Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3052

Der Bundesminister der Finanzen
II C/6 — A 0265 — B — 87/61

Bonn, den 8. Februar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1961 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes**

Gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung übermittle ich hiermit die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1961 (einschließlich Bundesvermögensrechnung) (Anlage A) mit der Bitte, die Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung 1961 herbeizuführen.

Ferner ist die Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 22. Dezember 1964 (Anlage B) beigefügt.

Gleichzeitig übersende ich als Grundlage für die Entlastung der Bundesregierung (Anlage C)

beglaubigte Abschrift einer Erklärung des Unterausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Präsidenten des Bundesrechnungshofes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 1961 über die Einnahmen und Ausgaben des Bundesnachrichtendienstes gemäß § 89 der Reichshaushaltsordnung sowie

beglaubigte Abschrift einer Erklärung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes über die Prüfung der Jahresrechnungen für das Rechnungsjahr 1961 gemäß § 89 a. a. O. betreffend die Ausgaben bei

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Kap. 04 01 Tit. 300 — Zur Verfügung des Bundeskanzlers zu allgemeinen Zwecken,

Kap. 04 03 Tit. 300 — Zur Verfügung des Bundeskanzlers für Förderung des Informationswesens,

Kap. 06 02 Tit. 620 — Sondermittel für politische Bildungsarbeit,

Kap. 14 01 Tit. 302 — Zur Verfügung des Bundesministers für Verteidigung für Zwecke des militärischen Abschirmdienstes,

Kap. 06 09 Tit. 300 — Für Zwecke des Verfassungsschutzes.

Den gleichen Antrag habe ich an den Herrn Präsidenten des Bundesrates gerichtet.

Dahlgrün

		Seite
Anlage A:	Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1961 (einschließlich Bundesvermögensrechnung)	3 bis 26
Anlage B:	Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 22. Dezember 1964	27 bis 80
Anlage C:	Erklärung des Unterausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Präsidenten des Bundesrechnungshofes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 1961 über die Einnahmen und Ausgaben des Bundesnachrichtendienstes gemäß § 89 der Reichshaushaltsordnung	81
	sowie eine Erklärung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes über die Prüfung der Jahresrechnungen für das Rechnungsjahr 1961 gemäß § 89 a. a. O. betreffend die Ausgaben bei Kap. 04 01 Tit. 300, Kap. 04 03 Tit. 300, Kap. 06 02 Tit. 620, Kap. 14 01 Tit. 302, Kap. 06 09 Tit. 300	83
Anlage D:	Fundstellenverzeichnis	85 bis 87
	Verzeichnis der Abkürzungen	88

Anlage A

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1961 (einschließlich Bundesvermögensrechnung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Nummer
Allgemeines	5	1 bis 3
Bemerkungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO	5 bis 9	4 bis 17
Bemerkungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 2 und 3 RHO	10 bis 14	18 bis 22
Bericht nach § 109 RHO	14	23
Buchungen an unrichtiger Stelle	14 bis 16	24 bis 27
Buchungen in einem unrichtigen Rechnungsjahr	16	28 bis 31
Vorbehalte	17	32 bis 33
Vermögensrechnung	18 bis 21	34 bis 39
Schlußbemerkung	21	40
Anlage: Druck- und Darstellungsfehler	22 bis 26	

Allgemeines

1. Der Bundesrechnungshof legt hiermit dem Bundestag und dem Bundesrat seine Bemerkungen zur Bundeshaushaltsrechnung und zur Bundesvermögensrechnung für das Rechnungsjahr 1961 vor. Sie bilden die Grundlage für die Entlastung der Bundesregierung (Artikel 114 Abs. 2 Satz 2 GG).

*

Stand der Entlastung für das Rechnungsjahr 1959

2. Der Bundestag hat am 23. Oktober 1964 beschlossen, die Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1959 (einschließlich Bundesvermögensrechnung) gemäß Artikel 114 Abs. 2 Satz 2 GG, § 108 Abs. 1 und 2 RHO zu entlasten.

   Die Entlastung für das Rechnungsjahr 1959 ist somit abgeschlossen.

Stand der Entlastung für das Rechnungsjahr 1960

3. Der Bundesrat hat am 7. Februar 1964 beschlossen, der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1960 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes Entlastung gemäß § 108 Abs. 1 RHO zu erteilen.

   Die Entlastung durch den Bundestag steht noch aus.

*

Bemerkungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO

4. Das Rechnungsjahr 1961 ist gemäß dem Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr vom 29. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 832) das erste Rechnungsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt,

Rechnungsergebnis des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1961

	Einnahme DM	Ausgabe DM
5. a) Nach dem Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 beträgt das Haushaltssoll	45 116 171 900,—	45 116 171 900,—
b) Hinzu treten die aus dem Rechnungsjahr 1960 übernommenen Haushaltsreste (vgl. Abschnitt A 4 des Vorberichts zur Bundeshaushaltsrechnung 1961 S. 4) mit	11 547 094,58	4 355 490 484,67
c) Summe der Sollbeträge und der aus dem Rechnungsjahr 1960 übernommenen Haushaltsreste	45 127 718 994,58	49 471 662 384,67
d) Nach der Bundeshaushaltsrechnung 1961 betragen die Isteinnahmen und die Istausgaben	47 689 618 317,14	47 850 456 134,60
(mithin kassenmäßige Mehrausgabe: 160 837 817,46 DM)		
e) Hinzu treten die am Schluß des Rechnungsjahres 1961 verbliebenen Haushaltsreste, die auf das Rechnungsjahr 1962 übertragen sind und das Rechnungsjahr 1961 wie wirklich entstandene Einnahmen und Ausgaben entlasten oder belasten, mit	212 376 067,93	2 294 668 154,29
f) Summe der Istbeträge und der am Schluß des Rechnungsjahres 1961 verbliebenen Haushaltsreste	47 901 994 385,07	50 145 124 288,89
g) Gegenüber der Summe der Sollbeträge und der aus dem Rechnungsjahr 1960 übernommenen Haushaltsreste (c) beträgt die Mehreinnahme/Mehrausgabe	2 774 275 390,49	673 461 904,22
h) Mithin Überschuß des Rechnungsjahres 1961 (§§ 75, 77 RHO)	2 100 813 486,27 DM [1]	

6. Der Bundesminister der Finanzen hat die kassenmäßige Mehrausgabe des außerordentlichen Haushalts 1961 in Höhe von 1 461 033 979,32 DM unmittelbar vor dem Abschluß auf den ordentlichen Haushalt 1961 übernommen. Der Betrag ist im ordentlichen Haushalt bei Kapitel 60 02 Titel apl. 998 außerplanmäßig verausgabt und im außerordentlichen Haushalt bei Kapitel A 60 02 Titel apl. 98 außerplanmäßig vereinnahmt worden (vgl. die Begründung in der Anlage I zur Bundeshaushaltsrechnung 1961, S. 2314/15).

   Nach § 5 des Haushaltsgesetzes 1961 ist § 75 RHO im Rechnungsjahr 1961 in der Weise anzuwenden, daß bei Feststellung des Jahresergebnisses nur die tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Isteinnahme) und die tatsächlich geleisteten Ausgaben (Istausgabe) berücksichtigt werden.

Anmerkung

[1]) Der Überschuß ist der Unterschied zwischen den aus dem Rechnungsjahr 1960 übernommenen Haushaltsresten nach b) ..... 4 355 490 484,67 DM Ausgabereste
— 11 547 094,58 DM Einnahmereste = 4 343 943 390,09 DM

und den am Schluß des Rechnungsjahres 1961 verbliebenen Haushaltsresten nach e)
..... 2 294 668 154,29 DM Ausgabereste
— 212 376 067,93 DM Einnahmereste = 2 082 292 086,36 DM

2 261 651 303,73 DM

vermindert um die kassenmäßige Mehrausgabe nach d) ..... 160 837 817,46 DM

2 100 813 486,27 DM

	DM	DM
Nach Nr. 5 d) haben die Isteinnahmen betragen		47 689 618 317,14
In den Istausgaben von	47 850 456 134,60	
ist der Beitrag des ordentlichen Haushalts an den außerordentlichen Haushalt in Höhe von	1 461 033 979,32	
enthalten. Ohne diesen Beitrag hätten sich Istausgaben von .. ergeben.		46 389 422 155,28
Das Jahresergebnis i. S. des § 5 des Haushaltsgesetzes 1961 besteht somit in einem Überschuß von		1 300 196 161,86.

Nur bis zu diesem Betrage hätte der ordentliche Haushalt nach § 75 Satz 2 RHO zur Verminderung des Anleihebedarfs für einen Beitrag an den außerordentlichen Haushalt beansprucht werden dürfen.

7. Die Ausgabereste, die am Schluß des Rechnungsjahres 1960 rd. 4502,7 Mio DM betragen haben, sind infolge der Übertragung von Ausgabeansätzen aus dem ordentlichen Haushalt in den außerordentlichen Haushalt nur mit rd. 4355,5 Mio DM in das Rechnungsjahr 1961 übernommen worden (vgl. S. 6 Nr. 5 b). Sie betragen am Schluß des Rechnungsjahres 1961 noch rd. 2294,7 Mio DM (vgl. S. 6 Nr. 5 e) und machen damit rd. 4,8 v. H. der Istausgaben aus. Im Rechnungsjahr 1960 betrug der Anteil der Ausgabereste an den Istausgaben noch rd. 14 v. H. Von den am Schluß des Rechnungsjahres 1961 verbliebenen Ausgaberesten entfallen rd. 933,1 Mio DM auf den Einzelplan 14 (Bundesminister für Verteidigung). Der Anteil der Ausgabereste dieses Einzelplans an den Istausgaben ist von rd. 8,6 v. H. im Rechnungsjahr 1960 auf rd. 1,9 v. H. im Rechnungsjahr 1961 zurückgegangen.

*

Rechnungsergebnis des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1961

		Einnahme DM	Ausgabe DM
8. a)	Nach dem Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 beträgt das Haushaltssoll	3 033 085 400,—	3 033 085 400,—
b)	Hinzu treten die aus dem Rechnungsjahr 1960 übernommenen Haushaltsreste (vgl. Abschnitt A 4 des Vorberichts zur Bundeshaushaltsrechnung S. 4) mit	—	514 005 310,63
c)	Summe der Sollbeträge und der aus dem Rechnungsjahr 1960 übernommenen Haushaltsreste	3 033 085 400,—	3 547 090 710,63
d)	Nach der Bundeshaushaltsrechnung 1961 betragen die Isteinnahmen und die Istausgaben	4 409 275 979,32 [2])	4 409 275 979,32
e)	Hinzu treten die am Schluß des Rechnungsjahres 1961 verbliebenen Haushaltsreste, die auf das Rechnungsjahr 1962 übertragen sind und das Rechnungsjahr 1961 wie wirklich entstandene Ausgaben belasten, mit	—	290 881 043,10
f)	Summe der Istbeträge und der am Schluß des Rechnungsjahres 1961 verbliebenen Haushaltsreste	4 409 275 979,32	4 700 157 022,42
g)	Gegenüber der Summe der Sollbeträge und der aus dem Rechnungsjahr 1960 übernommenen Haushaltsreste (c) beträgt die Mehreinnahme/Mehrausgabe	1 376 190 579,32	1 153 066 311,79
h)	Mithin Überschuß des Rechnungsjahres 1961 (§§ 75, 77 RHO)		223 124 267,53 DM [3])

Anmerkung

[2]) In dem Betrag ist der Zuschuß des ordentlichen Haushalts an den außerordentlichen Haushalt in Höhe von 1 461 033 979,32 DM enthalten (vgl. S. 6 Nr. 6).

[3]) Das ist der Unterschied zwischen den aus dem Rechnungsjahr 1960 übernommenen Haushaltsresten nach b) ..... 514 005 310,63 DM
und den am Schluß des Rechnungsjahres 1961 verbliebenen Haushaltsresten nach e) .. 290 881 043,10 DM
223 124 267,53 DM

9. Der Bundesminister der Finanzen hat von der ihm erteilten Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts auf Grund der günstigen Kassenlage nur teilweise Gebrauch gemacht. Er hat den ordentlichen Haushalt 1961 mit einem Betrage von 1 461 033 979,32 DM zur Minderung des Anleihebedarfs des außerordentlichen Haushalts 1961 belastet, in Höhe von 160 837 817,46 DM jedoch zu Unrecht (vgl. S. 6 Nr. 6).

*

10. An ungedeckten Fehlbeträgen waren nach Nr. 10 der Bemerkungen 1960 (S. 8) am Ende des Rechnungsjahres 1960 vorhanden ..... 5 058 251 669,53 DM.

Die in diesem Betrage enthaltene kassenmäßige Mehrausgabe des Rechnungsjahres 1959 in Höhe von ..... 154 250 243,25 DM

ist im Rechnungsjahr 1961 gedeckt worden (Kapitel 60 02 Titel 999).

Die in der Bundeshaushaltsrechnung 1961 nachgewiesenen rechnungsmäßigen Überschüsse des Rechnungsjahres 1961 haben betragen

im ordentlichen Haushalt (vgl. S. 6 Nr. 5 h) ..... 2 100 813 486,27 DM,

im außerordentlichen Haushalt (vgl. S. 7 Nr. 8 h) .... 223 124 267,53 DM 2 323 937 753,80 DM.

Sie sind mit den ungedeckten Fehlbeträgen verrechnet worden.

Am Ende des Rechnungsjahres 1961 waren demnach noch zu decken ..... 2 580 063 672,48 DM.

*

11. Obwohl das Rechnungsjahr 1961 nach der Sollrechnung mit einem Überschuß abgeschlossen hat, ist die kassenmäßige Mehrausgabe von 160 837 817,46 DM auf Grund der Abänderung, die § 75 RHO durch § 5 des Haushaltsgesetzes 1961 erfahren hat, als Fehlbetrag zu behandeln, der spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Rechnungsjahr als ordentliche Ausgabe einzustellen ist. In dem Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 ist daher zur Deckung der kassenmäßigen Mehrausgaben der Rechnungsjahre 1960 und 1961 von rd. 46 052 800 DM und 160 837 900 DM bei Kapitel 60 02 Titel 999 ein Betrag von 206 890 700 DM ausgebracht worden. Außerdem sind zur Verminderung der Ausgabereste bei Kapitel 14 02 Titel 300 des Bundeshaushaltsplans 1962 wiederum Haushaltsmittel „zur Neudeckung von Ausgaberesten aus Vorjahren, deren Deckungsmittel für andere Zwecke verwendet worden sind", veranschlagt worden.

*

12. Der nach der Rechnung des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1960 zu übernehmende Bestand (vgl. § 78 RHO) in Höhe von ..... −200 302 968,91 DM

ist ordnungsmäßig in den Abschluß der Bundeshaushaltsrechnung 1961 übertragen worden.

Der Betrag setzt sich aus den kassenmäßigen Mehrausgaben des Rechnungsjahres 1959 (154 250 243,25 DM) und 1960 (46 052 725,56 DM) zusammen.

Die kassenmäßige Mehrausgabe 1959 von ..... 154 250 243,25 DM

ist im Rechnungsjahr 1961 durch Buchung bei Kapitel 60 02 Tittel 999 abgedeckt worden.

Es verbleibt mithin als Vortrag ein Bestand in Höhe von ..... − 46 052 725,56 DM.

In der Rechnung des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1960 war kein Bestand verblieben.

*

13. Die der Bundeshauptkasse im Laufe des Rechnungsjahres 1961 als Betriebsmittel überwiesenen Geldbestände (vgl. § 78 RHO) und die Betriebsmittelrücklage von 7,3 Mio DM sind in der Anlage VII zur Bundeshaushaltsrechnung 1961 (S. 2417/18) nachgewiesen.

*

14. Die Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben) für das Rechnungsjahr 1961 sind in der Anlage I zur Bundeshaushaltsrechnung 1961 (S. 2121 bis 2319) nachgewiesen. Sie betragen beim ordentlichen Haushalt 4 376 355 996,70 DM, das sind rd. 9,7 v. H. des Haushaltssolls von rd. 45 116 Mio DM. Die größeren Posten sind in dem Vorbericht zur Bundeshaushaltsrechnung dargestellt (S. 18/19). Es sind allein rd. 1 461 Mio DM für die Abdeckung der kassenmäßigen Mehrausgabe des außerordentlichen Haushalts 1961 verwendet worden (Kapitel 60 02 Titel apl. 998, Anlage I S. 2314; vgl. S. 6 Nr. 6). Die restlichen Überschreitungen machen rd. 6,4 v. H. des Haushaltssolls aus. In den Überschreitungen sind Vorgriffe in Höhe von 1 009 Mio DM enthalten, die aus den nächsten Bewilligungen für die gleichen Zwecke vorweg zu decken sind (§ 30 Abs. 3, § 73 Abs. 1 RHO). Die Ausgaben sind im Rechnungsjahr 1961 geleistet worden; sie belasten jedoch nicht den Rechnungsabschluß dieses Rechnungsjahres, sondern den des Rechnungsjahres 1962.

*

15. Die in der Bundeshaushaltsrechnung 1961 — ordentlicher Haushalt und außerordentlicher Haushalt — in Einnahme und Ausgabe aufgeführten Beträge stimmen mit denjenigen überein, die in den Kassenbüchern für das Rechnungsjahr 1961 als Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen sind. Das gilt entsprechend für die Hauptrechnung der Zentralkasse beim Bundesausgleichsamt über die Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds für das Rechnungsjahr 1961 und die Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1961.

    Der Bundesrechnungshof hat keine Beträge festgestellt, die nicht ordnungsmäßig belegt waren.

*

16. Die Kassenrechnung des Bundesrechnungshofes (Einzelplan 20) ist geprüft worden (§ 88 Abs. 4 RHO). Die bei Einzelplan 20 der Bundeshaushaltsrechnung 1961 aufgeführten Beträge stimmen mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung für das Rechnungsjahr 1961 als Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen sind. Sie sind ordnungsmäßig belegt.

*

Druck- und Darstellungsfehler

17. Die Bundeshaushaltsrechnung 1961 enthält die in der Anlage (S. 22) zusammengestellten wesentlichen Druck- und Darstellungsfehler. Diese haben das Rechnungsergebnis nicht beeinflußt.

*

Bemerkungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 2 und 3 RHO

Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt

Ordentlicher Haushalt
Kapitel 05 03 — Vertretungen des Bundes im Ausland

Fortdauernde Ausgaben

Titel 101 — Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für planmäßige Beamte

Titel apl. 101 a

18. Das Auswärtige Amt hat einen Beamten in das Ausland versetzt. Der Beamte kehrte nach Überreichung seines Beglaubigungsschreibens weisungsgemäß in die Zentrale nach Bonn zurück und wickelte dort seine Dienstgeschäfte ab. Das hatte zur Folge, daß ihm auch für diesen zwei Monate währenden Inlandsaufenthalt Auslandsdienstbezüge gezahlt werden mußten, die seine Inlandsdienstbezüge um rd. 7600 DM überstiegen. Der Vorgänger hatte am 10. April 1961 einen mehrmonatigen Heimaturlaub angetreten, für dessen Dauer ihm ebenfalls Auslandsdienstbezüge zustanden. Da er seit dem Beginn der Zahlung von Auslandsdienstbezügen an seinen Nachfolger nicht mehr auf der Planstelle geführt wurde, hat das Auswärtige Amt von diesem Zeitpunkt an die Bezüge, soweit sie die Inlandsdienstbezüge überstiegen, im Gesamtbetrage von rd. 13 000 DM außerplanmäßig nachgewiesen. Der Bundesminister der Finanzen hat dieser Ausgabe am 29. August 1961 zugestimmt. Dabei war ihm bekannt, daß der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages am 22. August 1961 beanstandet hatte, daß der Beamte in der Zentrale verwendet wurde und Auslandsdienstbezüge erhielt (vgl. Kurzprotokoll Nr. 177 des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 22. August 1961 S. 14).

Der Bundesrechnungshof hat die Maßnahmen, soweit sie zu der Zahlung des Unterschieds zwischen den Auslands- und den Inlandsdienstbezügen in Höhe von rd. 7600 DM und zu der außerplanmäßigen Buchung von rd. 13 000 DM geführt haben, beanstandet.

Das Auswärtige Amt hat hierzu ausgeführt, der Vorgänger des Beamten habe aus gesundheitlichen Gründen nach Ablauf seines Heimaturlaubs nicht mehr auf seinen Auslandsposten zurückkehren sollen. Es sei der Bundesregierung erforderlich erschienen, ihre Eigenwirkung gerade auf dieses Gastland zu intensivieren. Deshalb habe dort nicht noch länger ein Vertreter tätig sein können. Nötigenfalls wäre der Beamte ungeachtet seiner vorübergehenden Wiederverwendung in der Zentrale in der Lage gewesen, in kürzester Zeit die Geschäfte auszuüben.

Diese Darlegungen vermögen die beanstandeten Maßnahmen nicht zu rechtfertigen. Es kann für die Versetzung, die zu der Zahlung der höheren Auslandsdienstbezüge von rd. 7600 DM und zur außerplanmäßigen Zahlung von Dienstbezügen an den Vorgänger geführt hat, kein unabweisbares Bedürfnis anerkannt werden. Hätte das Auswärtige Amt den Beamten erst zwei Monate später, also zum Zeitpunkt der endgültigen Aufnahme der Dienstgeschäfte, versetzt, vorher aber zur Übergabe des Beglaubigungsschreibens eine Dienstreise angeordnet, so wäre das ausreichend gewesen. Auslandsdienstbezüge wären dann erst vom Zeitpunkt des endgültigen Dienstantritts an zu zahlen gewesen. Eine solche Regelung war schon deshalb geboten, weil dem Beamten während seines mehrmonatigen Inlandsaufenthalts keine Aufwendungen erwuchsen, die durch die höheren Auslandsdienstbezüge abzugelten waren. Auch wäre die außerplanmäßige Zahlung eines Teils der Bezüge des Vorgängers nicht erforderlich gewesen.

Es liegt ein Verstoß gegen § 26 Abs. 1, § 33 Abs. 1 Satz 2 RHO vor.

*

Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft

Ordentlicher Haushalt

Kapitel 09 02 — Allgemeine Bewilligungen

Fortdauernde Ausgaben

Titel 614 — Jahresleistung an das Institut für Mittelstandsforschung

19. Das Institut für Mittelstandsforschung ist eine vom Bund gemeinsam mit dem Land Nordrhein-Westfalen im Jahre 1957 errichtete Stiftung, die voll aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird. Die Stifter hatten ihr eine jährliche Geldleistung bis zu 300 000 DM zugesichert. Dieser Betrag wurde vom Rechnungsjahr 1962 an auf 480 000 DM erhöht. Hiervon haben nach der Stiftungsurkunde der Bund zwei Drittel und das Land Nordrhein-Westfalen ein Drittel aufzubringen.

Das Institut gliedert sich in fünf Abteilungen. Jede Abteilung wird — nebenamtlich — von einem Hochschulprofessor geleitet. In den Abteilungen sind jeweils ein als „Referent" bezeichneter wissenschaftlicher Assistent sowie ein bis zwei weitere wissenschaftliche Assistenten, eine studentische Hilfskraft und eine Schreibkraft tätig.

Nach einer vom Vorstand entworfenen Organisations- und Geschäftsordnung des Instituts ist der „Referent" jeder Abteilung verpflichtet, als Vertreter des Abteilungsleiters die Dienstaufsicht zu führen. Insbesondere hat er die Kontrolle der vereinbarten Arbeitsbedingungen wahrzunehmen und sich laufend über den Stand

der Arbeiten zu unterrichten. Im übrigen besteht zwischen den wissenschaftlichen Institutsangestellten kein Vorgesetztenverhältnis.

Für die Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplanes ist nach der Satzung ein Kuratorium zuständig, dem auch die Bundesminister für Wirtschaft, der Finanzen sowie für Arbeit und Sozialordnung angehören. Das Kuratorium hat am 15. November 1960 die Vergütung der „Referenten" vom Rechnungsjahr 1961 an auf einen Betrag festgesetzt, der die Bezüge der Gruppe H 1 der nordrhein-westfälischen Besoldungsordnung um monatlich 80 DM übersteigt.

Gegen die Gewährung des Mehrbetrages hat der Bundesrechnungshof hier bereits bei Bekanntwerden entsprechender Absichten vor der Sitzung des Kuratoriums im November 1960 Bedenken erhoben. Die Vergütung der „Referenten" ist höher als diejenige habilitierter Dozenten, für die das nordrhein-westfälische Besoldungsgesetz nur eine Zulage von 50 DM zu den Bezügen der Gruppe H 1 vorsieht.

Der Bundesminister für Wirtschaft hält die festgesetzte Vergütung für gerechtfertigt, weil nur damit „den Forschungsaufgaben der Referenten und ihren Leitungsfunktionen gegenüber den sonst gleichbezahlten zweiten Assistenten in den einzelnen Abteilungen" Rechnung getragen werden könne. Er ist außerdem der Ansicht, daß den „Referenten" beim Institut für Mittelstandsforschung gegenüber den wissenschaftlichen Assistenten an einer wissenschaftlichen Hochschule durch die spezifische Eigenart dieses Dienstpostens erhebliche geldwerte Nachteile entstehen.

Der Grundsatz einer gleichmäßigen und gerechten Personalwirtschaft verlangt es, daß Institute, die fast nur von öffentlichen Zuschüssen leben, die Einstufung ihrer Bediensteten derjenigen der öffentlichen Zuschußgeber anpassen. Für die hier in Frage stehenden „Referenten", von denen nur ein Abschlußexamen einer Hochschule verlangt wird, käme entsprechend der Bewertung vergleichbarer Stellen des öffentlichen Dienstes höchstens eine Vergütung in Betracht, die derjenigen der Gruppe II BAT oder H 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.

Der Mehrbetrag von monatlich 80 DM kann weder mit den Forschungsaufgaben der „Referenten" noch mit ihren Leitungsfunktionen in den einzelnen Abteilungen begründet werden. Daß ein wissenschaftlicher Assistent unter der Leitung des ihm vorgesetzten Hochschullehrers auch Forschung betreibt, ist schon bei der Festsetzung der Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe H 1 ohne Zulage berücksichtigt. Die Leitungsfunktionen der „Referenten", auf die der Bundesminister hingewiesen hat, sind nur von untergeordneter Bedeutung. Diese Assistenten vertreten nicht etwa den Vorstand des Instituts, sondern nur im Verhinderungsfalle den Leiter einer der fünf Institutsabteilungen bei der Führung der Dienstaufsicht. Auch die den „Referenten" in dem Vorstandsentwurf der Organisations- und Geschäftsordnung des Instituts übertragene Kontrolle der Arbeitsbedingungen sowie die ihnen obliegende Unterrichtung über den Stand der Arbeiten hebt ihre Tätigkeit von derjenigen der anderen Assistenten nicht so weit ab, daß eine besoldungsmäßige Besserstellung durch eine Zulage gerechtfertigt erscheinen könnte. Dies zeigt sich auch darin, daß die „Referenten" nach dem Entwurf des Vorstandes für eine Organisations- und Geschäftsordnung des Instituts nicht Vorgesetzte der anderen wissenschaftlichen Mitarbeiter sind. Selbst wenn die „Referenten" nicht die gleichen Aussichten auf Steigerung ihres Verdienstes hätten wie die Hochschulassistenten, ließe sich die Zulage nicht rechtfertigen. Sie müßte dann jedem gewährt werden, der sich im wissenschaftlichen Bereich für einen Beruf außerhalb der Hochschule entschieden hat.

Durch den Beschluß des Kuratoriums über die Einstufung der „Referenten", an dem der Bundesminister als Vorsitzender mitgewirkt hat, ist der Bund zu Zahlungen verpflichtet worden, die der Sache nach nicht gerechtfertigt waren.

*

Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr

Ordentlicher Haushalt

Kapitel 12 03 — Bundeswasser- und Schiffahrtsverwaltung

Einmalige Ausgaben

Titel 850 — Anschaffung von verwaltungseigenen Personenkraftwagen

20. Ein Personenkraftwagen eines Wasser- und Schiffahrtsamtes ist bei dem Zusammenstoß mit einem privaten Lastkraftwagen im Mai 1961 so schwer beschädigt worden, daß nach dem Gutachten des von der Verwaltung herangezogenen amtlichen Kraftfahrzeugsachverständigen die Wiederherstellungskosten den Zeitwert, den der Personenkraftwagen vor dem Unfall hatte, in erheblichem Umfange überschritten hätten. Die Versicherung des Halters des Lastkraftwagens, der den Zusammenstoß allein verschuldet hatte, hat daher entsprechend dem Gutachten des Kraftfahrzeugsachverständigen dem Amt Schadenersatz in Höhe von rd. 1766 DM geleistet. Aus dem Verkauf des beschädigten Personenkraftwagens ist ein Erlös von 530 DM erzielt worden. Beide Beträge hat das Amt nicht bei den Einnahmen nachgewiesen, sondern von den Ausgaben bei Kapitel 12 03 Titel 850 abgesetzt. Aus den hierdurch gewonnenen Mitteln hat es einen gebrauchten Personenkraftwagen als Ersatzfahrzeug gekauft.

Das Amt hat seine Maßnahmen damit begründet, daß ein Ersatzfahrzeug dringend benötigt

worden sei, daß aber bei Titel 850 keine Mittel zur Verfügung gestanden hätten.

Diese Begründung vermag die Maßnahmen nicht zu rechtfertigen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrage an der für sie vorgesehenen Stelle in der Rechnung nachzuweisen. Abweichungen, wie sie durch den Haushaltsplan ausnahmsweise zugelassen werden können, sind bei Kapitel 12 03 Titel 850 nicht vorgesehen. Demgemäß hätte das Amt die Beträge bei den fortdauernden Einnahmen buchen müssen, und zwar den Ersatzbetrag bei Titel 69 — Vermischte Einnahmen — und den Verkaufserlös bei Titel 75 — Erlöse aus der Veräußerung von Kraftfahrzeugen —. Da der Kauf des Ersatzfahrzeuges unvorhergesehen und unabweisbar war, hätte die Genehmigung zu einer überplanmäßigen Ausgabe eingeholt werden müssen. Es liegen Verstöße gegen § 69 Abs. 1, § 71 Abs. 1, § 33 Abs. 1 RHO vor.

Der Bundesminister für Verkehr hat sich der Beanstandung angeschlossen und in einem Runderlaß die ihm nachgeordneten Behörden auf die sorgfältige Beachtung der Bestimmungen hingewiesen.

*

Einzelplan 14 — Bundesminister für Verteidigung

Ordentlicher Haushalt

Kapitel 14 12 — Unterbringung

Fortdauernde Ausgaben

Titel 201	— Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen
Titel 204	— Unterhaltung der Gebäude
Titel 205	— Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken
Titel 206	— Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen

21. Eine Fliegerhorstgruppe hatte im Jahre 1957 mit der Errichtung eines Umkleide- und Aufenthaltsgebäudes in der Nähe eines im Fliegerhorst befindlichen Tennisplatzes begonnen. Sie hatte dazu Abbruchmaterial verwendet und als Arbeitskräfte Soldaten eingesetzt. Der Bundesrechnungshof hatte diese eigenmächtige Baumaßnahme der Truppe im Dezember 1959 beanstandet. Die zuständige Wehrbereichsverwaltung hatte daraufhin berichtet, daß sie bereits im Oktober 1957 die Einstellung des Baues veranlaßt und die Truppe den Weiterbau unterlassen habe. Die Wehrbereichsverwaltung hatte gleichzeitig ihre Absicht mitgeteilt, den Rohbau der Truppe vorläufig als behelfsmäßigen Gasprüfraum zur Verfügung zu stellen. Sie sicherte zu, daß dem Bund durch die vorläufige Benutzung des Rohbaues als Gasprüfraum keine zusätzlichen Kosten entstehen würden. Der Bundesrechnungshof sah darauf im Januar 1961 davon ab, die Angelegenheit weiterzuverfolgen.

Die Fliegerhorstgruppe hat zwar den Rohbau vorübergehend als Gasprüfraum benutzt, das Bauwerk dann aber doch bis in das Jahr 1961 hinein weiter zu einem Klubhaus für die Tennisgemeinschaft des Fliegerhorstes ausgebaut. Das Klubhaus besteht aus mehreren Räumen und besitzt Toiletten-, Dusch- und Heizanlage; zu ihm gehört auch ein Plattenhof mit Arkadengang und mehreren Wegen. Dem Bund erwachsen hierfür laufend Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten. Das Gebäude ist ohne die erforderliche Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde errichtet worden. Es ist auch unsachgemäß ausgeführt und verursacht dadurch einen erhöhten Unterhaltungsaufwand. Sein gemeiner Wert beträgt nach einer Mitteilung des Finanzbauamtes Augsburg vom 24. Mai 1962 etwa 12 000 DM. Die Bauarbeiten hat die Truppe weiter von Soldaten ausführen lassen. Für die Innenausstattung hat sie teilweise bundeseigene Möbel verwendet; andere Teile der Einrichtung sind von Außenstehenden gestiftet oder aus Geldspenden der Offiziere beschafft worden.

Der Bundesrechnungshof hat die Fortsetzung dieser unzulässigen und unwirtschaftlichen Baumaßnahme, von der er gegen Ende 1963 Kenntnis erhalten hat, beanstandet.

Die Fliegerhorstgruppe hat eingewendet, daß die Soldaten die Bauarbeiten in ihrer Freizeit ausgeführt und im Fliegerhorst anderweitig beschäftigte Baufirmen die Baustoffe kostenlos zur Verfügung gestellt hätten.

Die vorgesetzte Kommandobehörde hat anerkannt, daß der weitere Ausbau durch die Truppe unzulässig gewesen ist. Sie macht aber geltend, der Kommandeur habe das Vorhaben aus fürsorgerischen Gründen gefördert, weil in dem Fliegerhorst Sportplätze, ein Schwimmbad, ein Soldatenheim und ein Offizierheim fehlten. Im übrigen seien, soweit feststellbar, dem Bund durch den Ausbau keine Kosten entstanden. Außerdem würden die Innenräume im Winter durch die Standortverwaltung genutzt. Die Kommandobehörde ist daher dafür eingetreten, das Gebäude künftig aus Bundesmitteln zu unterhalten.

Das Vorbringen der Fliegerhorstgruppe und der vorgesetzten Kommandobehörde ist nicht geeignet, die Beanstandungen des Bundesrechnungshofes zu entkräften. Die Angabe der Truppe, daß die Soldaten nur außerhalb ihrer Dienstzeit an dem Bau beschäftigt worden seien und das verwendete Material ausschließlich aus Spenden auf dem Platz tätiger Firmen herrühre, vermag die beanstandeten Maßnahmen nicht zu rechtfertigen.

Die Ansicht der Kommandobehörde, die Unterhaltungskosten für das Bauwerk könnten auf den Bundeshaushalt übernommen werden, ist sachlich nicht berechtigt. Das Gebäude ist für dienstliche Zwecke nicht verwendbar. Es wird unbeschadet einer vorübergehenden Benutzung durch die Standortverwaltung in den Wintermonaten 1963/64 nicht benötigt. Eine dauernde Nutzung ist auch nicht möglich, weil das Mauerwerk vor allem in Bodennähe stark durchfeuchtet ist. Der Bau ist auch nicht als Fürsorgemaßnahme zu rechtfertigen, zumal da sich nur verhältnismäßig wenige Soldaten der Tennisgemeinschaft angeschlossen haben und in den Genuß der Vorteile des Klubhauses gelangt sind.

Es werden also Bundesmittel für einen haushaltsmäßig nicht vorgesehenen, von der Bauaufsichtsbehörde nicht genehmigten und unsachgemäß ausgeführten Bau, seine Ausstattung sowie seine Unterhaltung und Bewirtschaftung in Anspruch genommen.

In dem Verhalten der Truppe liegen Verstöße gegen § 26 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Satz 1 RHO und gegen Bauvorschriften. Die Verstöße wiegen um so schwerer, als der Bundesminister den Truppenkommandeuren schon im Herbst 1957 die Durchführung eigenmächtiger Baumaßnahmen allgemein untersagt hat und im vorliegenden Fall die zuständige Wehrbereichsverwaltung und der Bundesrechnungshof ausdrücklich auf die Unzulässigkeit der Maßnahme hingewiesen hatten.

Der Bundesminister hat in diesem Falle jedoch erklärt, er müsse grundsätzlich die Initiative der Truppe, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch persönlichen Einsatz und eigene Mittel Betreuungsanlagen zu schaffen, billigen, zumal da es bisher weitgehend nicht möglich gewesen sei, den berechtigten Fürsorgebelangen der Truppe im erforderlichen Umfang und innerhalb der gewünschten Zeit Rechnung zu tragen.

Der Bundesrechnungshof stimmt mit der vom Bundesminister dargelegten Auffassung im Grundsatz überein, hält aber ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht für gerechtfertigt. Die Errichtung des Bauwerks ohne die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde war unzulässig. Außerdem war sie unwirtschaftlich und diente nur einem kleinen Personenkreis.

Der Bundesminister wird dafür zu sorgen haben, daß weitere Nachteile für den Bundeshaushalt vermieden werden. Die Tennisgemeinschaft wird also die Kosten der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung zu übernehmen haben.

*

Bemerkung zu über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben

Zu Einzelplan 04 — Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Kapitel 04 03 — Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Titel 600 — Zuschuß an INTER NATIONES e. V.

22. Auf S. 2134 der Anlage I zur Bundeshaushaltsrechnung ist die überplanmäßige Ausgabe von 857 000 DM damit begründet worden, daß die Übertragung neuer Aufgaben an INTER NATIONES e. V. einen Mehraufwand an Personal- und Sachausgaben erforderlich gemacht habe. Diese Begründung trifft für einen Teil der überplanmäßigen Ausgabe nicht zu.

Nach dem Wirtschaftsplan von INTER NATIONES e. V. waren veranschlagt

Personalausgaben	545 000,— DM
Sachausgaben	180 000,— DM
zusammen	725 000,— DM

Dagegen sind nach dem Verwendungsnachweis des Vereins tatsächlich entstanden und aus Kapitel 04 03 Titel 600 gedeckt worden

Personalausgaben	898 847,88 DM	
Sachausgaben .	592 847,66 DM	1 491 695,54 DM
also mehr ...		766 695,54 DM

Nur in diesem Umfange ist die überplanmäßige Ausgabe durch einen Mehraufwand bei den Personal- und Sachausgaben begründet.

Von den bei Kapitel 04 03 Titel 600 insgesamt nachgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ..... 857 000,— DM

entfällt also gemäß dem Verwendungsnachweis von INTER NATIONES e. V. ein Teil in Höhe von ..... 90 304,46 DM nicht auf Personal- und Sachausgaben.

Diese Mehrausgabe ist in Höhe von rd. 38 000 DM auf die Übernahme des Fehlbetrages 1960 auf das Rechnungsjahr 1961 zurückzuführen. Bei den weiteren rd. 52 000 DM handelt es sich um Zweckausgaben auf dem Gebiete der politischen Öffentlichkeitsarbeit im Ausland; die offene Darlegung des dieser Ausgabe zugrunde liegen-

den Sachverhalts wäre um so mehr geboten gewesen, als Ausgaben für diese Zwecke in großem Umfang aus Kapitel 04 03 Titel 315 finanziert worden sind.

Im Betrage von 90 304,46 DM ist daher die überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 04 03 Titel 600 durch die Begründung nicht gedeckt. Das ist darauf zurückzuführen, daß der Bundesminister der Finanzen in dem Zustimmungsverfahren nach § 33 Abs. 1 RHO über den Sachverhalt nicht zutreffend unterrichtet worden ist.

Gegen die nachträgliche Genehmigung der Ausgabe durch die gesetzgebenden Körperschaften bestehen keine Bedenken.

*

Bericht nach § 109 RHO

23. Der Bundesrechnungshof hat sich vorbehalten, an Stelle weiterer Einzelbemerkungen die von ihm bei der Prüfung von bestimmten Ausgaben gemachten Wahrnehmungen gemäß § 109 RHO der Bundesregierung mitzuteilen.

*

Buchungen an unrichtiger Stelle

24. Die in der Nachweisung (S. 15 Nr. 25) aufgeführten Beträge sind nicht bei den richtigen Haushaltsstellen gebucht worden (Titelverwechselungen). Der Bundesrechnungshof hat Titelverwechselungen nur aufgenommen, wenn durch sie die Überschreitung eines Ansatzes vermieden oder verursacht worden ist oder wenn sie eine grundsätzliche oder sonst erhebliche Bedeutung haben (§ 107 Abs. 3 Satz 1 RHO).

*

25. Nachweisung der Buchungen an unrichtiger Stelle

(Erläuterung siehe Nr. 26)

Lfd. Nr.	Es sind gebucht				Betrag	Bei richtiger Buchung der Beträge wären		
	bei		statt bei			als Haushaltsüberschreitung ggf. als Haushaltsvorgriff (V) oder als außerplanmäßige Ausgabe nachzuweisen gewesen	die Haushaltsüberschreitungen ggf. Haushaltsvorgriffe (V) oder die außerplanmäßigen Ausgaben	
							höher	niedriger
	Kapitel	Titel	Kapitel	Titel			nachzuweisen gewesen	
							um	um
					DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	09 02	679	12 02	679 b	148 004,95			96 711,98 (Kap. 09 02 Tit. 679)
2	12 02	679 b	09 02	679	55 468,57	—	—	
3	09 02	69	09 02	679 (Absetzung)	4 175,60			
4	10 11	200	10 11	201 a	523,20	478,88 (Titel 201 a)	—	—
5	10 13	300	10 13	200	560,—	507,44 (Titel 200)	—	—
6	24 03	420	24 03	421	499,66	—	499,66 (Titel 421)	—
7	24 03	420 (Absetzung)	24 03	20	5 794,61	—	5 294,95 (Titel 420)	—

26. Erläuterung der Buchungen an unrichtiger Stelle

(siehe Nr. 25)

Zu lfd. Nr. 1

Bei Kapitel 12 02 Titel 679 b nachzuweisende Betriebsbeihilfen für Verkehrsbetriebe zur Verbilligung von Gasöl sind bei Kapitel 09 02 Titel 679, der Betriebsbeihilfen für versteuertes Gasöl an gewerbliche und sonstige Betriebe der allgemeinen Wirtschaft vorsieht, gebucht worden.

Zu lfd. Nr. 2

Bei Kapitel 09 02 Titel 679 nachzuweisende Betriebsbeihilfen für versteuertes Gasöl an gewerbliche und sonstige Betriebe der allgemeinen Wirtschaft sind bei Kapitel 12 02 Titel 679 b, der Betriebsbeihilfen für Verkehrsbetriebe zur Verbilligung von Gasöl vorsieht, gebucht worden.

Zu lfd. Nr. 3

Rückeinnahmen an Betriebsbeihilfen für versteuertes Gasöl an gewerbliche und sonstige Betriebe der allgemeinen Wirtschaft, die nach dem Haushaltsvermerk bei Kapitel 09 02 Titel 679 den Mitteln zufließen sollen, sind bei den vermischten Einnahmen gebucht worden.

Zu lfd. Nr. 4

Bei Kapitel 10 11 Titel 201 a nachzuweisende Kosten für die Unterhaltung von Schreibmaschinen sind bei Kapitel 10 11 Titel 200, der Aufwendungen für Geschäftsbedürfnisse vorsieht, gebucht worden.

Zu lfd. Nr. 5

Bei Kapitel 10 13 Titel 200 nachzuweisende Kosten für Übersetzungsarbeiten sind bei Kapitel 10 13 Titel 300, der Aufwendungen für Forschung, Versuche und Laboratoriumsbedarf vorsieht, gebucht worden.

Zu lfd. Nr. 6

Bei Kapitel 24 03 Titel 421 nachzuweisende Ausgaben für Forsteinrichtungsarbeiten sind bei Kapitel 24 03 Titel 420, der Ausgaben für die Bewirtschaftung der bundeseigenen Forsten vorsieht, gebucht worden. Der Betrag setzt sich aus zwei Einzelbeträgen zusammen.

Zu lfd. Nr. 7

Die bei Kapitel 24 03 Titel 20 (Einnahmen aus der Bewirtschaftung bundeseigener Forsten) nachzuweisenden Erstattungen von im Rechnungsjahr 1960 verauslagten Löhnen für Forstarbeiten auf Rechnung Dritter und für Kindergeld sind bei Kapitel 24 03 Titel 420 (Ausgaben für die Bewirtschaftung bundeseigener Forsten) durch Rotabsetzung gebucht worden. Der Betrag setzt sich aus sechs Einzelbeträgen zusammen.

27. Der Bundesrechnungshof erkennt an, daß für die Haushaltsüberschreitungen nach den Spalten 7 und 8 der Nachweisung (Nr. 25) ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorlag (Artikel 112 Satz 2 GG).

*

Buchungen in einem unrichtigen Rechnungsjahr

28. Die in der Nachweisung (S. 16 Nr. 29) aufgeführten Ausgaben sind nicht in der Rechnung des Rechnungsjahres nachgewiesen, in dem sie geleistet sind oder in das sie nach ihrem Entstehungsgrund gehören (Verstoß gegen § 68 RHO). Der Bundesrechnungshof hat die Nachweisung entsprechend dem Grundsatz aufgestellt, der für Titelverwechselungen gilt (§ 107 Abs. 3 Satz 1 RHO; vgl. S. 14 Nr. 24).

29. Nachweisung der Buchungen in einem unrichtigen Rechnungsjahr

(Erläuterung siehe Nr. 30)

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Betrag	Ist gebucht	War zu buchen	Bei richtiger Buchung wäre		
				im Rechnungsjahr		eine Haushaltsüberschreitung, ggf. ein Haushaltsvorgriff (V) entstanden von	die Haushaltsüberschreitung, ggf. der Haushaltsvorgriff (V)	
							höher	geringer
							gewesen um	
						DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	04 03	309	24 260,46	1961	—	—	—	24 260,46
				—	1960	—	—	—
2	24 03	420	4 897,77	1962	—	—	—	4 897,77
				—	1961	—	4 897,77	—

30. Erläuterung der Buchungen in einem unrichtigen Rechnungsjahr

(siehe Nr. 29)

Zu lfd. Nr. 1

Die am 14. Dezember 1960 beim Bundespresseamt eingegangene Rechnung der Firma „Werbestudio 7 GmbH", Köln, für im Rechnungsjahr 1960 gelieferte Filmkopien hätte zu Lasten des Rechnungsjahres 1960 gebucht werden müssen, da die Ausgaben wirtschaftlich diesem Rechnungsjahr zugehörten und die Rechnung vor Abschluß der Kassenbücher vorlag.

Zu lfd. Nr. 2

Löhne für Waldarbeiter für den Monat September 1961, die sowohl für das Forstwirtschaftsjahr 1961 als auch für das Rechnungsjahr 1961 zu buchen gewesen wären, sind irrtümlich sowohl im Forstwirtschaftsjahr 1962 als auch im Rechnungsjahr 1962 nachgewiesen worden, obgleich die Kassenanweisung im September 1961 ergangen ist.

31. Der Bundesrechnungshof erkennt an, daß für die überplanmäßige Ausgabe nach Spalte 8 der Nachweisung (Nr. 29) ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorlag (Artikel 112 Satz 2 GG).

Vorbehalte

(§ 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 RHO)

Allgemeine Vorbehalte aus früheren Rechnungsjahren

32. a) Zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1958 (Bemerkungen 1958 S. 55 Nr. 33 und S. 66 unter a):

Der Vorbehalt Nr. 1

zu den Ausgaben, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr oder über die noch durch besondere Rechnungen Rechnung zu legen ist,

wird aufgehoben.

b) Zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1959 (Bemerkungen 1959 S. 19 Nr. 28 und S. 27 unter a):

Der Vorbehalt Nr. 1

zu den Ausgaben, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr oder über die noch durch besondere Rechnungen Rechnung zu legen ist,

wird aufgehoben.

c) Zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1960 (Bemerkungen 1960 S. 23 Nr. 40):

Der Vorbehalt Nr. 3

zu den Einnahmen und Ausgaben, die in Büchern und Rechnungsunterlagen der Betriebe im Sinne des § 15 RHO nachgewiesen werden,

wird aufgehoben.

*

Allgemeine Vorbehalte zur Bundeshaushaltsrechnung 1961

(§ 107 Abs. 4 RHO)

33. Der Bundesrechnungshof behält sich allgemein vor, Bemerkungen aufzustellen

1. zu den Ausgaben, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr oder über die noch durch besondere Rechnungen Rechnung zu legen ist,
2. zu den Haushaltsmitteln, die Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64 a RHO),
3. zu den Einnahmen und Ausgaben, die in Büchern und Rechnungsunterlagen der Betriebe im Sinne des § 15 RHO nachgewiesen werden.

*

Vermögensrechnung

34. Ergebnis der Vermögensrechnung für das Rechnungsjahr 1961

(ohne ERP-Sondervermögen, Ausgleichsfonds, Bundespost, Bundesbahn)

Kennziffer	VERMÖGEN	Bestand am Beginn des Rechnungsjahres	Zugang mit haushaltsmäßige(r) Zahlung	Zugang ohne haushaltsmäßige(r) Zahlung
		1	2	3
		DM	DM	DM
0	Allgemeines Verwaltungsvermögen			
00	Unbewegliche Sachen	14 086 426 307,—	1 590 883 775,72	1 445 476 800,92
03	Geldwerte Rechte	7 300 000,—	—	—
	Summe 0	14 093 726 307,—	1 590 883 775,72	1 445 476 800,92
1	Sachen im Gemeingebrauch ...	—	1 075 188 741,83	11 376 923,79
2	Vermögen d. Bundesanstalten und -einrichtungen			
20	Unbewegliche Sachen	84 256 533,—	10 034 195,66	8 619 596,49
22	Wirtschaftsbetriebe	2 104 966,—	—	217 767,—
23	Geldwerte Rechte	50 193,17	273 300,—	—
	Summe 2	86 411 712,17	10 307 495,66	8 837 363,49
3	Betriebsvermögen			
32	Wirtschaftsbetriebe	267 339 495,10	1 882 264,10	7 113 854,53
330	Kapitalbeteiligungen	4 746 873 266,67	76 292 000,—	685 140 742,92
	Summe 3	5 014 412 761,77	78 174 264,10	692 254 597,45
4	Allgemeines Kapital- und Sachvermögen			
40	Unbewegliche Sachen	2 923 683 901,—	54 565 159,68	208 919 234,05
43	Geldwerte Rechte	26 321 913 567,01	5 550 434 193,12	2 530 144 233,72
	Summe 4	29 245 597 468,01	5 604 999 352,80	2 739 063 467,77
5	Treuhandvermögen	1 589 874 584,65	273 000,—	27 936 093,01
	Summe 4 und 5	30 835 472 052,66	5 605 272 352,80	2 766 999 560,78
	Vermögen zusammen	50 030 022 833,60	8 359 826 630,11	4 924 945 246,43
	Vermögen zu Beginn des Rechnungsjahres			50 030 022 833,60 DM
	Vermögen am Ende des Rechnungsjahres			55 413 618 997,92 DM
	Mithin Vermögensmehrung			5 383 596 164,32 DM
	SCHULDEN			
96	Fundierte Schuld	27 218 927 005,63	2 946 200 000,—	3 692 539 308,48
97	Schwebende Schuld	5 543 750 000,—	—	252 750 000,—
99	Andere Schulden	287 011 141,83	2 000 241,35	23 959 533,66
	Schulden zusammen	33 049 688 147,46	2 948 200 241,35	3 969 248 842,14
	Schulden zu Beginn des Rechnungsjahres			33 049 688 147,46 DM
	Schulden am Ende des Rechnungsjahres			32 288 703 518,49 DM
	Mithin Schuldenminderung			760 984 628,97 DM

Abgang mit haushaltsmäßige(r) Zahlung	Abgang ohne haushaltsmäßige(r) Zahlung	Abschreibungen	Bestand am Ende des Rechnungsjahres	Veränderungen des Bundesvermögens
4	5	6	7	8
DM	DM	DM	DM	DM
9 306 741,17	1 261 917 178,63	119 948 466,84	15 731 614 497,—	+1 645 188 190,—
—	—	—	7 300 000,—	—
9 306 741,17	1 261 917 178,63	119 948 466,84	15 738 914 497,—	+1 645 188 190,—
344 039,19	24 889 147,86	1 061 332 478,57	—	—
—	1 343 984,—	888 209,15	100 678 152,—	+ 16 421 599,—
—	525 158,—	—	1 797 575,—	− 307 391,—
9 370,45	10 388,64	—	303 734,08	+ 253 540,91
9 370,45	1 879 530,64	888 209,15	102 779 461,08	+ 16 367 748,91
2 455 260,07	10 356 784,06	—	263 723 569,60	− 3 815 925,50
1 033 979 021,21	717 117 410,89	—	3 757 209 577,49	− 989 663 689,18
1 036 434 281,28	727 474 194,95	—	4 020 933 147,09	− 993 479 614,68
70 265 900,54	157 342 963,03	26 727 417,16	2 932 832 014,—	+ 9 148 113,—
578 185 093,50	2 810 440 828,55	—	31 013 866 071,80	+4 691 952 504,79
648 450 994,04	2 967 783 791,58	26 727 417,16	33 946 698 085,80	+4 701 100 617,79
—	13 789 870,71	—	1 604 293 806,95	+ 14 419 222,30
648 450 994,04	2 981 573 662,29	26 727 417,16	35 550 991 892,75	+4 715 519 840,09
1 694 545 426,13	4 997 733 714,37	1 208 896 571,72	55 413 618 997,92	+5 383 596 164,32
804 057 566,54	2 695 411 813,49	—	30 358 196 934,08	+3 139 269 928,45
85 000 000,—	4 038 350 000,—	—	1 673 150 000,— *)	−3 870 600 000,—
31 621 738,27	23 992 594,16	—	257 356 584,41	− 29 654 557,42
920 679 304,81	6 757 754 407,65	—	32 288 703 518,49	− 760 984 628,97

Die Verpflichtungen des Bundes aus Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder anderen ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verträgen betrugen am Ende des Rechnungsjahres 21 167 192 314,62 DM gegenüber ..... 17 833 218 832,61 DM im Vorjahre.

Außerdem sind vom ERP-Sondervermögen ..... 273 523 075,63 DM und die Zinsen von einem Kapitalbetrag von ..... 383 000 000,— DM verbürgt.

*) In dem Betrage sind unverzinsliche Schatzanweisungen in Höhe von 1100 Mio DM enthalten, die noch nicht begeben, sondern bei der Deutschen Bundesbank hinterlegt worden sind. In dieser Höhe sind also noch keine Schuldverpflichtungen des Bundes begründet worden. Der Betrag ist deshalb in dem gem. Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes dem Bundeshaushaltsplan 1963 beigefügten Nachweis über das Vermögen und die Schulden des Bundes nach dem Stande vom 31. Dezember 1961 nicht enthalten.

35. Die in der Vermögensrechnung 1961 für den Beginn des Rechnungsjahres nachgewiesenen Bestände stimmen bei allen Vermögensgruppen mit den am Schluß des Rechnungsjahres 1960 nachgewiesenen Beständen überein.

36. Die in der Vermögensrechnung nachgewiesenen Zugänge und Abgänge des Vermögens entsprechen nicht in allen Teilen den in der Geldrechnung nachgewiesenen vermögenswirksamen Zahlungen.

	in 1000 DM	in 1000 DM
In der Vermögensrechnung (Vermögenshauptrechnung) sind durch haushaltsmäßige Zahlungen veranlaßte Vermögenszugänge von	8 359 826	
und Vermögensabgänge von ..... nachgewiesen.		1 694 545
Dagegen haben nach der Geldrechnung (Hauptrechnung) die vermögenswirksamen Haushaltsausgaben, die zu einer Erhöhung des Vermögens führten, ...	8 240 440	
und die vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen, die zu einer Verminderung des Vermögens führten, ... betragen.		1 575 154
Nach der Vermögensrechnung mehr	119 386	119 391

Die Abweichungen haben folgende Ursachen:

1. In der Geldrechnung sind vermögenswirksame Haushaltseinnahmen von Haushaltsausgaben und umgekehrt vermögenswirksame Haushaltsausgaben von Haushaltseinnahmen abgesetzt worden. Diese vermögenswirksamen Zahlungen sind als solche in der Geldrechnung nicht zu erkennen. In Höhe der entsprechenden Beträge werden jedoch in der Vermögensrechnung Vermögensabgänge und Vermögenszugänge mit haushaltsmäßiger Zahlung nachgewiesen, und zwar mit dem Ergebnis, daß das Mehr der Vermögensrechnung gegenüber der Geldrechnung bei den Vermögenszugängen 119 391
   und bei den Vermögensabgängen ebenfalls 119 391
   beträgt.

2. Die in der Geldrechnung des Einzelplans 11 nachgewiesenen vermögenswirksamen Haushaltsausgaben sind jedoch um 5
   höher als die in der Vermögensrechnung nachgewiesenen Zugänge. Das ist darauf zurückzuführen, daß ein Land die der Kriegsopferversorgung dienenden, aus Bundesmitteln geschaffenen Vermögenswerte auch im Rechnungsjahr 1961 nicht in die Vermögensrechnung aufgenommen hat.

Die durch haushaltsmäßige Zahlungen entstandenen Zugänge und Abgänge der Schulden stimmen mit den entsprechenden vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben überein.

37. Zwei Länder haben seit längerem bestritten, daß der Bund an den Vermögenswerten, die seit dem 1. April 1950 aus den vom Bund den Ländern für Zwecke der Kriegsopferversorgung zur Verfügung gestellten Mitteln beschafft worden sind, Eigentum erworben habe (z. vgl. Bemerkungen 1955 Nr. 40 und die Bemerkungen aller folgenden Jahre). Dieser Auffassung hat sich ein weiteres Land angeschlossen; es hat im Rechnungsjahr 1961 bisher als Bundesvermögen nachgewiesene Vermögenswerte, die der Kriegsopferversorgung dienen, in der Vermögensrechnung in Höhe von insgesamt 18 Mio als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung gebucht.

38. Die vermögenswirksamen Haushaltsausgaben haben bei 52 259 Mio DM Gesamtausgaben 9280 Mio DM betragen. Damit die Wirkung der Haushaltswirtschaft im Rechnungsjahr 1961 auf

die Vermögensbildung sachlich richtig beurteilt werden kann, müssen von den Gesamtausgaben einige Posten abgesetzt werden. Es handelt sich um den Zuschuß des ordentlichen Haushalts an den außerordentlichen Haushalt (1461 Mio DM) und um die Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lastenausgleichsfonds (2024 Mio DM), zusammen 3485 Mio DM. Von den dann noch verbleibenden 48 774 Mio DM waren 19 v. H. vermögenswirksam. Im Rumpfrechnungsjahr 1960 waren es 16 v. H. und im Rechnungsjahr 1959 20,7 v. H.

Von den vermögenswirksamen Ausgaben im Rechnungsjahr 1961 haben 8360 Mio DM (Spalte 2 der Vermögensrechnung) zur Mehrung des Vermögens beigetragen gegenüber 4648 Mio DM in dem Rumpfrechnungsjahr 1960 und 6725 Mio DM in dem Rechnungsjahr 1959. Zur Schuldentilgung sind 920 Mio DM (Spalte 4 der Vermögensrechnung) verwendet worden; im Rumpfrechnungsjahr 1960 waren es 385 Mio DM und im Rechnungsjahr 1959 1395 Mio DM.

39. Der Anteil der vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen an den Gesamteinnahmen hat sich gegenüber dem Vorjahre vergrößert. Von den Gesamteinnahmen des Rechnungsjahres 1961 (52 098 Mio DM abzüglich des Beitrages zum außerordentlichen Haushalt aus den Mitteln des ordentlichen Haushalts und der Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lastenausgleichsfonds von zusammen 3485 Mio DM, d. h. 48 613 Mio DM) sind 4523 Mio DM vermögenswirksam gewesen, das sind 9,3 v. H. Demgegenüber wirkten sich im Rechnungsjahr 1960 3,1 v. H. und im Rechnungsjahr 1959 7,3 v. H. auf das Vermögen des Bundes aus.

Die vermögenswirksamen Einnahmen im Rechnungsjahr 1961 sind im wesentlichen durch den Verkauf von Vermögenswerten sowie durch die Tilgung von Forderungen des Bundes entstanden. Diesen Einnahmen stehen entsprechende Vermögensabgänge gegenüber.

Die Einnahmen aus Anleihen haben im Rechnungsjahr 1961 1238 Mio DM (davon 1176 Mio DM Entwicklungshilfe-Anleihe) betragen; im Rechnungsjahr 1960 waren es 403 Mio DM und im Rechnungsjahr 1959 1567 Mio DM.

*

Schlußbemerkung

Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

40. Mit den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung ist nach § 107 Abs. 2 RHO ein Bericht darüber zu verbinden, welche wesentlichen Anstände sich aus der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben haben. Der mit den Bemerkungen zur Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1960 verbundene, nach dem Stande von Ende September 1963 aufgestellte Bericht vom 22. Oktober 1963 bezog sich vornehmlich auf die Prüfung von Geschäftsjahren, die in den Kalenderjahren 1959 bis 1962 endeten. Inzwischen hat der Bundesrechnungshof hauptsächlich Geschäftsjahre mit Abschlüssen in den Kalenderjahren 1962 und 1963 geprüft. Der Schriftwechsel über diese Prüfungen ist zum großen Teil noch nicht abgeschlossen. Über das Ergebnis wird der Bundesrechnungshof später berichten.

Frankfurt am Main, den 11. Dezember 1964

Bundesrechnungshof
Hopf
(außer Nr. 21)

Bundesrechnungshof
Dr. Bretschneider
(für Nr. 21)

Anlage
(zu S. 9 Nr. 17)

Druck- und Darstellungsfehler

In der Bundeshaushaltsrechnung 1961 hat der Bundesrechnungshof
— von bedeutungslosen Schreibfehlern abgesehen —
folgende Druck- und Darstellungsfehler festgestellt:

Seite	Haushaltsstelle	Spalte	unrichtig	richtig
	Vorwort			
XXX	Kap. 31 01	5	3 467 900	3 467 500
XXXVIII	bei 35 Zusammen	5	105 500 000	108 500 000
XXXIX	bei A 35 11 b	10	205 951 700	205 915 700
	Vorbericht			
6	Kap. 12 02	37. Zeile	(711)	(710)
8	5. Zeile			
	a) in Einnahme bei			
	Kap. 04 02 Tit. 222		7 830 919,35	8 254 993,80
	Kap. 06 02 Tit. 222		56 254,22	51 952,60
	Kap. 12 02 Tit. 222		24 817 490,86	15 241 333,37
	Kap. 33 02 Tit. 222		123 919 017,10	66 313 804,40
		zusammen	166 623 681,53	89 862 084,17
	b) in Ausgabe bei Kap. 14 02 Tit. 222		166 623 681,53	89 862 084,17
18	h) Kap. (35 06) Tit. (300)	letzte	—	6,5
18	Kap. 11 13	5. Zeile von unten	apl. 594	apl. 954
30	Kap. 10 02 Tit. 961	8	434,9	439,9
	Kap. 10 02 Tit. 958 (950, 954, 966, 967)	8	97,2	101,7
31		1	10 02/500 aus b 1 10 02/572 b (b 2)	10 02/580 aus b 1 10 02/572 b
	Kap. 10 02 Tit. 572 b (b 2)	8	161,4	156,5
36	Kap. 10 02 Tit. 572 b (2)	8	161,4	156,5
	Kap. 10 02 Tit. 961	8	434,9	439,9
	Kap. 10 02 Tit. 573 b	8	183,0	188,0
	Kap. 10 02 Tit. 574	8	67,8	69,8
36	Kap. 10 02 Tit. 576 (a und b)	8	28,1	29,1
		1	10 02/956 b aus d	10 02/673 aus a, c, d, e
37	Kap. 10 02 Tit. 578 (a, b 1, 2)	8	28,4	28,7
	Kap. 10 02 Tit. 615 c, d	8	9,6	4,6
	Kap. 10 02 Tit. 630 a, b, (b, c)	8	26,3	27,3
38	Anmerkung 17		245,4	252,2
	Anmerkung 22	in der 1. Zeile	(30 06 und 33 07)	(33 07 und 33 08)

Seite	Haushaltsstelle	Spalte	unrichtig	richtig
52	Kap. 06 08	2, 3	306 Kosten der Sachverständigenkommission zur laufenden Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Lage	305 Durchführung von Aufträgen Dritter
	Kap. 06 19	2, 3	602 Aufwendungen des Bundesluftschutzverbandes	600 Erprobung verbesserter Drahtfunkeinrichtungen im Rahmen der Aufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes
	Einzelplan 04			
170	Kap. 04 01 Tit. 200	6	20 993,43	20 993,26
173	Summe Sachausgaben	13	81 693,95	81 683,95
	Einzelplan 05			
232	Kap. 05 03, Summe Fortdauernde Einnahmen	6	4 429 459,26	4 429 459,76
	Einzelplan 06			
281	Kap. 06 01, Summe der Personalausgaben	13 a	371 672,30	361 672,30
440	Kap. 06 19 Tit. 215 b Tit. 217	4 bis 12	Die zu den Titeln gehörenden Zahlenreihen sind vertauscht worden	
446	Kap. 06 19 Tit. 712	3	Neubau der Luftschutzwarnämter IV, V, VI und X, 7. Teilbetrag	Neubau von 10 Luftschutzwarnämtern, 7. Teilbetrag
	Tit. 717	3	Neubau weiterer Luftschutzwarnämter I bis III und VII bis IX, 5. Teilbetrag	Neubau von Betriebsräumen für Rundspruchsender und Richtfunkstellen, 5. Teilbetrag
484	Zuschuß zu Kap. 06 26	4	4 088 844,62	—4 088 844,62
485	Kap. 06 26 Tit. (879)	9	1 100	1 110
		10	1 100	1 110
498	Kap. 06 29, Summe Fortdauernde Ausgaben	7	—	6 000
504	Kap. 06 30 Tit. 109 b	4 und 6	1 362,55	—
	Tit. 110	4 und 6	—	1 362,55
546	Haushaltsbeträge nach dem Abschluß im Haushaltsplan	4	3 517 200,—	5 517 200,—
	Einzelplan 07			
570	Kap. 07 04 Tit. 101, 103 und 104	3. Zeile der Erläuterung rechts	07 01	07 04

Seite	Haushaltsstelle	Spalte	unrichtig	richtig
577	Kap. 07 04 Tit. 710	Erläuterung Abs. b bei Kap. 07 05 Tit. 300	17 774,28	17 774,08
	Einzelplan 08			
638	Kap. 08 04 Tit. 205	7	„S" 52 707,66	„S" 52 707,66
	Tit. 206	7	1 961 739,96	1 961 739,96 —
	Einzelplan 09			
789	Zuschuß Kap. 09 09	10	6 291 767,68	6 291 767,43
793	Kap. 09 10, Summe Fortdauernde Ausgaben	12	816 515,83	816 515,82
794	Kap. 09 06	6	2 830 575,90	2 930 575,90
	Kap. 09 08	6	2 934 773,94	2 834 773,94
	Einzelplan 10			
888	Kap. 10 11 Tit. 16	6	11 147,83	12 147,83
924	Kap. 10 13 Tit. 675	6	286,15	236,15
994	Kap. 10 24 Tit. 205	7	63 658,75	36 658,75
1004	Kap. 10 01	4	146 449,23	196 449,23
	Einzelplan 11			
1012	Vorwort, Abschnitt II. Ausgaben	6. Zeile	Mehrausgaben	Minderausgaben
1021	Kap. 11 01 Tit. 200	12	25 270,49	24 270,49
1032	Kap. 11 02 Tit. 951	5	000 003,—	300 000,—
1039	Kap. 11 03 Tit. 201 c	13	8 273,98	7 903,81
			— vgl. hierzu die Begründung auf S. 2216/17 —	
1041	Summe Sachausgaben	13	8 558,38	8 188,21
	Gesamtausgaben	13	112 048,54	111 678,37
	Zuschuß Kap. 11 03	13	112 048,54	111 678,37
1094	Kap. 11 10, Summe Einmalige Ausgaben	5	222 550,—	222 750,—
1106	Kap. 11 13	Kopf	Kap. 11 07	Kap. 11 13
1115	Kap. 11 03	16	112 048,54	111 678,37
1115	Abschluß des Einzelplans	16	45 733 584,56	45 733 214,39
	Einzelplan 12			
1165	Kap. 12 03 Tit. 320	Erläuterung	(=328 095,55)	(=296 045,85)
1235	Kap. 12 10 Tit. 310	Erläuterung links 7. Zeile	2 121 260 946,14	2 121 260 846,14

Seite	Haushaltsstelle	Spalte	unrichtig	richtig
	Einzelplan 14			
1375	Kap. 14 02 Tit. 308 a und b, 310 a und b	Abs. 2 der Erläuterung	Die Minderausgabe bei Tit. 308 a dient zur teilweisen Deckung einer Überschreitung an anderer Stelle	Die Minderausgabe bei Tit. 308 a dient zur Deckung einer Überschreitung bei Kap. 12 17 Tit. 607
1380	Kap. 14 02 Tit. 610, 611 und 613 a	4. Zeile der Erläuterung	347 500,—	347 600,—
1439	Zuschuß Kap. 14 10	13	67 892 264,44	76 892 264,44
1448	Kap. 14 12 Tit. 70	7	901 326,42	901 326,49
1530	Kap. 14 23, Summe Personalausgaben	6	205 580 646,16	205 580 646,19
1539	Kap. 14 10	10	222 846 623,86	—222 846 623,86
	Kap. 14 22	10	49 960 709,76	— 49 960 709,76
	Außerplanmäßig	10	147 858,77	— 147 858,77
1541	Außerplanmäßig	11	1 332 090,56	1 332 990,56
	Einzelplan 19			
1560	Kap. 19 01, Gesamtausgaben	6	2 625 578,48	2 625 578,44
	Einzelplan 32			
1831	Kap. 32 03 Tit. 299	Erläuterung	Zu Tit. 298	Zu Tit. 299
1835	Kap. 32 05 Tit. 683	Erläuterung	Zu Tit. 681 a und b	Zu Tit. 683 a und b
	Einzelplan 35			
1919	Kap. 35 11 a Tit. 780	Erläuterung	Der in Spalte 5 gebildete Ausgaberest ist zur Vermeidung von Doppelbuchungen auf Kap. 14 02 Tit. 601 a übertragen worden	Der im Vorjahr in Spalte 5 gebildete Ausgaberest von 30 Millionen DM ist zur Vermeidung von Doppelbuchungen auf Kap. 14 02 Tit. 601 a übertragen worden
1937	Zusammenstellung, Abschluß des Einzelplans	10	—122 272 791,42	—122 272 791,41
	Einzelplan 36			
1970	Kap. 36 07 Tit. 716	7	—	463 868,55
	Kap. 36 07 Tit. 950	7	463 868,55	—
	Anlage I			
2207/08	Seite/Übertrag	4	257 712 031,15	257 721 419,64
2210/11	Seite/Übertrag	4	257 808 196,64	257 808 192,64
2212	Kap. 10 15 Tit. 301	3	4 800,—	5 300,—
2217	Kap. 11 03 Tit. 298	5		
		9. Zeile	am 8. Mai 1961	am 8. Juni 1961

Seite	Haushaltsstelle	Spalte	unrichtig	richtig
	Anlage III			
2339	Es fehlen nach lfd. Nr. 141	2		24 02
		3		81
		4		Erlöse aus der Veräußerung von Anteilsrechten und der Liquidation von Bundesunternehmen
		5		1 034 455 917,93
		6		20 000 000,—
		7		1 014 455 917,93
		8		Vgl. Erläuterung auf S. 1601
	Es fehlen nach lfd. Nr. 143	2		24 03
		3		76
		4		Erlöse aus der Veräußerung beweglichen Vermögens
		5		5 341 033,90
		6		4 000 000,—
		7		1 341 033,90
2340	Lfd. Nr. 160	5	204 257,05	204 357,05
		7	179 257,05	179 357,05
	Anlage V			
2408	Lfd. Nr. 38	7	—	Der Spitzenbetrag wurde bei Kap. 24 03 Tit. 70 vereinnahmt
	ERP-Sondervermögen			
	Teil IV Anlage 1 VR			
2573	Kap. 1 Tit. 2	13	Der Satz 2 des Vermerks gehört als Satz 1 in die Vermerkspalte zu Kap. 1 Tit. 3	
2583	Kap. 2 Tit. 7	14	Der Vermerk „Minderausgaben: . . ." gehört zu Kap. 2 Tit. 8	
2596	Kap. 3 Tit. 5 b	3	Der Vermerk „Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 15 000 000 DM geleistet werden, sofern ihnen Mehreinnahmen im Kap. 3 oder Einsparungen bei Kap. 3 Tit. 1 der Ausgabe gegenüberstehen" ist zu streichen, da er sich auch nicht im ERP-Wirtschaftsplan 1961 befindet.	
	Sondervermögen Ausgleichsfonds			
	Teil IV Anlage 2 VR			
2656	Mithin Zuschuß (letzte Zeile)	3	389 562,88	— 389 562,88
		6	101 711 773,32	— 101 711 773,32

Anlage B

Denkschrift
des Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Nummer
Einleitung	29	1 bis 5
Allgemeine Prüfungsergebnisse		
Forschungsfinanzierung	30 bis 32	6 bis 13
Sondervermögen Deutsche Bundespost	32 bis 34	14 bis 23
Ausrüstung der Einsatzkräfte des Behördenselbstschutzes	34 bis 35	24 bis 25
Besondere Prüfungsergebnisse		
Auswärtiges Amt	35 bis 38	26 bis 35
Bundesminister des Innern	38 bis 39	36 bis 40
Bundesminister der Finanzen	39	41
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	40 bis 43	42 bis 52
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	44 bis 47	53 bis 61
Bundesminister für Verkehr	47 bis 64	62 bis 91
Bundesminister der Verteidigung	65 bis 73	92 bis 134
Bundesschatzminister	73 bis 74	135 bis 139
Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte	75 bis 80	140 bis 164
Die finanzielle Auswirkung der Tätigkeit des Bundesrechnungshofes	80	165
Schlußbemerkung	80	166

Einleitung

1. Wie in früheren Jahren enthält die Denkschrift im Interesse gegenwartsnaher Berichterstattung auch Prüfungsergebnisse aus jüngster Zeit. In der Denkschrift kann aus dem Prüfungsstoff jeweils nur ein kleiner Ausschnitt zur Darstellung kommen. Die Bildung von Berichtsschwerpunkten über einzelne Ressorts bedeutet daher nicht, daß die Verwaltungen, über die im Gegensatz zu anderen berichtet wird, in besonderem Maße Anlaß zur Kritik bieten.

2. Der zweckmäßigen und wirkungsvollen Gestaltung der Rechnungsprüfung bei der Schaffung neuer oder der Umorganisation bestehender inter- und übernationaler Einrichtungen ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. Für die Finanzkontrolle wesentliche Forderungen treffen gelegentlich nicht nur bei ausländischen Partnern auf mangelndes Verständnis, wie nachstehender Sachverhalt zeigt:

   In dem Gründungsvertrag einer neu geschaffenen europäischen Einrichtung ist bestimmt, daß als Rechnungsprüfer Fachbeamte ernannt werden sollen. Bei der Beratung der Ausführungsvorschriften ist der Bundesrechnungshof unter Hinweis auf einen vom Bundestag am 20. Januar 1961 gefaßten Beschluß dafür eingetreten, das Amt der Rechnungsprüfer den Angehörigen der nationalen obersten Finanzkontrollbehörden vorzubehalten. In der unter Vorsitz des deutschen Ressortsvertreters beschlossenen Vorschrift ist mit Rücksicht auf Einwendungen ausländischer Delegationen nur bestimmt worden, daß vorzugsweise die Angehörigen der nationalen obersten Finanzkontrollbehörden oder ähnliche Einrichtungen der nationalen Verwaltungen als Rechnungsprüfer bestellt werden sollen. Unmittelbar anschließend hat das Ressort jedoch einen seiner Ministerialbeamten als Rechnungsprüfer vorgeschlagen, der allerdings nicht ernannt worden ist.

   Auch in jüngster Zeit haben sich zwischen dem Bundesrechnungshof und mehreren Ressorts Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, ob es sachlich geboten und daher anzustreben ist, daß als Rechnungsprüfer für inter- und supranationale Institutionen grundsätzlich nur Angehörige der obersten nationalen Finanzkontrollbehörde benannt werden. Ressorts ziehen es teilweise vor, ihre eigenen Beamten als Prüfer zu benennen. Dadurch wird die Tendenz zum „neutral prüfungsfreien" Raum ebenso wie zum parlamentsfreien Raum in den internationalen und supranationalen Arbeitsgebieten erkennbar.

   Gegenwärtig sind Angehörige des Bundesrechnungshofes als Rechnungsprüfer bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern, der Nordatlantikpakt-Organisation einschließlich der NATO-Versorgungsagentur, dem deutsch-französischen Forschungsinstitut St. Louis, dem deutsch-französischen Jugendwerk und der Internationalen Atomenergie-Organisation tätig. Außerdem hat der Bundesrechnungshof auf Antrag des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung die Rechnungsprüfung bei der Europäischen Organisation für astronomische Forschung der südlichen Hemisphäre für die Rechnungsjahre 1964 bis 1967 übernommen. Ferner ist der Vorsitz im Ständigen Kontaktausschuß der Rechnungshöfe der EWG-Mitgliedstaaten auf drei Jahre dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes übertragen worden.

   Auf Grund einer Empfehlung des Kontaktausschusses haben die Präsidenten der Rechnungshöfe der EWG-Mitgliedstaaten im Frühjahr 1964 beschlossen, bei ihren Regierungen anzuregen, in den Verhandlungen über die Verschmelzung der Exekutive der drei europäischen Gemeinschaften auch dafür einzutreten, daß die Rechnungsprüfung bei der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl dem bereits für die EWG und EAG gemeinsam errichteten Kontrollausschuß übertragen wird und sich nach einheitlichen Vorschriften zu richten hat. Die Angelegenheit ist noch in der Schwebe.

   Der Gedanken- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Finanzkontrolle ist auf internationaler Basis schriftlich und mündlich fortgeführt worden.

3. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen bei gemeinsamen und vereinbarten Prüfungen nach § 4 Abs. 5 und § 6 BRHG und im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungshöfe hat sich weiterhin bewährt.

4. Mit der Bundesregierung sind hinsichtlich der Ausgaben, die keiner oder nur einer beschränkten Prüfung unterliegen, Erörterungen darüber begonnen worden, ob und in welchem Umfang Sonderbestimmungen im Haushaltsplan über die Rechnungsprüfung aufrechterhalten oder geändert werden sollten.

5. Durch Bundesgesetz vom 9. Mai 1960 (BGBl. 1960 I S. 301) ist der zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen geschlossene Vertrag

über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk-Gesellschaft mbH und über die Errichtung einer Stiftung Volkswagenwerk vom 11./12. November 1959 genehmigt worden. Auf Grund des Vertrages haben der Bund und das Land Niedersachsen die Satzung der Stiftung Volkswagenwerk erlassen. Nach § 10 Abs. 2 der Satzung unterliegt die Stiftung der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof und den Bundesrechnungshof. Das Kuratorium der Stiftung Volkswagenwerk hat im August 1964 mitgeteilt, daß es im Hinblick auf ein von ihm eingeholtes Rechtsgutachten die Prüfungszuständigkeit der Rechnungshöfe nicht anerkennen könne. Es hat die Rechnungshöfe gebeten, von einer Prüfung abzusehen. Der Bundesrechnungshof hat die zuständigen Bundesminister um Mitteilung gebeten, ob an der in der Satzung verankerten Prüfungsregelung festgehalten werde und auf welche Weise die Beachtung der Satzung durch das Kuratorium zu erreichen sei. Auch nach einer Erörterung zwischen den beteiligten Bundesministerien und einem Vertreter des Kuratoriums der Stiftung hält das Kuratorium an seiner Weigerung fest, eine Prüfung durch die Rechnungshöfe zuzulassen.

Das Vermögen der Stiftung Volkswagenwerk stammt aus Mitteln der öffentlichen Hand. Die parlamentarischen Körperschaften haben daher ein erhebliches Interesse daran, über die Verwendung dieses Vermögens unterrichtet zu werden. Wenn die in der Satzung der Stiftung festgelegte Prüfung der Rechnungshöfe verhindert wird, so ist eine solche Unterrichtung nicht möglich. Der Bundesrechnungshof hat bereits in seinem Bericht nach § 107 Abs. 2 RHO vom 13. April 1961 aus ähnlichem Anlaß auf diese Folge hingewiesen. Die Verwendung privatrechtlicher Rechtsformen für die Verwaltung öffentlichen Vermögens darf nicht dazu führen, daß die notwendige Unterrichtung des Parlaments unterbleibt. Der Bundesrechnungshof hält es daher für geboten, auf die sich nicht nur hier abzeichnende Entwicklung aufmerksam zu machen.

Allgemeine Prüfungsergebnisse

Forschungsfinanzierung

Regelung der Vergütungen für wissenschaftliche Kräfte an Forschungseinrichtungen, die vom Bund finanziert werden

6. In der Öffentlichkeit sind verschiedentlich Befürchtungen laut geworden, ob die Arbeitsbedingungen und darunter auch die Vergütungen des wissenschaftlichen Personals an Forschungseinrichtungen ausreichen, um qualifizierte Wissenschaftler zu gewinnen oder zu halten. Die erheblichen Mittel des Bundes für die Forschung erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn die Forschungsaufgaben von gutqualifizierten Wissenschaftlern durchgeführt werden.

Die Prüfung der Einstufung des Personals an Forschungseinrichtungen in verschiedenen Fällen hat ergeben, daß die anzuwendenden tariflichen Bestimmungen des Bundesangestelltentarifs vor allem hinsichtlich der Eingruppierung von den Forschungseinrichtungen so weit wie möglich ausgelegt werden in dem Bestreben, den besonderen Verhältnissen des wissenschaftlichen Personals gerecht zu werden. Darüber hinaus sind qualifizierten Mitarbeitern auch Leistungs- und Stellenzulagen in erheblichem Umfange bewilligt worden. Schließlich sind in einer größeren Zahl von Fällen für die Bezahlung hochqualifizierter Kräfte Festgehälter außerhalb des Bundesangestelltentarifs zugestanden worden.

Bei den darüber geführten Verhandlungen hat der Bundesrechnungshof angeregt, eine weitere Förderung etwa durch vermehrte Leistungszulagen und Hilfen in der Wohnungsbeschaffung zu erwägen, falls die bisherigen Maßnahmen nicht genügend Anreiz bieten oder keine dem Lebensalter und der beruflichen Bewährung der wissenschaftlichen Kräfte angemessene Lebenshaltung sicherstellen. Dabei werde allerdings darauf Bedacht zu nehmen sein, daß das Gesamtgefüge der öffentlichen Besoldung nicht gestört wird. Andererseits ist der Bundesrechnungshof der Bewilligung von Bezügen, die er sachlich nicht für gerechtfertigt hielt, entgegengetreten, wie die Bemerkung zum Einzelplan 09 (S. 10 Nr. 19) zeigt.

Grundsätzlich sollten die Vergütungen des Personals jeweils in den Stellenplänen, die der Bewilligung der Bundesmittel zugrunde liegen, ausgewiesen und begründet werden, damit die Vergütungsregelung im Interesse der bewilligenden Stellen durchsichtig und vergleichbar bleibt.

Verwendung von Bundesmitteln bei Zuwendungen für Forschunsgzwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung

7. Der Bundeshaushaltsplan enthält an mehreren Stellen — so in Kapitel 31 02 (früher 06 02), 31 03 und 31 04 — Ansätze mit der Ermächtigung, im Rahmen der Zweckbestimmung des Titels Einzelvorhaben oder einzelne Unternehmen der Forschung aus Bundesmitteln zu fördern. In der Zweckbestimmung oder in den Erläuterungen des Haushaltsplanes sind die zu fördernden Vorhaben und Unternehmen oft nicht konkret bezeichnet. In diesen Fällen obliegt den zuständigen Bundesministern die Entscheidung darüber, welche Vorhaben oder Einrichtungen förderungswürdig sind. Diese Ent-

scheidungen sind nicht immer sachgemäß getroffen worden. Wiederholt sind Maßnahmen gefördert worden, ohne daß ein erhebliches Interesse des Bundes bestanden hat, das die Förderung allein hätte rechtfertigen können (Nr. 4 Abs. 1 der Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO).

8. So ist für die Herausgabe eines Lehrbuches auf einem Fachgebiet ein Zuschuß aus Bundesmitteln bewilligt worden, obwohl bereits anerkannte Lehrbücher vorhanden waren, die aus öffentlichen Mitteln nicht gefördert worden sind und dem Lehrbedarf voll entsprechen. Es wurde dabei auch ohne ersichtlichen Grund von der Übung abgewichen, daß die Finanzierung von Lehrbüchern Sache der Autoren und deren Verlage sein soll.

   Demgegenüber hat der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung die Förderung als sachlich vertretbar bezeichnet. Das traf nach dem Sachverhalt jedoch nicht zu.

   Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

9. In einem anderen Fall ist die Jahrestagung eines Berufsverbandes von Hilfskräften, die auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung tätig sind, aus Bundesmitteln gefördert worden, obwohl die Bewilligung nach Ansicht des Bundesrechnungshofes nicht durch die Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Titels — Förderung von Einzelvorhaben der wissenschaftlichen Forschung — gedeckt war.

   Der Bundesrechnungshof hat in seiner Beanstandung auch darauf hingewiesen, daß die Bewilligung zu Berufungen führen müsse, die dazu nötigen könnten, auch Jahrestagungen anderer gleichartiger Berufsverbände zu fördern.

   Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung hat zwar eingeräumt, daß die Veranstaltung keine echte wissenschaftliche Tagung gewesen sei, aber gleichwohl die Auffassung vertreten, daß das geförderte Vorhaben unter die Zweckbestimmung des Titels falle; auch habe ein erhebliches Bundesinteresse bestanden, weil eine gleichartige Veranstaltung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ebenfalls mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sei und die Bundesrepublik nicht zurückstehen könne. Ferner hat er erklärt, er werde auch ähnliche Veranstaltungen anderer Verbände fördern, soweit seine Mittel hierfür ausreichten.

   Die Ansicht des Bundesministers ist nicht haltbar. Der Bundesrechnungshof hat ihn daher gebeten, Veranstaltungen, deren wissenschaftlicher Wert zweifelhaft ist oder die Anlaß zu nicht erfüllbaren Berufungen geben könnten, künftig nicht mehr zu fördern. Er hat ferner darauf hingewiesen, daß andere Titel des Haushaltsplans oder außerplanmäßige Ausgaben in Anspruch genommen werden müßten, wenn aus politischen Gründen eine Förderung solcher Veranstaltungen nicht zu umgehen sei.

   Demgegenüber hält der Bundesminister an seinem Standpunkt fest.

10. Bei der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit von Vorhaben hat es sich in der Verwaltung bewährt, Sachverständigengutachten einzuholen oder Sachverständigengremien zu hören. Der Bundesminister des Innern hat verschiedentlich davon abgesehen, derartige gutachtliche Äußerungen herbeizuführen, obwohl es angebracht gewesen wäre. So ist ein wissenschaftliches Vorhaben eines Ministerialbediensteten drei Jahre lang mit jährlich 70 000 DM gefördert worden; erst 1963 wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt. Darin wurde dem geförderten Vorhaben ein wissenschaftlicher Wert zum Teil abgesprochen; außerdem wurde festgestellt, daß es sich in seiner Zielsetzung mit der Tätigkeit anderer geförderter Einrichtungen überschnitt.

    Der Bundesrechnungshof hat dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung, auf den die Zuständigkeit inzwischen übergegangen war, nahegelegt, die Förderung einzustellen.

    Der Bundesminister hat dem mit der Maßgabe entsprochen, daß die Förderung mit dem 30. Juni 1964 auslaufen sollte.

11. Im Zusammenhang mit anderen Vorhaben hat der Bundesrechnungshof dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung empfohlen, die Gesichtspunkte besonders herauszuarbeiten, nach denen Einzelmaßnahmen der wissenschaftlichen Forschung gefördert werden sollen. Bisher hat der Bundesminister entsprechende Richtlinien nicht aufgestellt.

    Der Bundesrechnungshof hält es nach wie vor für geboten, Grundsätze für die Gewährung der zur Förderung von Einzelvorhaben der wissenschaftlichen Forschung veranschlagten Mittel (vgl. Bundeshaushaltsplan 1964, Kapitel 31 02 Titel 619) zu erarbeiten und dabei auch auf eine Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu achten.

12. In einer Zahl von Fällen sind die bewilligten Mittel entgegen Nr. 15 der Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO eher oder mit höheren Beträgen ausgezahlt worden, als es zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks nötig war. Auch sind die Bestimmungen des Abrufverfahrens (vgl. MinBlFin 1962 S. 570) nicht immer beachtet worden. In anderen Fällen sind Bewilligungen so spät ausgesprochen worden, daß von vornherein zu übersehen war, daß die Zuwendungsmittel, die nach Nr. 8 der Bundesrichtlinien nur für die Zeit bis zum Schluß des Rechnungsjahres bewilligt werden dürfen, nicht mehr sachgemäß verwendet werden konnten. Wiederholt ist die

Bewilligung ausdrücklich von der Übernahme der Verpflichtung abhängig gemacht worden, den bewilligten Bundeszuschuß noch bis zum Ende des Rechnungsjahres zu verbrauchen. Eine solche Auflage ist nicht vertretbar. Sie verleitet zu vorzeitigen Ausgaben, führt zu unzweckmäßiger und unwirtschaftlicher Verwendung der Bundesmittel und hat in mehreren Fällen dazu Anlaß gegeben, daß für Leistungen, die noch nicht erbracht waren, Rechnungen ausgestellt und als Verwendungsnachweis vorgelegt worden sind.

Der Bundesrechnungshof hat diese Art der Mittelbewirtschaftung beanstandet. Er verkennt nicht, daß der Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts bei der Förderung umfangreicherer Vorhaben — vor allem auf dem Gebiet der Wissenschaft und der Forschung — manchmal Schwierigkeiten bereitet; diese können jedoch überbrückt werden, wenn bei der Bewilligung zum Ausdruck gebracht wird, daß sie zwar mit Ende des Rechnungsjahres entfällt, aber in Anwendung des Verfahrens nach § 45 b RHO im nächsten Rechnungsjahr erneuert werden wird. Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung hat demgegenüber auf die Umständlichkeit des Verfahrens für die Erteilung von Bindungsermächtigungen hingewiesen.

Diesen Einwand hält der Bundesrechnungshof nicht für begründet; er hat nur in einigen wenigen Fällen erhebliche Verzögerungen feststellen können, die meist darauf beruhten, daß wichtige Sachfragen vor der Erteilung der Bindungsermächtigung zu klären waren. Diese Schwierigkeiten lassen sich in einer eingespielten Verwaltung indessen meist vermeiden. Der Bundesminister hat zugesagt, die Mängel der Bewilligungspraxis entsprechend den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes abzustellen.

Es wird zu prüfen sein, ob und inwieweit solche Etatmittel von der Bindung des Einjahreshaushalts zu befreien sind.

13. Allgemein wäre zu erwägen, ob es zweckmäßig ist, die geförderten Vorhaben mit Ausnahme derjenigen, die aus staatspolitischen Gründen vertraulich behandelt werden müssen, jährlich in einem der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Publikationsorgan zu veröffentlichen, wie dies z. B. in dem Jahresbericht der Deutschen Forschungsgemeinschaft geschieht. Die Publikation würde die Bewilligungspraxis der öffentlichen Kenntnis, besonders der Fachkreise zugänglich machen. Die Veröffentlichung würde auch dazu beitragen, daß sich die bewilligenden Stellen besonders der Gefahr, Berufungsfälle zu schaffen, mehr als bisher bewußt würden. Damit würde die Verwaltung auch weniger Anlaß zu kritischen Erörterungen im Rahmen der Rechnungsprüfung bieten.

Sondervermögen Deutsche Bundespost

Die Finanzsituation der Deutschen Bundespost

14. In den Denkschriften über die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes vom 19. August 1958 (S. 88) und 24. Oktober 1959 (S. 113) ist auf die bedenkliche wirtschaftliche Gesamtentwicklung der Deutschen Bundespost aufmerksam gemacht und auf die Gefahren hingewiesen worden, die sich aus der ständigen Verringerung des Eigenkapitals und der zunehmenden Belastung mit Zins- und Tilgungsverpflichtungen ergeben können. Es sind Bedenken gegen die zu optimistisch erscheinenden Vorschaurechnungen erhoben worden, die der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen seinen Investitionsplänen zugrunde gelegt hatte. Auch wurden Zweifel geäußert, ob sich durchgreifende Maßnahmen zur Verminderung des Fremdkapitalanteils — etwa Gebührenerhöhung, Befreiung von betriebsfremden Lasten oder Verzicht auf die Ablieferung — vermeiden ließen, wenn die Liquidität der Deutschen Bundespost gewährleistet bleiben solle.

15. Die Schwierigkeiten haben seitdem erheblich zugenommen. Sie sind auch durch die zum 1. März 1963 wirksam gewordene Erhöhung der Postgebühren nicht wesentlich verringert worden. Das buchmäßige Eigenkapital, das 1958 noch 34,4 vH betrug, ist zum 31. Dezember 1963 auf 13,8 vH gesunken. Zu dieser Zeit erwartete der Bundesminister, daß das Eigenkapital in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1966 aufgezehrt sein würde, wenn es nicht rechtzeitig gelänge, die wirtschaftliche Lage nachhaltig zu bessern (Finanzübersicht Nr. 764). Diese Prognose war also weit ungünstiger, als es der Bundesminister in früheren Vorschaurechnungen vorausgesehen hatte. In diesen dürfte die Entwicklung der Personal- und Sachkosten nicht hinreichend berücksichtigt worden sein. Während der Bundesminister zunächst vom Rechnungsjahr 1962 an eine Zunahme des Eigenkapitalanteils aus ständig steigenden Gewinnen und noch im Frühjahr 1963 für die Jahre 1963 bis 1966 einen Gewinn von rd. 160 Mio DM erwartet hatte, mußte er im Frühjahr 1964 mitteilen, daß statt dessen ein Verlust von 2 777 Mio DM eintreten werde, wenn nicht die Gebühren erneut erhöht oder Zuschüsse des Bundes geleistet werden könnten. Es ist zuzugeben, daß eine so ungünstige Entwicklung nicht vorauszusehen war.

Allein im Rechnungsjahr 1964 ist die Deutsche Bundespost mit Zins- und Tilgungsverpflichtungen in Höhe von rd. 1 200 Mio DM belastet, die eine ernstliche Gefährdung für die Liquidität und die ordnungsmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben befürchten ließen.

Der Bundestag hat sich deshalb ebenso wie der Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost und

das Bundeskabinett wiederholt eingehend mit diesen Schwierigkeiten beschäftigt. Die Fernsprechgebühren wurden zum 1. August 1964 erhöht, allerdings wurde die Erhöhung inzwischen teilweise rückgängig gemacht; auch wurden Stützungsmaßnahmen des Bundes vorbereitet. Auf Ersuchen des Bundestages hat die Bundesregierung außerdem eine Kommission berufen, die die Möglichkeiten zu einer grundlegenden Verbesserung der Kapitalstruktur und zu einer Neuordnung der rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des Post- und Fernmeldewesens prüfen soll.

16. Weitere durchgreifende Maßnahmen sind erforderlich. Wie der Bundesrechnungshof schon 1956 und später mehrfach angeregt hat, sollte der Bund wenigstens zum Teil die Lasten tragen, die sein Sondervermögen, die Deutsche Bundespost, auf sich nehmen mußte, weil nach dem Kriegsende Zerstörungen zu beseitigen, unterlassene Ersatz- und Neuinvestitionen nachzuholen sowie die ständig steigenden Bedürfnisse der Volkswirtschaft und die sich ändernden technischen Erfordernisse des Fernmeldewesens zu befriedigen waren und es dem Bundesminister versagt war, die dadurch begründeten Ausgaben ganz oder teilweise über den Preis zu finanzieren. Es kommen — möglichst nebeneinander — eine angemessene Aufstokkung des Eigenkapitals, eine Modifizierung der Ablieferungspflicht und die Übernahme der betriebsfremden Lasten auf den Bundeshaushalt in Betracht, wie dies bei der Deutschen Bundesbahn seit langem geschieht. Darüber hinaus wird man aber nicht außer acht lassen dürfen, daß die Deutsche Bundespost als personalintensiver Dienstleistungsbetrieb auf lange Sicht nur dann mit ausgeglichenen Einnahmen und Ausgaben (§ 15 PVwG) arbeiten kann, wenn sie entweder in die Lage versetzt wird, die Gebühren in angemessenen Zeitabständen den steigenden Personalkosten anzupassen oder — soweit das nicht angängig erscheint — wenn die durch eine etwaige Kostenunterdeckung dann noch entstehenden Verluste fortlaufend auf den Bundeshaushalt übernommen werden. Letzteres dürfte allerdings mit der Konzeption eines Sondervermögens, wie sie dem Postverwaltungsgesetz zugrunde liegt, kaum vereinbar sein.

Unabhängig davon muß die Deutsche Bundespost ebenso wie alle anderen Ressorts auf Sparsamkeit achten. Auch sollten die Investitionen mit den finanziellen Möglichkeiten abgestimmt werden. Die Vorschaurechnungen sollten möglichst wirklichkeitsnahe gestaltet werden.

Vergütungen und Löhne im Bereich der Deutschen Bundespost

17. In der Denkschrift vom 30. Oktober 1962 ist auf eine bedenkliche tarifpolitische Entwicklung im Bereich der Deutschen Bundespost hingewiesen und bemängelt worden, daß der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen die für die Wahrung eines einheitlichen Tarifgefüges in der gesamten Bundesverwaltung besonders bedeutsame Vorschrift in § 26 Satz 2 PVwG nicht immer beachtet hat. Danach sind tarifvertragliche Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen, Vergütungen und Löhne der Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundespost im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu schließen, wenn sie wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung geeignet sind, die Arbeits- und Lohnbedingungen in anderen Zweigen der Bundesverwaltung zu beeinflussen. Der Rechnungsprüfungsausschuß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages hat sich in seiner Sitzung am 9. Oktober 1963 den Ausführungen in der Denkschrift ohne Einschränkung angeschlossen und den Bundesminister aufgefordert, die Vorschrift des § 26 PVwG künftig zu beachten (vgl. Nr. 17 der Anlage zur Bundestagsdrucksache IV/2475 — Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses zur Drucksache IV/854 —).

18. Der Bundesminister hat auch im Jahre 1963 Maßnahmen mit nicht unerheblichen finanziellen Auswirkungen ohne Beteiligung oder gegen den Widerspruch der Bundesminister des Innern und der Finanzen getroffen, und zwar

    a) Gewährung eines Erschwerniszuschlags von 40 Pf je Arbeitsstunde für die Arbeiter (Tarifvertrag Nr. 194),

    b) Gewährung eines Lohnzuschlags von 5 v. H. für die älteren unkündbaren Arbeiter (Tarifvertrag Nr. 196),

    c) außertarifliche Erhöhung der Überstundenentschädigungen der im Weihnachts- und Neujahrsverkehr tätigen Angestellten und Arbeiter (Verfügungen vom 25. November 1963).

19. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vertritt die Auffassung, die Voraussetzungen des § 26 PVwG seien nicht gegeben, die Bundesminister des Innern und der Finanzen seien daher nicht zu beteiligen gewesen. Im übrigen gebiete ihm der Verfassungsauftrag des Artikels 65 Satz 2 GG, alle Maßnahmen zu treffen, die der Durchführung und Aufrechterhaltung des Post- und Fernmeldewesens dienen. Die Vorschrift des § 26 Satz 2 PVwG finde dort ihre Grenze, wo sie insbesondere im Hinblick auf die Situation auf dem Arbeitsmarkt dazu führe, die Post- und Fernmeldedienste in Frage zu stellen.

20. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Verantwortung für die Tarifpolitik im gesamten Bereich des Bundes liegt bei den Bundesministern des Innern und der Finanzen. Die Zusammenarbeit auf tarifrechtlichem Gebiet gestaltet sich innerhalb der übrigen Bundesver-

waltung im allgemeinen reibungslos. Schwierigkeiten haben sich in zunehmendem Maße mit der — allerdings besonders personalintensiven — Deutschen Bundespost ergeben. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt ist für alle Zweige der Bundesverwaltung ungünstig. Das allgemeine Interesse erfordert deshalb eine einheitlich gesteuerte Tarifpolitik der öffentlichen Hand. Andernfalls entstünden nachteilige Folgen auch für die Besoldungspolitik. Außerdem wäre eine geordnete Haushaltswirtschaft des Bundes gefährdet. In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 9. Oktober 1963 ist mit Bedauern vermerkt worden, daß sich der Arbeitsausschuß des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost bei der Erörterung der Angelegenheit im Juli 1963 nicht hat entschließen können, dem Bundesminister die künftige Beachtung des § 26 PVwG nahezulegen.

21. Gegenüber dem Vorgehen der Deutschen Bundespost hat der Bundesminister für Verkehr darauf hingewiesen, daß mit Berufungen zu rechnen sei, denen kaum wirksam entgegengetreten werden könne. Daß solche Befürchtungen nicht unbegründet sind, hat die Entwicklung bestätigt. Die Einführung von zwei weiteren Dienstzeitzulagen, über die in der Denkschrift vom 30. Oktober 1962 (S. 35 Nr. 13) berichtet wurde, hat den Bundesminister des Innern veranlaßt, im Lohntarifvertrag vom 17. Mai 1963 auch für die Arbeiter der übrigen Bundesverwaltung zwei weitere Dienstzeitzulagen nach 9 und 11 Jahren zuzugestehen. Er hat sich ferner bereitfinden müssen, den sogenannten Bewährungsaufstieg von Handwerkern in eine höhere Lohngruppe entsprechend dem Vorgehen der Deutschen Bundespost im Tarifvertrag Nr. 168 vom 27. September 1961 bereits nach einer fünfjährigen Beschäftigungszeit zuzubilligen (S. 36 Nr. 15 a. a. O.). In beiden Fällen haben sich die Gewerkschaften auf die Deutsche Bundespost berufen. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann sich zur Rechtfertigung der beanstandeten Maßnahmen auch nicht darauf stützen, daß er in anderen Teilbereichen des Tarifrechts durch den Bund und die Deutsche Bundesbahn präjudiziert worden sei.

22. Außer den unter Nr. 18 angeführten Regelungen hat der Bundesminister eine weitere Maßnahme mit erheblicher finanzieller Auswirkung getroffen. Durch den Tarifvertrag Nr. 182 vom 31. März 1963 hat er für Arbeiter, die mindestens 33 Stunden wöchentlich im Zustelldienst tätig sind, mit Wirkung vom 1. Juni 1963 die Zahlung einer steuerfreien Entschädigung von 1,40 DM für den Tag im Außendienst vereinbart. Eine gleiche Regelung gilt für die beamteten Kräfte des Zustelldienstes. Mit dieser Entschädigung sollen durch den Außendienst bedingte Mehrausgaben allgemeiner Art abgegolten werden. Hierfür ist jedoch den im Zustelldienst Beschäftigten bisher kein Ausgleich gewährt worden. Da der Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1963 keine Mittel für diesen Zweck vorsah, sind die in diesem Rechnungsjahr (1. Juni bis 31. Dezember 1963) geleisteten Ausgaben in Höhe von rd. 12,5 Mio DM außerplanmäßig nachgewiesen worden.

23. In dem Prüfungsbericht zur Rechnung der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1962 wird auf den vorstehend behandelten Sachverhalt näher eingegangen werden.

*

Ausrüstung der Einsatzkräfte des Behördenselbstschutzes

24. Der Aufbau des Behördenselbstschutzes vollzieht sich, da eine gesetzliche Regelung noch fehlt, vorläufig nach einem Entwurf von Richtlinien für den erweiterten Selbstschutz, den der Bundesminister des Innern am 17. Mai 1962 bekanntgegeben hat. Für die „Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Einsatzkräfte des Behördenselbstschutzes" sind seit dem Rechnungsjahr 1962 mit Ausnahme von Einzelplan 14 Mittel jeweils bei dem Titel 230 der in Betracht kommenden Einzelpläne und Kapitel veranschlagt worden. Nach der ursprünglichen Planung sollte die Ausrüstung in den Jahren 1962 bis 1964 beschafft werden, und zwar je ein Viertel in den Jahren 1962 und 1964 und eine Hälfte im Jahre 1963. Dieser Plan konnte insbesondere deswegen nicht eingehalten werden, weil Ausrüstung und Geräte nicht in ausreichendem Umfang hergestellt werden konnten und weil sich zuwenig Helfer meldeten. Ein Teil der für das Rechnungsjahr 1962 bewilligten Mittel wurde infolgedessen nicht in Anspruch genommen und verfiel. Ähnlich war das Ergebnis im Rechnungsjahr 1963. Für das Rechnungsjahr 1964 wurden die Ansätze des Titels 230 auf Grund des Beschlusses des Haushaltsausschusses vom 23. Januar 1964 auf die Hälfte der vorgesehenen Beträge — also auf ein Achtel der Gesamtkosten — gekürzt. Das restliche Achtel soll in den Bundeshaushaltsplänen 1965 und 1966 bereitgestellt werden. Soweit Bewilligungen, weil sie nicht ausgenutzt wurden, in den Vorjahren verfallen sind, werden sie in diesen Haushaltsplänen oder in späteren neu zu veranschlagen sein. Nach der bisherigen Entwicklung läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, wann alle Behörden vollständig ausgerüstet sein werden. Zu den bereits genannten Schwierigkeiten kommt z. B. hinzu, daß bei einem Teil der Behörden aus bestimmten Gründen überhaupt noch keine Ausrüstung beschafft worden ist. So ist die Beschaffung für die Gebäude einiger Oberfinanzdirektionen so lange zurückgestellt worden, bis in den Haushaltsplänen der betreffenden Länder, die sich zur Hälfte an den

Kosten beteiligen, entsprechende Mittel bewilligt sind.

25. Der Bedarf an Haushaltsmitteln für die Ausrüstung der Einsatzkräfte des Behördenselbstschutzes richtet sich nach dem Ausrüstungssoll, das nach den Entwürfen der Richtlinien und der Ausrüstungsnachweisung zu ermitteln ist. Ob dieses Soll und die ihm zugrunde liegende personelle Ausstattung der Selbstschutztrupps notwendig und ausreichend sind, ob die veranschlagten Beträge zutreffend ermittelt und die bereitgestellten Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, hat der Bundesrechnungshof besonders geprüft. Er ist dabei einer Anregung des Haushaltsausschusses gefolgt (vgl. Kurzprotokoll über die 51. Sitzung am 17. Januar 1963 S. 16). Dabei hat der Bundesrechnungshof zur Begutachtung von Spezialfragen zwei Sachverständige — einen Arzt und einen Brandschutzbeamten — herangezogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, daß keine wesentlichen Bedenken zu erheben sind.

Von den in der Ausrüstungsnachweisung vorgesehenen Gegenständen erscheinen neben einigen Teilen der persönlichen Schutzausstattung und der allgemeinen Ausrüstung die Kleidungsstücke entbehrlich, die nicht dem Schutz der Träger dienen. Eine weitere Kürzung der Ansätze wäre möglich, wenn nur die Beschaffung der Sachen vorgesehen würde, die im Bedarfsfalle nicht aus vorhandenen Beständen (Werkstätten, Lagern oder Dienststellen) entnommen werden können. Ein Sachverständiger spricht sich entschieden dagegen aus, zusätzliche Bekleidung für die Helfer vorzusehen. Er hält z. B. eine ihm vorgeführte Kälteschutzbekleidung für unpraktisch und auch nicht für erforderlich, weil der normale Arbeitsanzug so geschnitten ist, daß darunter zusätzliche Unterkleidung und Pullover getragen werden können. Für eine Behörde sind die Mittel deshalb zu hoch veranschlagt, weil als Zahl der zu schützenden Personen, von der in der Regel die Zahl der Einsatzkräfte abhängt, der Tagesdurchschnitt der Besucher der letzten beiden Jahre zugrunde gelegt war. Nach der Eigenart der Behörde hätte es genügt, eine durchschnittliche Besuchsdauer von zwei Stunden anzunehmen. Behörden mit stärkerem Besucherverkehr sollten angewiesen werden, die Zahl der im Gefahrenfalle anwesenden betriebsfremden Personen möglichst genau zu schätzen.

Einige kleine Dienststellen oder Betriebe haben die Ausrüstung der „Mindesteinsatzkräfte" angesetzt, obgleich die Anzahl der Bediensteten die für den Selbstschutz vorgesehene Mindestanzahl von Einsatzkräften nicht erreicht oder nur unwesentlich übersteigt. Demgegenüber hat der Bundesminister der Finanzen für seinen Geschäftsbereich zunächst davon abgesehen, kleine Dienststellen weiter auszurüsten. Es empfiehlt sich, hier eine allgemeine Regelung für die gesamte Bundesverwaltung zu treffen. Sie sollte den kleinen Dienststellen gestatten, ihre Ausrüstung jeweils selbst festzulegen, wenn es nicht möglich ist, die Dienststelle an eine andere Selbstschutzeinheit anzuschließen.

Die Verwaltung hat bei der Beschaffung der Ausrüstungsgegenstände den Entwurf der Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 17. Mai 1962 und die diesem beigefügte Ausrüstungsnachweisung beachtet und die bei dem Titel 230 veranschlagten Mittel nur zu den vorgesehenen Zwecken verwendet. Die meisten der beschafften Ausrüstungsgegenstände hat der Bundesluftschutzverband erprobt und anerkannt. Im Rechnungsjahr 1962 ist die Ausrüstung nur zu einem geringen Teil zentral beschafft worden. Dagegen haben seit dem Rechnungsjahr 1962, soweit ersichtlich, die Bundesbehörden allgemein die Vorteile der zentralen Beschaffung durch die Einschaltung des Beschaffungsamtes der Bundeszollverwaltung sowie der Beschaffungsstellen der Bundesminister des Innern und für Verkehr ausgenutzt. Bei örtlichen Prüfungen hat sich der Bundesrechnungshof davon überzeugt, daß die Ausrüstungsgegenstände sachgemäß gelagert und ordnungsgemäß in den Gerätebestandsverzeichnissen nagewiesen waren.

Besondere Prüfungsergebnisse

Auswärtiges Amt

(Einzelplan 05)

Allgemeine Bewilligungen

(Kapitel 05 02)

Pflege kultureller, humanitärer und wissenschaftlicher Beziehungen zum Ausland

(Titel 302 für das Rechnungsjahr 1959)

Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland

(Titel 302 für die Rechnungsjahre 1960 bis 1962)

26. Über den Kulturfonds des Auswärtigen Amtes ist in den Denkschriften vom 24. Oktober 1959 und vom 30. Oktober 1962 berichtet worden. Es handelte sich dabei um Ergebnisse der Rechnungsjahre 1954 bis 1958. Inzwischen ist der Kulturfonds weiter beträchtlich erhöht worden. Für das Rechnungsjahr 1958 wurden 23,2 Mio DM, für 1964 wurden rd. 117,7 Mio DM, also mehr als das Fünffache, in den Haushaltsplan eingestellt.

27. Seit dem Rechnungsjahr 1960 stellt das Auswärtige Amt jährlich einen Plan für die Bewirtschaftung des Kulturfonds auf, der der Genehmigung durch den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages bedarf. In dem Bewirtschaftungsplan wird der Haushaltsansatz auf die mannigfachen Aufgabengebiete der auswärtigen

Kulturpolitik aufgeteilt, die in den Erläuterungen des Bundeshaushaltsplans aufgeführt sind. Dadurch ist eine bessere Bewirtschaftung der Mittel möglich. Bei der Beratung des Bewirtschaftungsplans im Haushaltsausschuß hat sich zudem wiederholt Gelegenheit geboten, Erfahrungen aus der Rechnungsprüfung nutzbar zu machen.

28. Da die Mittel des Kulturfonds fast ausschließlich als Zuwendungen nach § 64 a RHO verausgabt werden, stützt sich die Finanzkontrolle vor allem auf die Verwendungsnachweise der Zuwendungsempfänger, deren Zahl ständig gewachsen ist. Das Bestreben der Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes, sich bei der Durchführung der kulturpolitischen Arbeit so weit wie möglich der Hilfe außenstehender Einrichtungen zu bedienen, ist zu begrüßen, es darf aber nicht zu einer Vernachlässigung der Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Verwaltung führen. Die ordnungsmäßige Prüfung der Nachweise verursacht erhebliche Verwaltungsarbeit, für die das erforderliche Personal einzusetzen ist. Das Auswärtige Amt hatte dieser Aufgabe zunächst nicht die erforderliche Beachtung gewidmet. So waren nach einer Ende 1963 durchgeführten Erhebung rd. 1400 Verwendungsnachweise, die sich auf Zuwendungen der Vorjahre (bis einschließlich 1962) bezogen, noch ungeprüft. Etwa 600 weitere Verwendungsnachweise aus demselben Zeitraum waren von den Zuwendungsempfängern noch gar nicht vorgelegt worden. Infolgedessen war es bisher nicht möglich, die Vorprüfung und Rechnungsprüfung der seit dem Rechnungsjahr 1960 geleisteten Ausgaben abzuschließen.

Der Bundesrechnungshof hat auf beschleunigte Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise gedrängt und darauf hingewiesen, daß Zuwendungsempfängern, die ihre Verpflichtung zur Vorlage der Verwendungsnachweise nicht rechtzeitig erfüllen, weitere Zuwendungen nicht gewährt werden dürfen.

Das Auswärtige Amt hat inzwischen in der Kulturabteilung ein besonderes Referat eingerichtet, das neben Aufgaben der Mittelbewirtschaftung den Auftrag hat, die Verwendungsnachweise beschleunigt zu prüfen. Zur Aufarbeitung der Rückstände wird das Referat durch zusätzliches Personal zu verstärken sein; für die Zukunft wird sicherzustellen sein, daß es die ihm übertragenen Aufgaben laufend und zeitnahe erfüllen kann. Ein häufiger Personalwechsel, wie er im Auswärtigen Dienst vielfach nicht zu vermeiden ist, müßte sich gerade in diesem Referat besonders nachteilig auswirken.

29. Bei der Rechnungsprüfung ist auch die Frage der Besoldung der Bediensteten der Zuwendungsempfänger untersucht worden. Seit der früheren Berichterstattung hat die Tendenz zugenommen, den Bediensteten sogenannte außertarifliche Zulagen zu gewähren, die im allgemeinen in Anlehnung an die bei den obersten Bundesbehörden gezahlte Ministerialzulage bemessen werden. Der Bundesrechnungshof hat dieser Entwicklung nach Möglichkeit entgegengewirkt. Er hat sich hierbei auf den Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. Februar 1960 gestützt, wonach Bundesmittel nur unter der Bedingung an Institutionen vergeben werden dürfen, daß bei ihnen das Personal wie vergleichbare Bundesbedienstete eingestuft wird.

Außertarifliche Zulagen sind im Rechnungsjahr 1964 bei sieben Zuwendungsempfängern gezahlt worden. Die Zahl der Bediensteten, die die Zulage erhalten, bewegt sich zur Zeit zwischen 120 und 130. Abgesehen von einer Institution mit Sitz in München, die Zulagen in nur wenigen Fällen gewährt und die Mittel hierfür selbst aufbringt, sind die Organisationen im Raume Bonn ansässig; sie betrachten sich als „verlängerten Arm" des Auswärtigen Amtes. Der Bundesrechnungshof stimmt jedoch im Grundsatz mit der Auffassung des Bundesministers der Finanzen überein, daß es sich bei den auf die Zuwendungsempfänger verlagerten Aufgaben nicht um eine ministerielle Tätigkeit handelt. Die Tätigkeit der Einrichtungen, die für das Auswärtige Amt Kulturaufgaben erfüllen, ist im übrigen nach ihrer Art und ihrem Gewicht nicht sehr unterschiedlich. Wird daher einigen von ihnen die Zahlung derartiger Zulagen gestattet, so sind Berufungen unvermeidlich.

In der Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 6. Februar 1963 ist die Bundesregierung gebeten worden, die Frage der Zulagen an die Angestellten von Zuschußempfängern zu überprüfen und dem Haushaltsausschuß darüber zu berichten (vgl. Protokoll Nr. 54 S. 27 f.). Dieser Bericht liegt noch nicht vor.

30. Im Berichtszeitraum sind die im Ausland unterhaltenen bundeseigenen Kultur-Institute — bis auf vier — auf das Goethe-Institut in München übergeführt worden, wobei sich für einen Teil des Personals (die sogenannten entsandten Kräfte) nach dem Besoldungsschema des Goethe-Instituts eine Gehaltseinbuße ergab. Diesen Bediensteten ist der Differenzbetrag in Form einer längstens bis zum 31. Dezember 1962 befristeten Überbrückungszulage gezahlt worden. Soweit die Bediensteten nicht ausgeschieden sind, hat das Goethe-Institut mit ihnen inzwischen neue Dienstverträge abgeschlossen.

Aus diesem Anlaß hat der Bundesrechnungshof das Auswärtige Amt gebeten, die Vergütungsordnung für die im Ausland eingesetzten Dozenten des Goethe-Instituts künftig im Benehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu regeln. Bereits im Zusammenhang mit der Regelung der Ausgleichszulagen für die an deutschen Auslandsschulen beschäftigten Lehrkräfte hatte der Bundesrechnungshof angeregt, eine einheitliche Ausrichtung der Be-

züge der im amtlichen Auftrag im Ausland tätigen Lehrkräfte im Benehmen mit den zuständigen Bundesressorts anzustreben. Der Bundesminister des Innern hat hierzu in der Sitzung des Bundestages am 15. März 1962 ausgeführt, daß Verhandlungen der beteiligten Bundesressorts über eine Angleichung der Bezüge der im amtlichen Auftrag im Ausland tätigen Kräfte unter der Federführung seines Ministeriums im Gange seien (vgl. Stenographischen Bericht S. 736). Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

31. Der Deutsche Akademische Austauschdienst hat vier Zweigstellen im Ausland errichtet. Die Leiter dieser Zweigstellen erhalten abweichend von der für die Dozenten der Goethe-Institute getroffenen Regelung die volle Auslandszulage, wie sie Angehörigen des öffentlichen Dienstes gewährt wird. Bei dieser Vergütungsregelung sind die zuständigen Bundesressorts nicht beteiligt worden, wie es erforderlich gewesen wäre. Der Bundesrechnungshof hat das Auswärtige Amt gebeten, vor der Errichtung weiterer Zweigstellen zu prüfen, ob die Aufgaben von dem Kulturreferenten der Botschaft oder einem am Ort bestehenden Goethe-Institut wahrgenommen werden können.

Förderung von entwicklungsfähigen Ländern (bilaterale und multilaterale Hilfsmaßnahmen)
(Titel 669)

32. Von April 1961 bis April 1963 ist ein Beamter eines Ministeriums als Finanzberater bei der Regierung eines Entwicklungslandes auf Grund eines Dienstvertrages tätig gewesen. Der Beamte wurde zunächst ohne Dienstbezüge beurlaubt; mit Ablauf des Monats September 1961 ist er auf eigenen Antrag nach Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden. Dem Dienstvertrag, den die Förderungsgesellschaft für Entwicklungsländer als Mandatar des Bundes auf Weisung des Auswärtigen Amtes mit dem Beamten abgeschlossen hat, haben der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen zugestimmt. Die Kosten der Maßnahme hat das Auswärtige Amt nach Zustimmung des Interministeriellen Referentenausschusses für technische Hilfe im Rechnungsjahr 1961 aus den Mitteln bei Kapitel 05 02 Titel 669 bestritten; in den Rechnungsjahren 1962 und 1963 sind die Ausgaben bei den einschlägigen Ansätzen des Einzelplanes 23 nachgewiesen worden.

Auf Grund des Dienstvertrages hat der Finanzberater die Auslandsdienstbezüge eines Beamten seiner Besoldungsgruppe erhalten (Grundgehalt, Auslandszulage, Haushaltszuschlag, Kaufkraftausgleich). Dazu bezog er monatlich eine Repräsentationszulage von 880 DM sowie einen Trennungszuschlag von rd. 1655 DM, da die Ehefrau in der Bundesrepublik verblieben war. Ihm ist außerdem die Erstattung der Flugkosten der ersten Klasse bei Urlaubsreisen zugestanden worden; hierfür sind im Herbst 1962 rd. 6380 DM aufgewendet worden. Die Regierung des Gastlandes hat eine möblierte Wohnung sowie die Büroausstattung, Hilfspersonal und einen Kraftwagen mit Fahrer kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie hat ferner einen Unterhaltsbeitrag im Gegenwert von monatlich etwa 390 DM gezahlt.

33. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß die Verwaltung dem Finanzberater entgegen den Grundsätzen für die Abfindung von Entwicklungshelfern eine Repräsentationszulage zugebilligt hat. Ihre Höhe ist aus dem Unterschied zwischen den Dienstbezügen und dem Ruhegehalt eines Beamten derselben Besoldungsgruppe für die Zeit vom Vertragsende bis zum Erreichen der Altersgrenze des Beamten errechnet und auf die Laufzeit des Vertrages verteilt worden. Danach könnte der Eindruck bestehen, daß die Repräsentationszulage eine Entschädigung dafür darstellten sollte, daß der Beamte bereit war, einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu stellen und der Verwaltung dadurch die Verfügung über seine Planstelle vorzeitig zu ermöglichen.

Die den Entwicklungshelfern vom Gastland gewährten Leistungen werden nach den Abfindungsgrundsätzen bei der Festsetzung ihrer Bezüge berücksichtigt. So werden ihre Bezüge um 10 v. H. gekürzt, wenn eine Wohnung gestellt wird. Das ist hier nicht geschehen.

Der Bundesrechnungshof hat weiter beanstandet, daß auch Leistungen gewährt worden sind, die Auslandsbeamten nach den einschlägigen Vorschriften nicht zustanden. So ist im Vertrag nicht durch eine entsprechende Gleitklausel die Möglichkeit vorgesehen worden, den Kaufkraftausgleich herabzusetzen, wie es für die ins Gastland entstandten Kräfte des Auswärtigen Amtes wegen der Aufwertung der Deutschen Mark mit Wirkung vom 1. April 1961 geschehen ist; die Kürzung von 85 v. H. auf 75 v. H. hätte monatlich rd. 460 DM betragen. Ferner ist außer acht gelassen worden, daß Auslandsbeamte, deren Ehefrauen im Inland zurückbleiben, neben dem Trennungszuschlag keinen Anspruch auf einen Haushaltszuschlag haben; ein solcher war in den monatlichen Bezügen des Finanzberaters mit rd. 775 DM enthalten. Auch Urlaubsflugkosten von 6380 DM hätten einem Auslandsbeamten in vergleichbarer Stellung nicht erstattet werden dürfen.

Insgesamt waren die auf Grund des Vertrages gewährten laufenden Leistungen um rd. 68 000 DM überhöht.

34. Das Auswärtige Amt hat sich zu den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes im einzelnen nicht geäußert. Es hat sich auf die Zustimmung

der Bundesminister des Innern und der Finanzen sowie darauf berufen, daß für die Regelung beamtenrechtliche Bestimmungen nicht maßgebend gewesen seien, sondern daß es sich um einen privatrechtlichen Dienstvertrag gehandelt habe. Ergänzend hat es ausgeführt, die für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen hätten zwar schon damals allgemein als Richtlinien bei Vertragsabschlüssen mit Entwicklungshelfern gedient, die politische Bedeutung der Aufgabe sowie das Fehlen geeigneter Experten und die Forderungen des dem Entwicklungslande bereits benannten Finanzberaters hätten jedoch in diesem Falle zu einer abweichenden Praxis gezwungen.

35. Diese Ausführungen können nicht als stichhaltig anerkannt werden. Dem Beamten war die schon vor dem Vertragsabschluß dem Entwicklungsland gegenüber ausgesprochene Zusage seiner Entsendung als Finanzberater bekannt. Die Verwaltung hätte die üblichen Bestimmungen auch in diesem Falle anwenden und der Beamte hätte sich ihnen beugen sollen. Es wird dafür Vorsorge zu treffen sein, daß derartige Vorfälle in Zukunft vermieden werden. Zusagen auf Entwicklungshilfe sollten nicht erteilt werden, bevor gewährleistet ist, daß sie ohne überhöhten Aufwand erfüllt werden können.

Bundesminister des Innern

(Einzelplan 06 für die Rechnungsjahre 1959 bis 1962)

Bundeszentrale für Heimatdienst in Bonn

(Kapitel 06 35)

Für die Sacharbeit der Bundeszentrale für Heimatdienst

(Titel 300)

36. Die Bundeszentrale für Heimatdienst — jetzt Bundeszentrale für politische Bildung — hat die Aufgabe, den demokratischen und den europäischen Gedanken im deutschen Volke zu festigen und zu verbreiten.

Der Bundesrechnungshof hatte bei der Rechnungsprüfung folgendes zu beanstanden:

37. Für die Herstellung eines Filmes zum Thema „Zivilcourage", dessen Planung bis in das Jahr 1954 zurückgeht und dessen Gesamtkosten mit 90 000 DM veranschlagt waren, wurde am 20. April 1956 an die mit der Herstellung betraute Filmgesellschaft eine Abschlagszahlung in Höhe von 19 500 DM geleistet. Die Herstellung des Films unterblieb, nachdem der aufsichtführende Bundesminister am 28. Juni 1956 abschließend seine Zustimmung zu dem Filmvorhaben versagt hatte. Die Abschlagszahlung wurde nicht zurückgefordert. Erst am 4. November 1963 wurde mit der Filmgesellschaft nach längeren Verhandlungen ein neuer Produktionsvertrag über einen Film „Bundesrat" abgeschlossen. Auf dessen Herstellungskosten soll die bereits im Rechnungsjahr 1956 geleistete Abschlagszahlung für das gescheiterte Filmprojekt verrechnet werden; der Film „Bundesrat" soll kurz vor der Fertigstellung stehen.

Die Bundeszentrale hat die Bundesmittel bereits zu einem Zeitpunkt gezahlt, als die Herstellung des damit zu finanzierenden Filmes noch nicht endgültig feststand. Sie hat die Bundesmittel, nachdem das ursprüngliche Filmvorhaben aufgegeben war, der Herstellerfirma — ohne Sicherheit — belassen, so daß sie dem Bundeshaushalt acht Jahre nicht zugeführt wurden.

38. Für den Erwerb der Lizenz durch den Bund und für die Anfertigung von Schmalfilmkopien zur deutschen Aufführung eines ausländischen Films über das Schicksal von Kriegsgefangenen in der Sowjetunion wurden in den Rechnungsjahren 1957 und 1958 rd. 18 700 DM aufgewendet. Der Film wurde jedoch nach kurzem Einsatz aus politischen Gründen zurückgezogen. Die für den Film verwendeten Bundesmittel wurden also bisher ohne Nutzen ausgegeben; es ist auch nicht zu erwarten, daß der Film noch in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden kann. Die Verwendbarkeit eines Filmes sollte vor Erwerb der Lizenz und der Anfretigung der Kopien sorgfältig geprüft werden.

39. Die Bundeszentrale hat einer Filmgesellschaft im Rechnungsjahr 1957 einen zinslosen Kredit in Höhe von 50 000 DM zur Finanzierung der Wiederaufführung eines Filmes über die Ost-West-Auseinandersetzung gewährt. Sie hat außerdem für 10 640 DM je acht Normal- und Schmalfilmkopien herstellen lassen, die sie der Filmgesellschaft zur Verfügung stellte. Die Gesellschaft sollte von den Bruttoeinnahmen aus dem Normalfilmverleih 40 v. H. und aus dem Schmalfilmverleih 50 v. H. zur Abdeckung des Kredits an den Bund abführen. Soweit der Kredit bis zum 30. September 1959 nicht zurückgezahlt war, sollte der noch ausstehende Restbetrag an diesem Tag fällig werden. Bis zum Fälligkeitstermin waren aus abgerechneten Erlösen der Filmauswertung rd. 23 000 DM an den Bund zurückgezahlt. Die Restsumme stundete die Bundeszentrale bis zum Ablauf des Lizenzvertrages am 5. Mai 1960. Ende Oktober 1960 betrug die Restforderung noch rd. 22 000 DM; sie war nicht mehr einzutreiben, da die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten und später im Handelsregister gelöscht worden war. Auch die der Gesellschaft überlassenen Filmkopien waren nicht zurückzuerhalten. Der vom Bundesrechnungshof beanstandete Verlust von Bundesmitteln liegt nach Ansicht der Bundeszentrale im üblichen Risiko des Filmgeschäftes.

Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, daß sich solche Risiken durch sorgfältige Aus-

wahl der Geschäftspartner vermeiden oder vermindern lassen sollten.

40. Die Bundeszentrale hat an eine Filmgesellschaft zur Herstellung eines abendfüllenden Spielfilms mit sozialkritischer Tendenz im September und Oktober 1961 rd. 208 500 DM gezahlt. Die Förderung dieses Filmes beruhte auf Weisung des aufsichtführenden Bundesministers. Die Bundesmittel sollten zurückgezahlt werden, wenn und soweit die Einspielerlöse die Aufwendungen der Filmgesellschaft und einen Gewinn in Höhe von 10 v. H. der Herstellungskosten überstiegen.

An der Finanzierung beteiligten sich der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen mit 91 328 DM und das Presse- und Informationsamt eines Landes mit 200 000 DM. Die Kostenabrechnung der inzwischen in Liquidation gegangenen Produktionsfirma führte zu erheblichen Beanstandungen. Der Film, der nicht mehr gespielt wird, war ein Mißerfolg. Die Bundesmittel müssen als verloren gelten.

Bei der Rechnungsprüfung wurde die Maßnahme beanstandet. Die Bundeszentrale hat sich im wesentlichen auf Weisungen des Bundesministers berufen und behauptet, daß der Mißerfolg nicht vorauszusehen war.

Der Sachverhalt gibt zu folgenden Hinweisen Anlaß:

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bundeszentrale, sich bei der politischen Bildungsarbeit auch solcher Mittel zu bedienen, die das Publikum nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar in einer der Sache dienenden Weise ansprechen. Dazu kann auch die Förderung von Spielfilmen mit politisch erzieherischer Tendenz gehören. Entscheiden sich die Bundeszentrale oder der aufsichtführende Bundesminister in besonderen Fällen für diesen Weg der Förderung, so haben sie Vorsorge dafür zu treffen, daß das künstlerische und geschäftliche Risiko solcher Spielfilme begrenzt bleibt. Es ist deshalb erforderlich, sich vor der Auftragserteilung eingehend sachkundig beraten zu lassen und sich über die künstlerische Eignung des Drehbuchautors sowie über die Zuverlässigkeit des Produzenten und des Verleihers zu vergewissern. Auch ist rechtzeitig mit anderen Ressorts Fühlung zu nehmen, die an der Herstellung eines solchen Filmes etwa interessiert sein könnten. Nach der Auftragserteilung muß die auftraggebende Stelle sich über die Gestaltung des Drehbuches laufend unterrichten lassen und die geschäftliche Abwicklung verfolgen. Daran hat es hier gefehlt. Weder hat sich der Aufsichtführende Bundesminister vor Erteilung des Auftrages z. B. durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung oder durch eine andere sachverständige Stelle beraten lassen, noch sind die Einwendungen der Bundeszentrale ausreichend beachtet worden; auch hat er sich mit dem Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen, dessen Belange berührt wurden, nicht abgestimmt. Nach der Auftragserteilung hat die Bundeszentrale nicht die notwendige Fühlung mit dem Drehbuchautor der Produktionsgesellschaft und der Verleihfirma gehalten.

Die Bundeszentrale und der aufsichtführende Bundesminister werden aus dem Mißerfolg die notwendigen Folgerungen für künftige Fälle zu ziehen haben.

Bundesminister der Finanzen

(Einzelplan 08 für die Rechnungsjahre 1960 bis 1962)

Bundesfinanzverwaltung

(Kapitel 08 04)

Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren

(Titel 203)

Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen und Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen

41. Um eine wirtschaftliche und sparsame Inanspruchnahme der Mittel für Fernsprechgebühren zu gewährleisten, hat der Bundesminister der Finanzen im Juli 1960 „Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften)" und im Dezember 1960 „Zusätzliche Weisungen für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen" erlassen. Darin werden ins einzelne gehende Bestimmungen getroffen über die Art und Größe der für die einzelnen Dienststellen zulässigen Vermittlungseinrichtungen und die Anzahl der Fernsprechanschlüsse, über die Kontrolle der über den Selbstwählferndienst geführten Gespräche durch Anbringen von Gebührenanzeigern oder Zeitmessern und Sperrung von Leitungen, über die Genehmigung von Fernsprechdienstanschlüssen in Wohnungen und über die private Mitbenutzung der Fernsprecheinrichtungen. Die Vorschriften sind geeignet, die dienstlichen Belange der Dienststellen mit dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Übereinstimmung zu bringen.

Der Bundesrechnungshof hat eine Anzahl von Verstößen gegen diese Vorschriften festgestellt:

a) Die Größe der Vermittlungseinrichtung und die Anzahl der Fernsprechanschlüsse haben bei einer Bundesvermögensstelle das zugestandene Ausmaß um eine Amtsleitung und zehn Nebenstellen überschritten, ohne daß hierfür die Genehmigung des Bundesministers der Finanzen vorgelegen hat.

b) An den Vermittlungsplätzen sind des öfteren weder Gebührenanzeiger oder Zeitmesser noch technische Sperreinrichtungen vorhanden gewesen. Die Dienststellen haben außer einer einfachen Anschreibung der über die

Vermittlung geführten Gespräche keine Kontrolle der Gesprächsdauer oder der Gesprächskosten ausgeübt. Doch auch dort, wo Gebührenanzeiger vorhanden waren, ist häufig die Dauer der Dienstgespräche nicht festgehalten worden. Schließlich sind vielfach zwar die Gesprächsdauer oder die Kosten der Gespräche angeschrieben, die Anschreibungen aber nicht zur Verminderung des überflüssigen Sprechverkehrs ausgewertet worden.

c) Verschiedentlich haben Vorsteher von Bundesbehörden und ihre Vertreter, Referenten und Sachbearbeiter über vollamtsberechtigte Nebenstellen verfügt, von denen sie ohne Einschaltung der Vermittlung unmittelbar Gespräche im Selbstwählferndienst führen konnten. In anderen Fällen sind amtsberechtigte Nebenstellen eingerichtet oder beibehalten worden, obwohl kein zwingendes dienstliches Bedürfnis hierfür vorlag. Von der Möglichkeit, halbamtsberechtigte oder nichtamtsberechtigte Nebenstellen einzurichten, ist zu wenig Gebrauch gemacht worden.

d) Häufig ist die von den Oberfinanzdirektionen getroffene Anordnung, Ferngespräche mit einer Dauer von mehr als zehn Minuten besonders zu begründen, nicht beachtet worden. Das gilt insbesondere für die Selbstwählferngespräche, deren Dauer ohnehin nur in wenigen Fällen überwacht worden ist.

e) In mehreren Fällen haben Dienststellen einzelne Fernsprechapparate ausgebaut, ohne das Fernmeldeamt und bei Mietanlagen den Vermieter zu verständigen. Dadurch sind mehr laufende Gebühren, Mieten und Wartungsgebühren gezahlt worden, als es dem Umfang der in Benutzung befindlichen Fernsprecheinrichtung entsprach.

f) Entgegen der Festlegung des Personenkreises, in dessen Wohnungen auf Kosten des Bundes Fernsprechanschlüsse gelegt und unterhalten werden dürfen, haben Verwaltungsangehörige, die nicht zu den Berechtigten gehörten, derartige Anschlüsse innegehabt. Die zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für alle Wohnungsanschlüsse vorgeschriebene Prüfung, ob die Voraussetzungen zur Beibehaltung des Anschlusses noch vorliegen, ist nur in wenigen Fällen durchgeführt und aktenmäßig festgehalten worden.

g) In den Fällen der Zulassung einer privaten Mitbenutzung der Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen ist wiederholt verabsäumt worden, die auf den privaten Sprechverkehr entfallenden Gebühren von den Anschlußinhabern einzuziehen. Soweit Bundesbedienstete auf die private Mitbenutzung des in ihrer Wohnung befindlichen Fernsprechdienstanschlusses verzichtet haben, fehlten vielfach die vorgeschriebenen Aufzeichnungen über die von ihnen in abgehender Richtung geführten Orts- und Ferngespräche.

Es ist erforderlich, daß die Dienststellen die Vorschriften beachten und aus den Prüfungsmitteilungen die notwendigen Folgerungen ziehen.

Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(Einzelplan 10 für die Rechnungsjahre 1958 bis 1962)

Allgemeine Bewilligungen

(Kapitel 10 02)

Aufstockung und Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe sowie besondere agrarstrukturelle Maßnahmen (Grüner Plan)

(Titel 573)

42. Wesentlicher Bestandteil der Agrarpolitik der Bundesregierung ist die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Deshalb werden seit dem Rechnungsjahr 1956 im Bundeshaushalt besondere Mittel bereitgestellt. Im Vordergrund der Maßnahmen stehen die Verlegung landwirtschaftlicher Betriebe aus der Ortslage in die Feldmark (Aussiedlung) und die Vergrößerung der Bewirtschaftungsflächen (Aufstockung) sowie die finanzielle Förderung baulicher Maßnahmen in Altgehöften. Die Mittel werden im Gegensatz zu den behördlichen Verfahren der Flurbereinigung und Anliegersiedlung in einem außerbehördlichen Verfahren über Zentralkreditinstitute geleitet. Der Antrag des Bauern auf Bewilligung der Förderungsmittel muß von einem „Betreuer" befürwortet sein. Als Betreuer sind Siedlungsgesellschaften und ähnliche Stellen zugelassen.

Bis zum Ende des Rechnungsjahres 1963 wurden zur Verbesserung der Agrarstruktur Haushaltsmittel in Höhe von 1,450 Mrd. DM bewilligt; ferner wurden zur Ermäßigung des Zinssatzes für Mittel des freien Kapitalmarktes 118,092 Mio DM für die Dauer der Laufzeit dieser Darlehen auf den Bundeshaushalt übernommen. In diesem Zeitraum wurden mit diesen Mitteln finanziert:

die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe in	rd. 14 200 Fällen,
die Vergrößerung der Bewirtschaftungsflächen (durch Aufstockung und Anliegersiedlung) in	rd. 10 870 Fällen,
bauliche Maßnahmen in Altgehöften in	rd. 5 970 Fällen.

Zur Verbesserung der Agrarstruktur im weiteren Sinne zählen auch die Flurbereinigung, die Siedlung und der freiwillige Landtausch.

Die Aussiedlung hat wegen ihres nachhaltigen Erfolges unter den agrarstrukturellen Förderungsmaßnahmen eine besondere Bedeutung; sie ist in etwa 40 v. H. der Fälle mit einer Vergrößerung der Bewirtschaftungsfläche durch Aufstockung verbunden.

Der Bundesrechnungshof hat in mehreren Ländern die Verwendung der Bundesmittel für die Aussiedlung von bäuerlichen Betrieben örtlich geprüft. Die Prüfungsergebnisse wurden in den Bundesrichtlinien vom 26. Juli 1963 zu einem wesentlichen Teil verwertet. Einzelne Feststellungen von grundsätzlicher Bedeutung sind im folgenden dargestellt.

43. Bei der Förderung der Aussiedlung geht man davon aus, daß die Vorteile der Verlegung des Gehöftes aus beengter Ortslage bäuerlichen Familienbetrieben zugute kommen sollen.

Nicht selten wurden auch Betriebe ausgesiedelt, die nicht die Mindestgröße eines bäuerlichen Familienbetriebes hatten. Gerade bei diesen Aussiedlungen war die jährliche Belastung der Bauern besonders hoch. In mehreren Fällen war sie nur deshalb noch tragbar, weil Nebeneinnahmen aus einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit, z. B. aus Fuhrleistungen oder Maurerarbeiten, vorhanden waren. Diese Aussiedler, die in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb nicht ein volles Auskommen finden können, haben keine ausreichende Sicherheit, daß die Nebeneinnahmen für die Dauer der hohen Belastung erhalten bleiben. Bei Betrieben mit nicht ausreichender Bewirtschaftungsfläche muß befürchtet werden, daß sie in einiger Zeit nicht mehr konkurrenzfähig sind. Die anhaltende Tendenz zur Vergrößerung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Bundesrepublik bestätigt diese Auffassung.

Bei kleinen Betrieben wurde die Förderung mit der Auflage verbunden, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes weitere Grundstücke zu kaufen oder zu pachten. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes bestand in solchen Fällen keine Sicherheit, daß die Bildung des Familienbetriebes immer unter tragbaren Bedingungen für den ohnehin schon stark belasteten Aussiedler erfolgen kann.

Daneben wurden auch Betriebe ausgesiedelt, die die Größe eines Familienbetriebes erheblich überschreiten. Eigentümer waren in einigen Fällen juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts. Die jährliche Belastung dieser Betriebe infolge der Aussiedlung waren gegenüber den kleineren Betrieben verhältnismäßig gering. Die Förderung solcher — wie auch sehr kleiner — Betriebe war auf die Fassung der früheren Richtlinien zurückzuführen.

Der Bundesrechnungshof hat vorgeschlagen, die Förderung für gesunde bäuerliche Familienbetriebe vorzusehen, die einer Familie auf weite Sicht eine volle Beschäftigung und ein angemessenes Einkommen bieten. Der Bundesminister hat in den Bundesrichtlinien nunmehr festgelegt, daß der ausgesiedelte Betrieb die Größe eines bäuerlichen Familienbetriebes spätestens mit Beendigung des Vorhabens erreichen und mindestens die Hälfte der Nutzfläche des Betriebes sich spätestens mit Beendigung der Maßnahme im Eigentum des Bauern befinden muß. Betriebe, die größer als ein bäuerlicher Familienbetrieb sind, und Betriebe im Eigentum juristischer Personen dürfen nur noch in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Bundesministers gefördert werden.

44. In den ersten beiden Jahren der Förderung der Aussiedlung wurde mehr als die Hälfte der geförderten Gehöfte am Ortsrand errichtet. Die Zahl der Ansiedlungen am Ortsrand ist im Laufe der Jahre bis auf weniger als ein Fünftel der Aussiedlungen zurückgegangen; bei Aussiedlungen innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens liegt der Standort fast ausschließlich in der Feldmark.

Die Bestimmung des neuen Standortes ist für den einzelnen Betrieb und für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung. Die Möglichkeit, die Bewirtschaftungsflächen um das Gehöft zu konzentrieren, ist in der Feldmark eher gegeben. Dadurch wird vor allem die Bewirtschaftung wesentlich erleichtert. Bei einer Ansiedlung am Ortsrand besteht auch die Gefahr, daß die Ausdehnung des Dorfes und der stärker werdende Verkehr die Bewirtschaftung bald wieder erschweren.

Der Standort des neuen Gehöftes war bisher in den Fällen, in denen ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet oder in den letzten fünf Jahren abgeschlossen worden war, von der Billigung der Flurbereinigungsbehörde abhängig. In allen übrigen — den meisten — Fällen brauchte zur Bereitstellung der Bundesmittel nur eine Bescheinigung dieser Behörde darüber vorgelegt zu werden, daß in der betreffenden Gemeinde in den nächsten drei Jahren voraussichtlich kein Flurbereinigungverfahren eingeleitet wird oder daß die geplante Aussiedlung die Durchführung eines in den nächsten drei Jahren voraussichtlich eingeleiteten Flurbereinigungsverfahrens nicht wesentlich erschwert. Eine wirksamere Einschaltung der Landesbehörden schien geboten. Der Bundesrechnungshof hat deshalb vorgeschlagen, die Förderung der Aussiedlung davon abhängig zu machen, daß die Landesbehörden gegen den zukünftigen Standort keine Bedenken erheben. Der Bundesminister hat die Richtlinien entsprechend geändert.

45. In mehreren Fällen wurden Bundesmittel zugesagt, bevor die Durchführung des Vorhabens, insbesondere die Finanzierung, gesichert war. Es wurden z. B. Bundesmittel in geringerer Höhe, als sie der Aussiedler beantragt hatte, bewilligt; dabei wurde dem Aussiedler aufgegeben, daß Bauvorhaben einzuschränken oder eine höhere Eigenleistung zu erbringen. Bei

Finanzierungsschwierigkeiten während des Verfahrens mußten Bauarbeiten zurückgestellt werden.

In einigen Fällen haben Altenteilsberechtigte nach Baubeginn die Pfandfreigabe für verkaufte Grundstücke verweigert und damit die Aussiedlung behindert oder unmöglich gemacht.

Wenn ein Landwirt den Entschluß zur Aussiedlung gefaßt hat, dann dürfen auch in seinem Interesse öffentliche Mittel erst bewilligt werden, wenn feststeht, daß der Durchführung des Vorhabens keine Hindernisse im Weg stehen und die Finanzierung gesichert ist. Dem hat der Bundesminister in den Richtlinien auf Vorschlag des Bundesrechnungshofes nunmehr Rechnung getragen.

46. Gelegentlich haben sich Aussiedler nicht an die für die Bewilligung der Mittel vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Baupläne gehalten. So haben sie mitunter, um die Bundesmittel zu erhalten, den Umfang der Baumaßnahmen, insbesondere des Wohnhauses, in den Antragsunterlagen im Vergleich zu dem tatsächlichen Vorhaben kleiner angegeben. Dieses eigenmächtige Verhalten, von dem die bewilligenden Stellen keine Kenntnis hatten, ist dadurch ermöglicht worden, daß die Aufgabe und die Verantwortung der Betreuer nicht eindeutig festgelegt waren.

Auf Vorschlag des Bundesrechnungshofes sind die Bundesrichtlinien inzwischen entsprechend ergänzt worden.

47. Grundgedanke des von dem Bundesminister gewählten Verfahrens ist, daß der Bauer sich zwar eines Betreuers zu bedienen hat, im übrigen aber als Träger frei über die mit der Aussiedlung verbundenen Fragen entscheidet und allein das Risiko, insbesondere auch für alle unzweckmäßigen und unwirtschaftlichen Investitionen, zu tragen hat; er hat vor allem selbst dafür einzustehen, wenn die mit erheblichen Fremdmitteln finanzierten Maßnahmen sich nicht ausreichend verzinsen und amortisieren. Auch bei voller Beachtung der freien Initiative des Bauern sollte schon mit Rücksicht auf das mit einer Aussiedlung verbundene Risiko für den Einzelnen und die Sicherheit der öffentlichen Mittel auf die Einschaltung einer Behörde bei der Beurteilung der mit der Aussiedlung verbundenen wirtschaftlichen Fragen nicht verzichtet werden. Auf Vorschlag des Bundesrechnungshofes hat der Bundesminister in den Richtlinien nunmehr bestimmt, daß künftig die Erklärungen der Landesbehörden zu beachten sind, welche Flächen unter den gegebenen Verhältnissen für einen bäuerlichen Familienbetrieb mindestens erforderlich sind. Ferner können nunmehr die obersten Landesbehörden anordnen, daß das vom Betreuer des Aussiedlers für die Bewilligung der Förderungsmittel vorzulegende Gutachten über die Betriebsentwicklung (Wirtschaftlichkeitsberechnung) im Einvernehmen mit der von ihnen bestimmten Fachbehörde auszuarbeiten ist.

48. In den geltenden Richtlinien ist die Zuständigkeit der beiden Zentralkreditinstitute, die die Förderungsmittel des Bundes bewilligen und verwalten, geändert worden. Bei der Besprechung des Entwurfs der neuen Richtlinien hatte der Bundesrechnungshof angeregt, die Zuständigkeit so zu verteilen, daß ein Vorhaben nur von einem Zentralkreditinstitut bearbeitet wird. Die neuen Richtlinien tragen diesem Vorschlag jedoch nicht Rechnung. Bisher war das eine der beiden Institute auch für die Förderungsmittel des Bundes zuständig, wenn ein Land einen Zuschuß zu den Jahresleistungen oder zusätzliche Beihilfen oder Darlehen aus Mitteln gewährte, die von diesem Institut verwaltet wurden. Nach dem Wegfall dieser Regelung kann es jetzt vorkommen, daß bei dem Einsatz von Landesmitteln das eine Institut für das Land tätig wird, während das andere Institut die Förderungsmittel des Bundes bewilligt und verwaltet. Das hat zur Folge, daß Vorgänge und Unterlagen für dasselbe Aussiedlungsvorhaben bei beiden Instituten bearbeitet werden müssen.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens sollte ein Vorhaben möglichst nur von einem Zentralkreditinstitut bearbeitet werden. In jedem Falle ist eine sinnvolle Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den beiden zentralen Kreditinstituten notwendig.

Ferner können beide Zentralkreditinstitute bei demselben Einzelfall nach den neuen Richtlinien auch deshalb tätig werden, weil jetzt die Gewährung von Bundesmitteln in jedem Falle den Einsatz von Mitteln des freien Kapitalmarktes voraussetzt, deren Zinsen mit Bundesmitteln verbilligt werden. Für die Zinsverbilligung ist aber eines der beiden Kreditinstitute nicht zuständig. Zu dem Vorschlag des Bundesrechnungshofes, schon aus Gründen der Vereinfachung des Verfahrens auch dieses Kreditinstituts als weiteres zentrales Kreditinstitut in die Zinsverbilligungsmaßnahme einzuschalten, hat sich der Bundesminister bisher nicht geäußert.

49. Nach den Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO sollen die bewilligten Mittel nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden. Der Bundesminister hat in den neuen Richtlinien vom 26. Juli 1963 auf den Vorschlag des Bundesrechnungshofes eine Bestimmung über den Abruf der öffentlichen Mittel getroffen; die beiden Zentralkreditinstitute hatten diesen bisher in ihren eigenen, vom Bundesminister genehmigten Bedingungen geregelt.

Der Bundesrechnungshof hat bei seinen Prüfungen nur in einigen Fällen einen vorzeitigen Abruf festgestellt und auch beanstandet. Hervorzuheben ist, daß ein Agrarkreditinstitut — entgegen den für dieses Institut maßgebenden

Bedingungen des zentralen Kreditinstituts — gegenüber zwei Betreuergesellschaften sich dazu bereit erklärt hatte, auf Antrag jeweils 90 v. H. der Baudarlehen und die gesamten Erschließungsbeihilfen in voller Höhe sofort zu überweisen. Ein anderes Agrarkreditinstitut hatte über einen längeren Zeitraum die bewilligten Bundesmittel jeweils in voller Höhe sofort bei Beginn der Maßnahme abgerufen. Bei diesem Agrarkreditinstitut waren in der Zeit vom 31. Dezember 1960 bis zum 28. Februar 1962 laufend Mittel in Höhe von 1,55 Mio DM bis zu 3,35 Mio DM vorhanden; der Bestand von 3,35 Mio DM entspricht dem durchschnittlichen Auszahlungsbedarf des Institutes für etwa fünf Monate. Hier liegt ein erheblicher Verstoß gegen die Bestimmungen des Zentralkreditinstitutes über den Abruf der Mittel vor. Auch dem zentralen Kreditinstitut hätte dieser Verstoß auffallen müssen. Der Bundesrechnungshof hat den Bundesminister aufgefordert, diese Angelegenheit weiter zu untersuchen und die notwendigen Folgerungen zu ziehen. Der Bundesminister hat das Kreditinstitut veranlaßt, den Betrag von rd. 99 000 DM als Verzinsung der vorzeitig abgerufenen Bundesmittel an die Bundeskasse abzuführen.

50. In der Verwaltung der Bundesmittel durch die beiden zentralen Kreditinstitute bestehen folgende grundsätzliche Unterschiede. Eines der beiden Institute verwaltet die Darlehensmittel des Bundes, die an den Grundstücken des Landwirtes dinglich gesichert werden, treuhänderisch. Die von dem anderen zentralen Kreditinstitut bewirtschafteten Bundesmittel werden unter Obligo verwaltet; allerdings kann dieses zentrale Kreditinstitut die Übernahme des Obligos ablehnen, wenn die jeweiligen Beleihungsgrundsätze einer Obligoübernahme entgegenstehen. Bei der Übernahme des Obligos erhöht sich die Verwaltungskostenentschädigung um 0,3 v. H. des jeweiligen Darlehensrestbetrages. Hierfür werden den Agrarkreditinstituten zu Lasten des Bundeshaushaltes schon jetzt jährlich über 1 Mio DM zusätzlich gezahlt; dieser Betrag steigt weiter an. Der Bundesrechnungshof hat den Bundesminister gebeten zu prüfen, ob auf die Obligoübernahme verzichtet werden könnte. In diesem Zusammenhange ist noch zu beachten, daß für die Darlehensmittel aus dem Bundeshaushalt, die für andere Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft eingesetzt werden, neben der dinglichen Sicherung keine Obligoübernahme eines Institutes vorgesehen ist. Auch für die von den Ländern eingesetzten Mittel wird von den eingeschalteten Banken kein Obligo übernommen.

Eine Entscheidung ist noch nicht getroffen worden.

51. Für die laufende Verwaltung der zur Agrarstrukturverbesserung gewährten Darlehen ist der Bundeshaushalt jährlich mit 0,6 v. H. oder 0,7 v. H. des jeweiligen Darlehensbetrages belastet. Ein Zentralkreditinstitut hat sich gelegentlich der Prüfung des Bundesrechnungshofes bereit erklärt, die Förderungsmittel für die Agrarstrukturverbesserung, insbesondere für die Aussiedlung, für eine Gebühr in Höhe von $^3/_8$ v. H. des Ursprungsbetrages des Darlehens zu verwalten; dies entspricht dem Verwaltungskostenbeitrag, den dieses Institut für die Verwaltung der Bundesdarlehen in der ländlichen Siedlung erhält. Der Bundesminister wurde darauf hingewiesen, daß schon im Interesse eines möglichst wirtschaftlichen Einsatzes der öffentlichen Mittel über das günstige Angebot verhandelt werden sollte. Die Verhandlungen zwischen den beteiligten Ressorts sind noch nicht abgeschlossen.

Die Kosten für die Verwaltung der Bundesmittel zur Verbesserung der Agrarstruktur trägt der Bundeshaushalt. Allein im Rechnungsjahr 1963 wurden für die Mittel im Rahmen der Agrarstrukturverbesserung — Kapitel 10 02 Titel 573 — Verwaltungskosten von rd. 7,2 Mio DM und für einmalige Bearbeitungsgebühren bei der Bereitstellung von Beihilfen, Vorschüssen u. ä. rd. 394 000 DM aus Bundesmitteln gezahlt.

Der Bundesrechnungshof hat angeregt zu prüfen, ob die Verwaltungskosten von den Zuwendungsempfängern zu tragen sind.

52. Die Verbesserung der Agrarstruktur hat sich im Laufe der letzten Jahre im Rahmen der Förderung der Landwirtschaft als eine der bedeutendsten Aufgaben erwiesen. Nicht zuletzt wurde durch die Förderung der Aussiedlung vieles erreicht.

Die starke strukturelle Wandlung in ländlichen Gebieten zeigt immer deutlicher, daß die Entwicklungsmaßnahmen unter Beachtung von Problemen verschiedener Bereiche durchzuführen sind. Durch diese Maßnahmen sollte möglichst eine Änderung der gesamten Verhältnisse in den ländlichen Gemeinden herbeigeführt werden. Deshalb können auch nicht einzelne Maßnahmen — wie Aussiedlung, Althofsanierung, Ausbau und Ansiedlung gewerblicher Betriebe — allein die Lebens- und Arbeitswelt des Dorfes schaffen, die den heutigen Erfordernissen entspricht. Dies kann am besten durch Maßnahmen erreicht werden, die trotz fachlicher Begrenzung unter Beachtung der Gesamtprobleme zu planen und durchzuführen sind. Hierfür kommen in erster Linie Landesbehörden in Betracht. Die stärkere Einschaltung der Länder bei der Standortbestimmung und die Mitwirkung der Behörden bei dem Gutachten über die Betriebsentwicklung dürften noch nicht genügen, da die Planungsvorstellungen der Landesbehörden bei Aussiedlungen nur in beschränktem Umfange berücksichtigt werden können.

Infolge der zusätzlichen finanziellen Förderung der Aussiedlung durch die Länder werden die einzelnen Verfahren von zwei Stellen bearbei-

tet und begutachtet; hinzu kommt in vielen Fällen die gleichzeitige Einschaltung von mehreren Banken. Diese meist unwirtschaftliche Zersplitterung der Kräfte sollte nicht als unabänderlich hingenommen werden. Da Bundes- und Landesmittel in der Finanzierung einer Maßnahme derartig eng miteinander verbunden sind, sollten die Bewilligung, die Auszahlung und Verwaltung der Mittel einheitlich vorgenommen werden. Auch dem Aussiedler selbst würde mit weniger Grundpfandrechten und einem einheitlichen Einzug der Zins- und Tilgungsbeträge eine Vereinfachung geboten.

Der Bundesrechnungshof hat deshalb vorgeschlagen, die Bundesmittel zur Verbesserung der Agrarstruktur den Ländern zur Verfügung zu stellen, wie es auch in anderen Verfahren, insbesondere im Rahmen des Grünen Planes, üblich ist. Den gleichen Vorschlag hat ein Land gemacht.

Der Bundesminister hält diesen Vorschlag vornehmlich deshalb für unzweckmäßig, weil den mit der Verbesserung der Agrarstruktur befaßten Behörden der Länder nicht noch weitere Verwaltungsarbeit übertragen werden sollte. Dieses Bedenken überzeugt nicht, wenn die gegenwärtige Verfahrensregelung aufgegeben und eine einheitliche und vor allem einfache, den Erfordernissen der Agrarstrukturverbesserung Rechnung tragende Gestaltung des Verfahrens angestrebt wird.

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

(Einzelplan 11 für die Rechnungsjahre 1959 bis 1962)

Arbeitslosenhilfe

(Kapitel 11 11)

Zuschüsse zu den Maßnahmen zur Arbeits- und Berufsförderung geistig und körperlich behinderter Empfänger von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe (berufliche Rehabilitation)

(Titel 305)

Zahlung von Beihilfen zum Lebensunterhalt

53. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat im August 1961 dem Bundesrechnungshof mitgeteilt, daß die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung es für notwendig halte, bei der Durchführung von Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung geistig und körperlich behinderter Personen den Arbeitsuchenden und Berufsanwärtern sowie deren unterhaltsberechtigten Angehörigen Beihilfen zum Lebensunterhalt zu gewähren. Er teile diese Auffassung und beabsichtige, bis zu einer entsprechenden Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG), die er aus Gründen der Gesetzesökonomie nur in Verbindung mit weiteren Änderungen anstreben könne, die Bundesanstalt zu ermächtigen, im Verwaltungswege die Unterhaltsleistungen zu regeln.

Der Bundesrechnungshof hat in seiner Stellungnahme Bedenken dagegen geäußert, daß Verwaltungsanordnungen mit finanziellen Auswirkungen getroffen werden, bevor die hierzu erforderlichen Rechtsgrundlagen gegeben sind. Er hat seine Bedenken aber unter der Voraussetzung zurückgestellt, daß zunächst der Verwaltungsrat der Bundesanstalt sich mit der beabsichtigten Regelung einverstanden erkläre und alsdann die Ergänzung des AVAVG so bald wie möglich vorgenommen werde. Der Bundesminister der Finanzen ist im Dezember 1961 der Auffassung des Bundesrechnungshofes beigetreten.

54. Nachdem inzwischen drei Jahre vergangen sind und auch bereits Unterhaltsleistungen gezahlt werden, fehlt es trotz wiederholter Vorstellungen des Bundesrechnungshofes noch an der Rechtsgrundlage.

Der Bundesminister hat das Ausbleiben einer Gesetzesvorlage zunächst damit begründet, daß es nicht zweckmäßig sei, die Regelung der Unterhaltsleistungen allein zum Gegenstand einer Novelle des AVAVG zu machen. Als später der Entwurf des 5. Änderungsgesetzes zum AVAVG aufgestellt wurde, hat er mitgeteilt, die in dieser Novelle vorgesehenen Ergänzungen der Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft seien besonders dringlich. Er halte es nicht für vertretbar, in die Novelle auch die Regelung der Unterhaltsleistungen einzubeziehen, weil dann mit einer Verzögerung zu rechnen sei. In einem weiteren Schreiben hat der Bundesminister den Bundesrechnungshof davon unterrichtet, daß der Präsident der Bundesanstalt von dem Verwaltungsrat ermächtigt worden sei, im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung den Behinderten und ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen Leistungen für den notwendigen wirtschaftlichen Unterhalt zu gewähren. Dies solle entsprechend den Tabellensätzen des Arbeitslosengeldes und in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Bedürftigkeitsprüfung in der Arbeitslosenhilfe geschehen. Im übrigen hat der Bundesminister wiederholt erklärt, daß er nach wie vor beabsichtige, die nächste sich bietende geeignete Gelegenheit auszunutzen, um die Rechtsgrundlage für die Leistungen zu schaffen.

Der Bundesrechnungshof hat schon früher anerkannt, daß es aus staatspolitischen Gründen und zur Vermeidung von Härten notwendig werden kann, materiellrechtliche Anordnungen vor dem Inkrafttreten der notwendigen Gesetzesregelung im Verwaltungswege zu treffen. Er hat aber gleichzeitig betont, daß in einem sol-

chen Falle die Rechtsgrundlage in angemessener Zeit zu schaffen ist (vgl. Denkschrift vom 19. August 1958 S. 87). Wenn auch bisher hier Unterhaltsleistungen nur in wenigen Fällen gezahlt worden sind, so sieht nunmehr der Haushaltsplan der Bundesanstalt für 1965 für diesen Zweck einen Ansatz von 400 000 DM vor. Der Bundesminister wird daher die Gesetzesänderung ohne weitere Verzögerung einzuleiten haben, zumal auch die Bundesanstalt diese Änderung für erforderlich hält.

Sozialversicherung

(Kapitel 11 13)

Zuschüsse des Bundes an

a) die Rentenversicherung der Arbeiter

b) die Rentenversicherung der Angestellten

(Titel 600)

Koordinierung von Baumaßnahmen bei Sanatorien der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und Herbeiführung eines Bettenausgleichs bei Heilmaßnahmen

55. Der Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat im November 1963 die in der Denkschrift vom 30. Oktober 1962 enthaltenen Ausführungen über die Organisation und Wirtschaftlichkeit der Bundesversicherungsanstalt in Berlin (a. a. O. Seite 57 ff.) behandelt und dabei auch die Durchführung von Heilmaßnahmen der Rentenversicherungsträger erörtert. Er hat den Bundesrechnungshof um Stellungnahme zu der Frage der Massierung von Kuranstalten ersucht (vgl. Protokoll Nr. 19 S. 14 und 15).

Die Rentenversicherungsträger haben für ihre Versicherten Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchzuführen. Diese lassen sich allgemein unter dem Begriff der Rehabilitation zusammenfassen. Dazu gehören die erforderlichen medizinischen Maßnahmen, insbesondere die Behandlung in Kur- und Badeorten und in Spezialanstalten. Die Krankenhausbehandlung ist in der Regel den gesetzlichen Krankenkassen vorbehalten.

Für die Durchführung der Heilverfahren stehen den Rentenversicherungsträgern eigene Heilstätten und Sanatorien und auch Einrichtungen, die sich in fremder Hand befinden, zur Verfügung. Im Jahre 1961 sind 46 000 Betten anderer Träger oder privater Eigentümer belegt worden. Statistischen Erhebungen zufolge verfügten die Rentenversicherungsträger im Jahre 1956 über 186 eigene Heilstätten, Sanatorien und sonstige Einrichtungen mit rd. 30 000 Betten und im Jahre 1961 bereits über 212 Behandlungsstätten mit 35 650 Betten. Seither haben die Rentenversicherungsträger eine Reihe weiterer derartiger Einrichtungen in Betrieb genommen, andere befinden sich im Bau oder sind geplant.

Die Zahl der Heilverfahren der Rentenversicherungsträger ist in den letzten Jahren ständig gestiegen. Während 1956 insgesamt rd. 370 000 Gesundheitsmaßnahmen bewilligt wurden, war ihre Zahl bis zum Jahre 1961 auf über 800 000 angestiegen. Die Aufwendungen haben im Jahre 1956 eine Höhe von rd. 446 Mio DM erreicht; im Jahre 1963 dürften sie etwa 1,3 Mrd DM betragen haben.

56. Für den Bau eigener Heilstätten, Sanatorien und sonstiger Einrichtungen sprechen vorwiegend medizinische Gründe. Derartige Behandlungsstätten gewährleisten weitgehend eine optimale Betreuung in pflegerischer Hinsicht, sie verfügen meist auch über hervorragende diagnostische und therapeutische Ausstattungen. Es wäre unwirtschaftlich, in diesen Einrichtungen solche Patienten zu behandeln, für die Kuren in privaten Häusern und die Behandlung durch Badeärzte den gleichen Erfolg versprechen oder für die eine Krankenbehandlung durch die Krankenkassen medizinisch geboten ist.

57. Die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Heilstätten oder Sanatorien hängt weitgehend von der Zahl der Betten ab. Es steht fest, daß die Behandlungsstätten mit extrem niedrigen Bettenzahlen fast immer unwirtschaftlich sind. Die Ansichten darüber, welche Bettenzahl wirtschaftlich am günstigsten ist, haben sich in den letzten Jahren gewandelt. Während noch vor wenigen Jahren 200 Betten als optimale Beziehungsgröße angesehen wurden, ist die herrschende Ansicht jetzt, daß Einrichtungen mit bedeutend mehr Betten wirtschaftlicher sind. Auf die Ausführungen im Gutachten vom August 1961 über die Organisation und Wirtschaftlichkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin (Pr 2-3011/27 — S. 110 und 111) wird Bezug genommen.

Kleine Behandlungsstätten werden häufig von solchen Landesversicherungsanstalten gebaut, die bei ihrer niedrigen Versichertenzahl nicht genügend Patienten für eine bestimmte Therapie haben und deshalb größere Einrichtungen voll belegen können. Einrichtungen dieser Art entsprechen im allgemeinen nicht den Erfordernissen einer zweckmäßigen Betriebsgröße. Werden jedoch von den kleinen Rentenversicherungsträgern größere Behandlungsstätten gebaut, so besteht die Gefahr, daß diese Einrichtungen wegen ihrer Überkapazität mit Patienten belegt werden, für die die Therapie dieser Behandlungsstätten nicht die richtige ist.

58. In zahlreichen Kurorten betreiben mehrere Rentenversicherungsträger unabhängig voneinander Behandlungsstätten für Heilverfahren. Dies hat dazu geführt, daß gleichartige Vorkeh-

rungen oder Maßnahmen, insbesondere im medizinischen und verwaltungsmäßigen Bereich, von den einzelnen Rentenversicherungsträgern an demselben Ort gesondert wahrgenommen werden. Insoweit sollte eine Koordinierung angestrebt werden.

So unterhielten im Jahre 1961 in einem Kurort vier Rentenversicherungsträger Sanatorien für Indikationen derselben Art. Allein von einer Landesversicherungsanstalt wurden dort drei eigene Häuser, jedes mit eigener ärztlicher Einrichtung, aber im wesentlichen für dieselbe Indikation, betrieben. In einem anderen Kurort unterhielten fünf Rentenversicherungsträger eigene Sanatorien, zwei davon die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für dieselbe Indikation. Keines der Sanatorien hatte mit einem der anderen irgendwelche gemeinsamen Einrichtungen. Ähnliche Verhältnisse liegen in anderen Kurorten vor.

Die bevorzugte Belegung einzelner Kurorte wird vielfach mit balneologischen Gesichtspunkten, wie Klima, Heilquellen oder Mooren, begründet. Sie führt aber dazu, daß die Einzugsgebiete der Heilstätten groß und damit die Anfahrtswege für die Leistungsempfänger weit sind. Hierdurch erhöhen sich die Kosten der Heilverfahren. Da aber vielfach auch andere Kurorte vergleichbare balneologische Verhältnisse bieten, besteht die Möglichkeit, bei der Wahl des Standorts auch betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte stärker als bisher zu berücksichtigen.

59. Eine befriedigende Regelung der vielfältigen Fragen, die sich aus der Unterhaltung eigener Heilstätten ergeben und die weitgehend in der regionalen Aufgliederung der Rentenversicherungsträger begründet sind, wird sich nur durch eine überregionale Koordinierung auf dem Gebiete der Errichtung, Verwaltung und Belegung der eigenen Behandlungsstätten erreichen lassen. Vor allem wird dabei an einen zentralen Bettenausgleich und an die Abstimmung der Baumaßnahmen zu denken sein.

Durch den zentralen Bettenausgleich, der mit Vorrang durchzuführen wäre, sollte sichergestellt werden, daß die Heilstätten der Rentenversicherungsträger möglichst vollständig und mit den für die jeweilige Behandlungsstätte geeigneten Patienten belegt werden. Zu diesem Zweck wäre es notwendig, daß der Bettenbedarf und das Bettenangebot sämtlicher Rentenversicherungsträger laufend ermittelt werden, damit auf diese Weise der zentrale Ausgleich sichergestellt wird. Ein solches Verfahren wird bereits auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erfolgreich durchgeführt (siehe Verwaltungsvorschrift Nr. 6 Abs. 5 vom 3. September 1958 zu § 11 BVG in der Fassung vom 6. Juni 1956 und Kur-Richtlinien vom 9. November 1953 Buchstabe C). Auch würde ein zentraler Bettenausgleich den einzelnen Rentenversicherungsträgern ein zuverlässigeres Urteil über die Notwendigkeit neuer Sanatorien ermöglichen.

Von besonderer Bedeutung wäre es ferner, wenn in absehbarer Zeit erreicht würde, daß auch der Neubau von Heilstätten und die Erweiterung bestehender Sanatorien aufeinander abgestimmt würden. Der Umfang und die erheblichen Auswirkungen der Heilmaßnahmen der Rentenversicherungsträger auf andere Gebiete der Heilbehandlung, insbesondere das Krankenhauswesen, machen es erforderlich, unabhängig von der unterschiedlichen Größe der Rentenversicherungsträger in größeren Zusammenhängen zu planen. Dies würde sich sowohl beim Bau der Heilstätten wie bei ihrer späteren Bewirtschaftung als vorteilhaft erweisen.

Die Kosten, die bei neu errichteten Heilstätten auf das einzelne Bett entfallen, sind unterschiedlich. Sie liegen im allgemeinen bei großchirurgischen Tbc-Heilstätten erheblich höher als bei Behandlungsstätten für nichttuberkulöse Erkrankungen. Jedoch sind in einigen Fällen auch die durchschnittlichen Bettkosten in Heilstätten für nichttuberkulöse Erkrankungen weit überschritten worden. Ein ungünstiges Verhältnis zwischen Einbett- und Mehrbettzimmern kann zu Mehrkosten beitragen. Auch in diesem Zusammenhang könnte sich eine sinnvolle Koordinierung günstig auswirken.

60. Entsprechend den für den Bereich der Sozialversicherungsträger anerkannten Grundsätzen sollten der überregionale Bettenausgleich und die Koordinierung neuer Baumaßnahmen durch eine zentrale Stelle innerhalb der Selbstverwaltung wahrgenommen werden. Die Erfahrungen, die in Österreich mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger gewonnen wurden, zeigen, daß sich ein solches Verfahren bewähren kann.

Der zentralen Einrichtung könnten außer dem Bettenausgleich und der Koordinierung der Bauvorhaben noch weitere Aufgaben übertragen werden. In Betracht kommt die Aufstellung zusätzlicher Grundsätze für die wirtschaftliche Verwaltung der eigenen Behandlungsstätten. Die zentrale Stelle könnte ferner Hinweise für vorhandene medizinisch-technische Spezialeinrichtungen geben. Dabei soll davon ausgegangen werden, daß solche Behandlungsstätten nicht für schwierige Diagonosen geeignet sein müssen, da es in der Regel wirtschaftlicher ist, wenn diese in Beobachtungskrankenhäusern oder Universitätskliniken vorgenommen werden. Auch Maßnahmen für eine stärkere Spezialisierung der ärztlichen Tätigkeit in den Heilstätten wären zu ermöglichen. Die medizinischen Einrichtungen kämen dann zu einem wirkungsvolleren Einsatz. Es wäre weiter zu prüfen, ob es wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist, für die medizinische Betreuung der Versicherten in bestimmten Kurorten ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsstellen zu errichten, die Versicherten selbst aber in Privatheimen unterzubringen. Dies käme vor allem dann in Betracht,

wenn die Versicherten zwar eine gute ärztliche Betreuung brauchen, die Pflege in einem Privatheim aber genügt.

Die Zentralstelle könnte auch Grundsätze für die Abgrenzung der Aufgaben zwischen der Heilstätten- oder Sanatoriumsverwaltung und den Verwaltungsabteilungen der Rentenversicherungsträger ausarbeiten. Schließlich wäre zu untersuchen, in welcher Weise in den Kurorten, in denen mehrere Rentenversicherungsträger Einrichtungen unterhalten, sich einzelne Funktionen der Verwaltung oder der medizinischen Betreuung zusammenfassen lassen.

61. Der Bundesrechnungshof hat beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung angeregt, um einen zentralen Bettenausgleich und die Koordinierung der Bauvorhaben für die Heilstätten, Sanatorien und sonstigen Einrichtungen der Rentenversicherungsträger bemüht zu sein. Der Bundesminister erkennt grundsätzlich an, daß dieser Vorschlag berechtigt ist. Er hat zugesagt, sich mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen.

Bundesminister für Verkehr

(Einzelplan 12 für die Rechnungsjahre 1961 bis 1963)

Bundesministerium für Verkehr

(Kapitel 12 01)

Verspäteter Erlaß einer Gebührenverordnung

62. Nach §§ 52, 53 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist der Bundesminister für Verkehr für die Genehmigung zur Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden und Transit-(Durchgangs-)Verkehr zuständig. Das Gesetz ist am 1. Juni 1961 in Kraft getreten. In § 58 Abs. 1 Nr. 6 ist der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Rechtsverordnungen über Gebühren für behördliche oder amtlich angeordnete Maßnahmen bei der Genehmigung und Beaufsichtigung der Verkehrsunternehmen zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesminister durch seine Verordnung vom 25. Juli 1963 — BGBl. I S. 540 — Gebrauch gemacht, in der er die Erhebung von Gebühren für die in seine Zuständigkeit fallenden Amtshandlungen vorgeschrieben hat. Die Verordnung besteht aus sieben Bestimmungen und sieht einen allgemeinen Gebührenrahmen von 5 bis 500 DM vor.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß die Gebührenverordnung erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des PBefG erlassen wurde, so daß mangels einer Rechtsgrundlage in der Zwischenzeit keine Gebühren erhoben werden konnten.

63. Der Bundesminister hat erwidert, daß das zuständige Referat nach dem Inkrafttreten des PBefG eine „Flut von Anträgen auf Genehmigungen im grenzüberschreitenden Verkehr" zu bearbeiten gehabt habe, deren Erledigung dringlich gewesen sei. Daneben habe das Referat als Sofortmaßnahme die Herausgabe der sogenannten Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 und die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum PBefG" vom 2. Juli 1962 bevorzugt erledigen müssen. Zusätzliche Kräfte hätten dem Referat erst seit 1. Oktober 1962 zugewiesen werden können. Anschließend sei sofort mit dem Entwurf der Gebührenverordnung begonnen worden. Ihr Erlaß habe sich auch deshalb verzögert, weil der Bundesminister für Wirtschaft sein gesetzlich vorgeschriebenes Einvernehmen erst am 10. Juni 1963 erklärt habe. Dem Bundesminister für Wirtschaft ist der Verordnungsentwurf erst am 30. April 1963 übersandt worden. Er hat nach rund sechs Wochen sein Einvernehmen erteilt. Hierdurch hat sich also die Bearbeitung der Gebührenverordnung nicht wesentlich verzögert.

64. Die Aufstellung der aus wenigen Vorschriften bestehenden Gebührenverordnung erforderte nur einen verhältnismäßig geringen Arbeitsaufwand. Notfalls hätte der Bundesminister für Verkehr für die Bearbeitung des Entwurfs andere Kräfte seines Hauses heranziehen müssen.

Durch den verspäteten Erlaß der Gebührenverordnung sind dem Bund Einnahmen entgangen, deren Höhe auf mindestens 100 000 DM geschätzt wird.

Bundeswasser- und Schiffahrtsverwaltung, Bundeswasserstraßen

(Kapitel 12 03)

Unnötiges Bauvorhaben

65. Für den Neubau eines Dienstgebäudes für ein Wasser- und Schiffahrtsamt sind für das Rechnungsjahr 1960 50 000 DM bewilligt worden. Die Gesamtkosten wurden dabei mit 450 000 DM angegeben. In den Erläuterungen wird der Neubau im wesentlichen damit begründet, daß das Amt nur behelfsmäßig und seit langem unzureichend in einer Stein- und einer Holzbaracke im Hof des bundeseigenen Grundstücks der Wasser- und Schiffahrtsdirektion (WSD) untergebracht sei. Die Steinbaracke sei alt, nicht unterkellert und durch Bombentreffer schwer erschüttert. Wegen Baufälligkeit könne sie nicht erweitert oder aufgestockt werden. Die Gesamtkosten sind für 1962 mit 500 000 DM und für 1964 mit 624 000 DM in den Haushaltsplänen angegeben worden. Dazu kommen noch 166 000

DM aus Mitteln für Maßnahmen zum Schutz der Anlagen der Bundesverkehrsverwaltung (Kapitel 36 07). Für das Bauvorhaben sind bisher in den Rechnungsjahren 1960 bis 1962 insgesamt 223 000 DM bewilligt worden. Mit dem Neubau wurde jedoch noch nicht begonnen. Zunächst wird in dem benachbarten Dienstgebäude der WSD das Dachgeschoß ausgebaut, in dem die Bediensteten des Amtes während der Bauzeit des Neubaues untergebracht werden sollen. Für diesen Zweck sind bis jetzt 21 000 DM aufgewendet worden. Durch den Ausbau des Dachgeschosses werden acht Räume mit einer Nutzfläche von 150 qm neu geschaffen.

66. Nach den örtlichen Feststellungen des Bundesrechnungshofes im Jahre 1963 handelt es sich bei dem als Steinbaracke bezeichneten Bau um ein massives, zur Hälfte unterkellertes eingeschossiges Steingebäude. Nachdem die während des Krieges durch Bomben verursachten Schäden beseitigt worden waren, ist in dem Gebäude seit 1949 das Amt untergebracht. Für seine 22 Bediensteten reicht die vorhandene Bürofläche von rd. 225 qm aus. Sollte künftig ein zusätzlicher Raumbedarf eintreten, stehen hierfür die nach dem Ausbau des Dachgeschosses im Dienstgebäude der WSD gewonnenen acht Räume zur Verfügung. Außerdem befinden sich in dem Dienstgebäude der WSD noch eine Bundesmietwohnung und zwei Werkdienstwohnungen mit einer Gesamtfläche von über 200 qm, die in Diensträume umgewandelt werden können, wenn es sich als notwendig erweisen sollte. Die der Rhein-Main-Donau AG gehörende Holzbaracke wird von dem Amt nicht mehr benutzt. Bei dieser Sachlage konnte nicht anerkannt werden, daß ein Neubau derzeit notwendig ist.

67. Der Bundesminister für Verkehr hat hierzu ausgeführt, der Bauzustand der „Steinbaracke" sei so schlecht, daß sie nicht als Dauerunterkunft für das Amt geeignet sei. Das Gebäude weise Risse auf; auch dringe von außen Feuchtigkeit in die Kellerräume ein. Hinzu komme, daß für die Plankammer, die Bücherei, die Instrumente und die technischen Zeichner geeignete Räume fehlten. Weiter seien für den künftigen Personalmehrbedarf des Amtes einschließlich des ihm angeschlossenen Schiffseichamtes zusätzliche Räume erforderlich. Die in dem Dienstgebäude der WSD befindlichen Dienst- und Werkdienstwohnungen könnten aus dienstlichen und persönlichen Gründen nicht freigemacht werden. Unter diesen Umständen sei der Neubau notwendig. Mit den Bauarbeiten sei nur wegen anderer noch dringenderer Bauvorhaben bis jetzt nicht begonnen worden.

Diese Ausführungen haben nicht überzeugen können. Daß der mangelhafte bauliche Zustand der „Steinbaracke" einen Neubau erforderlich mache, kann nicht anerkannt werden. Auch ist nicht untersucht worden, welche Kosten die Instandsetzung des Gebäudes verursachen würde. Zur Deckung des zusätzlichen Raumbedarfs des Amtes reichen die durch den Ausbau des Dachgeschosses gewonnenen Räume aus. Besondere Gründe, die es ausschlössen, bei weiterem Bedarf notfalls wenigstens einen Teil der im Dienstgebäude der WSD vorhandenen Wohnungen in Anspruch zu nehmen, sind nicht erkennbar. Es wurden dem Bundesminister daher empfohlen, den Neubau des Dienstgebäudes zumindest solange zurückzustellen, bis das durch ihn von dem Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung erbetene Gutachten über die Organisation der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung vorliegt, aus dem sich neue Gesichtspunkte für den beabsichtigten Neubau ergeben können.

Der Bundesminister der Finanzen hat sich dieser Empfehlung angeschlossen. Die abschließende Äußerung des Bundesministers für Verkehr steht noch aus.

Bundesfernstraßen

(Kapitel 12 10)

68. Nach Artikel 90 Abs. 2 GG verwalten die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften die Bundesfernstraßen im Auftrage des Bundes. Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen des Bundesministers; seine Aufsicht erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung der Bundesgesetze (Artikel 85 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 GG). Zu den hiernach übertragenen Verwaltungsaufgaben gehören die Bauausführung und weitgehend auch die Bauvorbereitung.

Die Prüfung der Ausgaben für den Bau von Bundesfernstraßen ergab wiederum zahlreiche Beanstandungen. Sie betreffen sowohl die Bauvorbereitung als auch die Bauausführung. Dabei sind überwiegend die gleichen Mängel festgestellt worden, über die bereits in den Denkschriften der vergangenen Jahre berichtet worden ist. Im folgenden sind besonders häufig auftretende grundsätzliche Mängel dargestellt und hierzu einige typische Beispiele aus der letzten Zeit aufgeführt.

Mängel der Bauvorbereitung

69. Zum Teil werden die Straßenbauvorhaben von den Auftragsverwaltungen technisch und verwaltungsmäßig nicht so sorgfältig vorbereitet, daß die Bauarbeiten zügig und wirtschaftlich ausgeführt werden können. So sind Bauaufträge vergeben worden, bevor der Verlauf der Straße in Linienführung, Höhenlage und Querschnitt mit allen Anschlüssen, Kreuzungen und Bauwerken festlag und die Entwürfe in allen Einzelheiten vollständig ausgearbeitet waren. Die Bodenuntersuchungen haben mitunter nach Zahl

und Tiefe nicht ausgereicht, die Beschaffenheit des Baugrundes zuverlässig erkennen zu lassen. Die Bauarbeiten sind begonnen worden, bevor der Bauplan festgestellt und die Straßenbaubehörde zum Besitz an allen für den Straßenbau benötigten Grundstücken berechtigt war.

Mängel in der Bauvorbereitung wirken sich immer nachteilig auf den Straßenbau aus. Sie behindern den reibungslosen Ablauf der Bauarbeiten und verzögern die Fertigstellung. Die Bauentwürfe und Bauverträge müssen geändert oder ergänzt, die zusätzlichen Arbeiten müssen ohne Wettbewerb an den Auftragnehmer vergeben werden. Der Wegfall des Wettbewerbs führt im allgemeinen zu Verteuerungen. Oft werden nur Behelfslösungen gefunden, die auf die Dauer nicht befriedigen. Der Auftragnehmer kann den veränderten Anforderungen häufig nur mit unwirtschaftlichen Arbeitsmethoden nachkommen. Dies hat in einigen Fällen erhöhte Preisforderungen und Schadenersatzansprüche zur Folge. Dem Bund entstehen so vermeidbare Kosten in beträchtlicher Höhe. Die nachträglichen Änderungen und Ergänzungen verursachen aber auch der Auftragsverwaltung erhöhte Verwaltungskosten durch erhebliche Mehrarbeit, die das durchweg knappe Personal belastet und es von anderen wichtigen Arbeiten abhält.

Eine unzureichende Bauvorbereitung führt im Ergebnis auch zu keinem Zeitgewinn. Die Dringlichkeit der Bauarbeiten, auf die die Straßenbauverwaltungen oft hinweisen, kann daher die Versäumnisse bei der Bauvorbereitung nicht rechtfertigen. Die am Straßenbau beteiligten Stellen sollten sich darüber im klaren sein, daß auch bei dringenden Maßnahmen ein gewisses Mindestmaß an Vorbereitungszeit nicht unterschritten werden kann. Eine ausreichend bemessene Vorbereitungszeit bedeutet in den meisten Fällen kein Hinausschieben des Zeitpunktes der Fertigstellung. Sie trägt aber wesentlich dazu bei, daß Verzögerungen während der Bauausführung vermieden werden können und daß die Baumaßnahme zu dem vorgesehenen Zeitpunkt auch wirklich fertiggestellt wird.

70. Zur Erläuterung mögen folgende Beispiele dienen:

a) Für den Ausbau eines 4,4 km langen Abschnitts einer Bundesstraße hatte ein Straßenbauamt am 17. Juli 1958 die Erd-, Entwässerungs- und Deckenbauarbeiten zum Preise von rd. 2,5 Mio DM vergeben. Der Auftragnehmer hat die Bauarbeiten, die in 40 Wochen fertiggestellt sein sollten, am 1. August 1958 begonnen. Das Amt hatte schon 1957 den Bauentwurf als in allen Einzelheiten durchgearbeitet und vollkommen baureif bezeichnet und im Erläuterungsbericht zum Bauentwurf erklärt, daß Schwierigkeiten beim Erwerb des benötigten Geländes nicht zu erwarten seien.

Nach dem Beginn der Bauarbeiten mußte das Amt die in Auftrag gegebene Baustrecke um 600 m kürzen und die Vertragssumme um rd. 450 000 DM vermindern, weil nicht geklärt war, an welcher Stelle eine Umgehungsstraße angeschlossen werden sollte. Die Bauarbeiten an der verbleibenden Baustrecke wurden durch den gleichzeitig begonnenen Bau mehrerer Brücken behindert. Der Auftragnehmer mußte deshalb die Baumaschinen und Arbeitsgeräte mehrmals umsetzen. An einigen Teilstrecken konnten die Bauarbeiten nicht aufgenommen werden, weil Grunderwerbsschwierigkeiten nicht behoben werden konnten, die besonders dadurch entstanden waren, daß einige Grundstückseigentümer das Betreten ihrer für die Straße benötigten Grundstücke nicht gestatteten. Da das Amt die Zustimmung der Grundstückseigentümer nicht erlangen konnte, ordnete es im Frühjahr 1959 die Einstellung der Bauarbeiten an. Der Bauvertrag wurde aufgehoben.

Am 10. Juli 1959 wurde der Bauplan für den Bauabschnitt festgestellt, am 15. März 1960 wurde die Straßenbaubehörde vorläufig in den Besitz der benötigten Grundflächen eingewiesen. Erst danach konnte das Amt die weiteren Arbeiten an der gekürzten Baustrecke ausschreiben und sie im November 1960 neu vergeben. Die Arbeiten an dem 600 m langen Reststück sind noch nicht vergeben.

Das Straßenbauamt rechnete über die Leistungen des ersten Auftragnehmers zu den Vertragspreisen ab. Daneben erhielt der Auftragnehmer als Schadenersatz für die Kürzung des Auftrages und die Behinderungen während der Bauausführung rd. 114 000 DM. Das Einrichten und Räumen der Baustelle sowie das Vorhalten der Baustelleneinrichtung, für das der erste Auftragnehmer den vereinbarten Pauschalbetrag von 67 000 DM erhalten hatte, wurde dem Auftragnehmer für die Restarbeiten nochmals mit rd. 78 000 DM vergütet. Die Einheitspreise für die Restarbeiten lagen zum Teil erheblich über den Preisen des ersten Vertrages.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß mit den Bauarbeiten ohne ausreichende Planung und Vorbereitung begonnen worden war und dadurch dem Bund Mehrkosten entstanden sind, die für die Schadenersatzleistungen an den ersten Auftragnehmer und die nochmalige Vergütung der Baustelleneinrichtung rd. 192 000 DM ausmachen. Zusammen mit den Mehrkosten, die durch die höheren Preise des späteren Vertrages entstanden sind, hat er Mehrkosten von über 400 000 DM festgestellt.

Die Straßenbauverwaltung ist der Ansicht, daß die Baumaßnahme hinreichend vorbereitet gewesen sei. Sie hat ausgeführt, sie habe die Baustrecke deshalb gekürzt, weil neue

Erkenntnisse über die Verkehrsverhältnisse, die sie erst nach der Aufstellung des baureifen Entwurfs gewonnen habe, es hätten ratsam erscheinen lassen, die Planung teilweise zu ändern. Der gleichzeitige Beginn der Brücken- und Straßenbauarbeiten sei nötig gewesen, weil die untragbaren Verkehrsverhältnisse schnelle Abhilfe geboten hätten. Die Grunderwerbsschwierigkeiten seien nicht voraussehbar gewesen. Nach dem Stande der Grunderwerbsverhandlungen zur Zeit der Vergabe habe sie davon ausgehen können, daß der Bauablauf dadurch, daß drei Grundstückseigentümer die Bauerlaubnis noch nicht erteilt hatten, nicht wesentlich beeinträchtigt werde.

Die Verwaltung hat ferner die Auffassung vertreten, daß dem Bund kein Schaden entstanden sei. Die Mehrkosten seien dadurch voll ausgeglichen worden, daß durch die Kürzung der Baustrecke zusätzliche Kosten, die sonst für den Bau der Einmündung der Umgehungsstraße hätten aufgewandt werden müssen, erspart worden seien. Auch habe durch den frühzeitigen Baubeginn ein Teil der Arbeiten zu den niedrigeren Preisen des Jahres 1958 ausgeführt werden können. Überdies seien in dem zweiten Vertrag für einen Teil der Leistungen erheblich günstigere Preise vereinbart worden.

Diese Ausführungen treffen jedoch nicht in vollem Umfange zu. Allein deshalb mußte die Planung geändert und die Baustrecke gekürzt werden, weil die Verwaltung sich nicht rechtzeitig ausreichend über die Verkehrslage unterrichtet hatte. Sie hat erst nach der Aufstellung des Entwurfs die Unterlagen über die Verkehrsverhältnisse beschafft, die sie schon zu Beginn der Entwurfsarbeiten benötigte. Die durch die Grunderwerbsschwierigkeiten verursachte Einstellung der Bauarbeiten hätte vermieden werden können, wenn die Bauarbeiten nicht vergeben worden wären, bevor das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStrG durchgeführt war und die Straßenbauverwaltung das Besitzrecht an allen Grundstücken erworben hatte. Solange das nicht der Fall war, waren die Voraussetzungen für einen ungehinderten Ablauf der Bauarbeiten nicht gegeben.

Die gewählte Methode läßt sich auch nicht ausreichend mit dem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit der Maßnahme rechtfertigen. Die während der Ausführung der Bauarbeiten aufgetretenen Schwierigkeiten haben die Fertigstellung der gekürzten Baustrecke um etwa zwei Jahre verzögert. Für das Reststück sind die Bauarbeiten sechs Jahre nach dem Baubeginn im Abschnitt noch nicht angefangen worden. Die Bauarbeiten hätten früher abgeschlossen werden können, wenn das Planfeststellungsverfahren und die Besitzeinweisung frühzeitig begonnen und mit Nachdruck betrieben worden wären. Der vorzeitige Baubeginn hat somit die Fertigstellung verzögert.

Die Ausführungen der Verwaltung können nicht widerlegen, daß dem Bund durch den vorzeitigen Baubeginn ein Schaden entstanden ist. Wenn die Verwaltung die Arbeiten für das 600 m lange Teilstück frühzeitig einstellen ließ, dann hat sie damit zwar verhindert, daß der bereits entstandene Schaden größer wurde, nicht aber Ersparnisse erzielt. Es trifft auch nicht zu, daß bei der zweiten Ausschreibung teilweise günstigere Preise als im ersten Vertrag erzielt werden konnten. Der Auftragnehmer hat nur für solche Leistungen, an die das Bauamt geringere Anforderungen als im ersten Vertrag gestellt hat, eine niedrigere Vergütung gefordert. Es mag zwar sein, daß durch den frühzeitigen Baubeginn ein Teil der Arbeiten zu niedrigeren Preisen ausgeführt werden konnte. Durch die Baupreissteigerungen in der Zeit zwischen Beginn und Fertigstellung der Arbeiten hätten sich die Kosten jedoch nur um einen Bruchteil des Betrages erhöht, der für die durch Schadenersatzleistungen und durch unwirtschaftliche Arbeitsweise verursachten Mehrkosten aufgewendet werden mußte.

b) Ein Autobahnamt hatte den Bau einer 71,5 m langen Stützmauer, die eine Autobahnstrecke gegen Hangrutsch sichern sollte, vergeben. Etwa ein Jahr später, als diese Arbeiten beendet waren, ergab sich, daß weitere Teile des Hanges zu rutschen drohten und deshalb die Stützmauer nach beiden Seiten auf insgesamt 122 m verlängert werden mußte. Bei der öffentlichen Ausschreibung dieser Arbeiten forderte der Bieter, der den ersten Teil der Stützmauer gebaut hatte, Vergütungen, die erheblich, zum Teil bis zu 70 v. H., über denen des ersten Auftrages lagen. Er erhielt als Mindestbietender den Auftrag.

Wäre der rutschgefährdete Hang bereits bei der Bearbeitung des Bauentwurfs ausreichend auf die Beschaffenheit des Bodens untersucht worden, hätte von vornherein erkannt werden können, daß die Stützmauer in ihrer ganzen Länge nötig war. Dann hätten die Arbeiten zusammen in einem Auftrag vergeben und günstigere Preise erzielt werden können, weil der Auftragnehmer die Arbeiten zügig hätte durchführen können. Die Mehrkosten für die zweimalige Baustelleneinrichtung und für Arbeitserschwernisse im zweiten Auftrag, die sich aus der Bauausführung von zwei getrennten Teilen ergaben, hätten ebenso eingespart werden können wie die Mehrkosten auf Grund der erhöhten Preise des zweiten Vertrages.

c) Ein anderes Autobahnamt stellte nach Fertigstellung der Flügelmauer für ein Unterführungsbauwerk auf der Neubaustrecke einer

Bundesautobahn eine klaffende Fuge fest. Bei der Untersuchung zeigte sich, daß der Baugrund wasserhaltige Tonschichten enthielt, die unter dem Gewicht des Bauwerkes nachgegeben hatten, und daß er nur die Hälfte der dem Entwurf zugrunde gelegten Tragfähigkeit besaß. Die Fundamente der schadhaften Flügelmauern mußten deshalb nachträglich verstärkt werden. Die dafür nötigen, zur Zeit der Prüfung noch nicht abgeschlossenen Arbeiten haben bis dahin etwa 220 000 DM Kosten verursacht.

Auch bei einigen Bauwerken im Bereich anderer Straßenbauämter stellte sich nach Baubeginn heraus, daß die Tragfähigkeit des Untergrundes nicht ausreichte. Zur Erreichung der nötigen Standsicherheit mußten deshalb zusätzliche Arbeiten mit erheblichem Kostenaufwand ausgeführt werden.

Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor der Bearbeitung der Entwürfe nicht ausreichend untersucht worden; auch sind die Untersuchungsergebnisse nach dem Erdaushub nicht mit den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen verglichen worden. Wäre dies den technischen Vorschriften entsprechend geschehen, dann hätten die Bodenverhältnisse im Entwurf berücksichtigt oder dieser hätte ihnen nachträglich angepaßt werden können. Die dem Bund entstandenen zusätzlichen Kosten hätten dann zum Teil vermieden werden können.

d) In mehreren Fällen haben Bauämter Arbeiten für Überführungsbauwerke an Bundesfernstraßen an Hand vorläufiger Entwurfsunterlagen ausgeschrieben, die nur Angaben über die Hauptmaße und überschläglich ermittelte Mengenansätze enthielten. Nach den Leistungsbeschreibungen hatte der Auftragnehmer den endgültigen Bauentwurf und die dazu nötigen statischen Berechnungen aufzustellen. Diese Leistungen konnte der Auftragnehmer erst erbringen, wenn der Bauvertrag abgeschlossen war. Die statischen Berechnungen der Auftragnehmer ergaben wiederholt, daß die in den vorläufigen Entwurfsunterlagen vorgesehene Konstruktion aus Gründen der Standsicherheit geändert werden mußte. Dies hatte neben zusätzlichen Entwurfsarbeiten zur Folge, daß die Bauarbeiten verzögert und umfangreiche, im Vertrag nicht vereinbarte Leistungen nötig wurden, die den Auftragnehmern freihändig als zusätzliche Leistungen in Auftrag gegeben werden mußten.

Die nicht ausreichende Entwurfsbearbeitung hat dazu geführt, daß die Angebotspreise durch Risikozuschläge, die die Auftragnehmer zum Ausgleich für Ungewißheiten in den Leistungsbeschreibungen berechnen mußten, erhöht worden sind und daß die in den Leistungsbeschreibungen nicht enthaltenen zusätzlichen Leistungen unter Ausschaltung des Wettbewerbs vergeben werden mußten. Es ist erforderlich, daß bereits vor der Ausschreibung der Arbeiten das Bauwerk statisch berechnet und ein endgültiger Entwurf aufgestellt wird, der auch die statisch bedingten Einzelheiten der Konstruktion eindeutig festlegt. Dann können in das Leistungsverzeichnis auch genaue Leistungsangaben aufgenommen, kostenerhöhende Ungewißheiten ausgeschlossen, die freihändige Vergabe zusätzlicher Leistungen vermieden und Verwaltungsarbeiten erspart werden.

e) Ein Straßenbauamt hatte mit dem Auftragnehmer vereinbart, daß der bei dem Bau einer Autobahn anfallende Mutterboden abgedeckt und seitlich der Baustrecke gelagert werden sollte. Später verlangte das Straßenbauamt von dem Auftragnehmer, im Bereich einer Auffahrt weitere Erdmassen abzutragen und dadurch bessere Sichtverhältnisse zu schaffen. Der in diesem Bereich gelagerte Mutterboden mußte erneut umgesetzt werden.

Der Bundesrechnungshof hat bemängelt, daß die Sichtverhältnisse nicht bereits bei der Planung sorgfältig geprüft worden sind. Wäre dies geschehen, hätte der Betrag von 41 000 DM, der für das abermalige Umsetzen des Mutterbodens aufgewendet werden mußte, gespart werden können.

Mängel der Vertragsgestaltung, Bauausführung und Abrechnung

71. Dem regelmäßig recht umfangreichen Vertragswerk, das schon nach der in der VOB vorgesehenen Gliederung aus mehreren Teilstücken besteht, sind mitunter ohne zwingenden Anlaß weitere Bestandteile hinzugefügt worden. Dabei ist die in der VOB vorgesehene gegenseitige Abgrenzung der einzelnen Vertragsteile nach ihrem Inhalt, die das Vertragswerk übersichtlich gestaltet und seine Aufstellung erleichtert, nicht beibehalten worden. In einzelnen Fällen ist das Vertragswerk dadurch unübersichtlich geworden, daß die einzelnen Bestimmungen ungeordnet aneinandergereiht sind und überflüssige Angaben enthalten und daß dieselbe Bestimmung mehrfach wiederholt wird. Derartige Mängel sind dann die Ursache dafür, daß die Straßenbaudienststellen den Inhalt und den Umfang der geschuldeten Leistung nicht übersehen und deshalb dem Auftragnehmer zusätzliche Vergütungen für Leistungen zubilligen, die bereits mit den Vertragspreisen abgegolten sind. Die unzulängliche Abstimmung der einzelnen Vertragsteile aufeinander führt dazu, daß dieselben Fragen in den verschiedenen Teilen desselben Vertragswerkes voneinander abweichend, zum Teil sogar einander widersprechend geregelt werden. Manchmal ist es dann nicht möglich, den Inhalt der Leistungs-

pflicht des Auftragnehmers eindeutig festzustellen. Unklare, mehrdeutige oder einander widersprechende Bestimmungen sind der Anlaß zu zusätzlichen Forderungen der Auftragnehmer, die die Verwaltung mangels eindeutiger Vereinbarungen nicht ablehnen kann, auch wenn sie nicht berechtigt erscheinen. Derartige Forderungen führen zu langwierigen Auseinandersetzungen und verursachen unnötige Verwaltungsarbeit.

72. Hierzu werden folgende Beispiele angeführt:

a) Ein Straßenneubauamt wollte die Arbeiten für den Bau einer Brücke zu Festpreisen vergeben. Es hatte deshalb in den Ende April 1960 aufgestellten Verdingungsunterlagen keine Gleitklausel an der üblichen Stelle vorgesehen und darüber hinaus in den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis bestimmt, daß bis zum Eröffnungstermin, dem 14. Juni 1960, bekanntwerdende Lohn- und Baustoffpreiserhöhungen bei der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen seien. Das Straßenneubauamt hatte dabei übersehen, daß der Anhang zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen, den es unverändert allen Ausschreibungen als Vordruck beigefügt hatte und der durch das ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbarte Leistungsheft für Brückenbau Teil des Bauvertrages geworden war, eine Gleitklausel enthielt, die wiederum durch eine Bestimmung in dem Bauleistungsheft für Brückenbau ergänzt wurde.

Am 1. Mai 1960 trat eine Lohnerhöhung in Kraft. Nach einer weiteren Lohnerhöhung am 1. Juni 1961 forderte der Auftragnehmer die Vergütung der ihm durch die zweite Lohnerhöhung entstandenen Mehrkosten; er begründete dies damit, aus der erwähnten Bestimmung in den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis sei der Umkehrschluß zu ziehen, daß ihm die Mehrkosten, die aus nach dem Eröffnungstermin bekanntwerdenden Lohnerhöhungen entständen, zu vergüten seien.

Die Straßenbauverwaltung hat die Forderung des Auftragnehmers dem Grunde nach als berechtigt anerkannt. Als der Bundesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung bezweifelte, ob der Anspruch mit der Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis begründet werden könne, hat die Verwaltung erkannt, daß der Vertrag eine Gleitklausel enthielt; sie hat allerdings die Bestimmung in dem Bauleistungsheft für Brückenbau nicht für rechtsgültig angesehen, weil diese auf dem früher in dem Lande geltenden Preisrecht beruhte, das teilweise dem im übrigen Bundesgebiet geltenden Preisrecht widersprach und deshalb schon vor der Ausschreibung der Arbeiten aufgehoben worden war.

Das Vertragswerk war unübersichtlich und in seinen einzelnen Teilen nicht aufeinander abgestimmt; die Verwaltung war mit seinem Inhalt nicht hinreichend vertraut. Bei einwandfreier Vertragsgestaltung hätte der Auftragnehmer die auf die spätere Lohnerhöhung gestützten Ansprüche nicht geltend machen können. Aus der Tatsache, daß der Auftragnehmer seinerseits davon abgesehen hat, sich auf die Gleitklausel zu berufen, ist zu schließen, daß er selbst mit Festpreisen gerechnet und Risikozuschläge für spätere Lohnerhöhungen in die Angebotspreise einkalkuliert hatte. In diesem Falle bestand keine Veranlassung, die auf die Lohnerhöhungen gestützte Mehrforderung von etwa 500 000 DM anzuerkennen.

b) Dieselbe Auftragsverwaltung hat Vertragsunterlagen verwendet, die eine Reihe von Fragen jeweils verschieden und zum Teil einander widersprechend regeln. Dadurch ist teilweise der Inhalt der vertraglichen Verpflichtungen nicht zu erkennen. Die Verwaltung hat zugesagt, daß sie Vertragsunterlagen überarbeiten werde.

73. In den Leistungsbeschreibungen, die Teil des Bauvertrages sind, werden häufig wichtige Einzelleistungen, die zur Herstellung des Bauwerkes nötig sind, nicht aufgeführt. Wesentliche Angaben über Art, Umfang und Güte der vereinbarten Leistungen fehlen. Die Massenangaben stimmen nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein. Die vorgesehenen Lagerstellen, Entnahmestellen oder Beförderungsmittel reichen nicht aus.

Unvollständige und unrichtige Leistungsbeschreibungen benachteiligen den Bund, weil die in ihnen nicht aufgeführten Leistungen ohne Wettbewerb an den Auftragnehmer zu dessen Bedingungen vergeben werden müssen. Sie können aber auch deshalb zu höheren Kosten führen, weil der Auftragnehmer wirtschaftlicher hätte arbeiten können, wenn ihm diese Leistungen bereits vor Beginn der Arbeiten bekannt gewesen wären. Ähnliches gilt für unrichtige Massenangaben. Hier wird der Bund insbesondere dann geschädigt, wenn übersehen wird, daß der im Einheitspreis enthaltene Anteil der festen, durch Mehrleistungen nicht oder nur geringfügig veränderten Kosten sich bei erheblichen Mehrmengen ermäßigt. Daneben haben die Mängel der Leistungsverzeichnisse auch vermeidbare Verwaltungsarbeit zur Folge.

Während die Leistungsbeschreibungen in Einzelfällen ungenau und unvollständig sind, enthalten sie auf der anderen Seite bis ins einzelne gehende, über den technisch bedingten Umfang hinausgehende Bestimmungen über den Arbeitsablauf, die die Handlungsfreiheit des Auftragnehmers unnötig einschränken und ihn hindern, seinem Angebot die wirtschaftlichsten Arbeitsverfahren zugrunde zu legen.

Häufig werden die technischen Zusammenhänge und die Auswirkungen der Bestimmungen auf die während der Bauausführung anfallenden Arbeiten nicht genügend berücksichtigt. So werden zusammengehörende und voneinander abhängige Leistungen in unabhängig nebeneinander stehende Leistungen aufgeteilt und nach verschiedenen Methoden abgerechnet. Die Leistungsbeschreibungen verlangen viele oder schwierige Messungen oder aufwendige Leistungsnachweise, die nicht zu brauchbaren Ergebnissen führen. Andere Bestimmungen können nicht auf ihre Einhaltung überwacht werden, weil die Straßenbauverwaltung nicht über das hierfür erforderliche Personal verfügt.

74. Mängel dieser Art haben sich zum Beispiel in folgenden Fällen ergeben:

a) Ein Autobahnamt hat die für Erdarbeiten zum Bau einer Autobahn nötigen Leistungen in 129 Einzelpositionen beschrieben. Die Massenangaben der Leistungsbeschreibung waren so ungenau, daß bei den Leistungsansätzen, die den Hauptteil der Arbeiten enthielten, die angegebenen Mengen in einem Fall um 200 v. H., in einem weiteren um 300 v. H. und in einem dritten Fall um 1200 v. H. überschritten wurden. Dadurch erhöhte sich die Vergütung, die dem Auftragnehmer nach den vereinbarten Einheitspreisen zustand, bei der Abrechnung dieser drei Positionen gegenüber dem im Angebot errechneten Betrag von rd. 228 000 DM auf rd. 825 000 DM. In 36 Positionen der Leistungsbeschreibung waren Leistungen beschrieben worden, die nicht benötigt wurden und auch nicht ausgeführt worden sind. Dagegen fehlten in der Leistungsbeschreibung andere Arbeiten. Sie wurden erst zwei Jahre nach Abschluß der Arbeiten in einem Nachtrag erfaßt, der 23 Positionen enthielt und mit einer Gesamtsumme von rd. 258 000 DM abschloß.

Die Leistungsbeschreibung ist nicht mit der nötigen Sorgfalt aufgestellt worden und war deshalb als Vertragsgrundlage nicht voll geeignet. Dies hat zu finanziellen Nachteilen für den Bund geführt. Der Auftragnehmer mußte Arbeiten leisten, die nach Art und Umfang von der Leistungsbeschreibung abwichen. Wären die Leistungen dem tatsächlichen Bedarf entsprechend beschrieben worden, hätten im Wettbewerb wahrscheinlich günstigere Preise erzielt werden können. Der Auftragnehmer hätte seine Arbeitsweise wirtschaftlicher gestalten und dies in der Kalkulation der Angebotspreise preismindernd berücksichtigen können. In den Angebotspreisen hätte sich auswirken müssen, daß der Anteil der festen Kosten an den Gesamtkosten bei erheblichen Mehrleistungen geringer wird. Weiter hat die Verwaltung die Vergütung für die Arbeiten, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten waren, nicht vor deren Ausführung vereinbart (§ 2 Ziffer 6 VOB/B). Dem Amt ist durch die Verhandlungen über den Nachtragsvertrag und durch die erschwerte Abrechnung zusätzliche Verwaltungsarbeit entstanden.

b) Ein Straßenneubauamt hat die Arbeiten für den Bau einer Winkelstützmauer aus Stahlbeton im Zuge einer Bundesstraße ausgeschrieben, ohne die statisch nötigen Abmessungen der Stützmauer vorher berechnet zu haben. Die Mengenansätze der wichtigsten Positionen waren nur geschätzt. Die statische Berechnung und der baureife Entwurf sollten erst nach der Vergabe von dem Auftragnehmer aufgestellt werden.

Der Auftragnehmer reichte neben dem von dem Straßenneubauamt geforderten Angebot ein Sonderangebot ein, das dieselbe technische Ausführung wie das Hauptangebot vorsah und für die Leistungen, die den Hauptteil der Arbeit ausmachten, höhere Einheitspreise forderte, die zu Mehrkosten von rund 11 000 DM führten. Trotzdem schloß das Angebot mit einer niedrigeren Angebotssumme als das Hauptangebot ab. Dieses Ergebnis hat der Bieter dadurch erreicht, daß er die im Hauptangebot vorgesehenen Leistungen, die nicht oder nur in geringen Mengen benötigt wurden, in seinem Sonderangebot auf den tatsächlichen Bedarf beschränkte. Der Zuschlag wurde auf das Sonderangebot erteilt.

Es war zu beanstanden, daß in der Leistungsbeschreibung nicht benötigte Leistungen und überhöhte Massenansätze enthalten waren. Diesen Mangel hat der Bieter ausgenutzt, als er sein preisgünstiger erscheinendes Sonderangebot abgab. Weiter war die geringe Sorgfalt bei der Prüfung der Angebote zu rügen. Das Amt hat nicht erkannt, daß das Sonderangebot keine Sondervorschläge enthielt, sondern nur dem Bieter einen Vorteil bei der späteren Abrechnung der Leistungen versprach. Der Bund ist dadurch um etwa 11 000 DM geschädigt worden.

c) Für den Bau einer Strecke der Bundesautobahn mußte ein Teil der an einer Stelle ausgehobenen Erdmassen etwa 500 m, der Rest etwa 3500 m von der Aushubstelle entfernt eingebaut werden. Das Autobahnneubauamt hatte hierfür zwei Leistungsansätze vorgesehen, die sich nur durch die Beförderungsweite unterschieden. Die Leistungsmengen sollten durch Aufmaß des Querschnitts an den Abtragstellen festgestellt werden.

Bei der Abrechnung stellte sich heraus, daß mit der vorgesehenen Art des Aufmaßes zwar die insgesamt abzutragenden Mengen gemessen werden konnten, nicht aber der Anteil, der auf die einzelnen Einbaustellen entfiel. Das Autobahnneubauamt versuchte diese Anteile in der Weise zu ermitteln, daß es die an der näher gelegenen Stelle einge-

bauten Bodenmassen in verdichtetem Zustand berechnete und den verbleibenden Rest, der inzwischen auch mit anderen Bodenmassen vermischt worden war, mit dem für die größere Beförderungsweite vereinbarten Preis vergütete.

Der Auftragnehmer erhob hiergegen Einspruch, den er damit begründete, daß der Boden im Urzustand dichter gelagert gewesen sei und damit weniger Raum eingenommen habe als im wiedereingebauten und künstlich verdichteten Zustand. Daraufhin erklärte sich das Neubauamt bereit, von der errechneten Menge 6,3 v. H. zum Ausgleich für die angeblich geringere Lagerungsdichte des künstlich verdichteten Bodens abzusetzen. Es stützte sich dabei auf ein Gutachten, das es zwar als möglich erscheinen ließ, daß der Verdichtungsgrad der aufgeschütteten, künstlich verdichteten Bodenmassen geringer sein könnte als in den Auftragsquerschnitten, sich jedoch zu dieser Frage nicht eindeutig äußerte. Durch die Zubilligung des Auflockerungswertes erhöhten sich die für die größere Transportentfernung verbleibenden und mit einem höheren Betrag zu vergütenden Mengen.

Erfahrungsgemäß wird bei der künstlichen Verdichtung eine Dichte erreicht, die die des Urzustandes übersteigt. Es ist daher wahrscheinlich, aber nachträglich nicht mehr nachzuweisen, daß der Anspruch des Auftragnehmers unberechtigt war. Die Ursache für die aufgetretenen Zweifel lag darin, daß die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung über das Aufmaß der Leistungen nicht zu brauchbaren Ergebnissen führen konnten, weil nicht ermittelt werden konnte, welche Anteile der Gesamtleistung auf die verschiedenen Einbaustellen entfielen. Die Straßenbauverwaltung wird darauf zu achten haben, daß das Leistungsverzeichnis klare Grundlagen für die Abrechnung abgibt.

d) Der mit Bauarbeiten an einer Bundesstraße beauftragte Auftragnehmer hatte vereinbarungsgemäß die Lieferung und den Einbau der vorgeschriebenen Menge an Straßenbaustoffen durch Wiegescheine, die von einem vereidigten Wiegemeister ausgestellt waren, nachzuweisen. Bei der Rechnungsprüfung fiel auf, daß die Wiegescheine längere Zeit hindurch das gleiche Leergewicht für ein und dasselbe Fahrzeug auswiesen. Dies konnte nicht richtig sein, weil die Tankfüllungen und das Gewicht der Rückstände auf dem Fahrzeug bei jeder Fahrt verschieden sind. Offenbar entsprachen die Angaben der Wiegescheine nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Es stellte sich heraus, daß der bauüberwachende Bedienstete des Straßenbauamtes auf den Wiegescheinen, die der Auftragnehmer ihm jeweils am Ende der Arbeitsschicht, manchmal auch erst mehrere Tage später übergeben hatte, die Richtigkeit der Lieferung bescheinigt hatte, obwohl weder das Wiegen noch der Transport von einem Angehörigen des Straßenbauamtes überwacht worden war. Es war daher nicht ausgeschlossen, daß die Wiegescheine nicht ordnungsgemäß ausgestellt worden waren.

In einem anderen Falle, in dem der Auftragnehmer ebenfalls die von ihm gelieferten und eingebauten Baustoffmengen durch Wiegescheine eines vereidigten Wiegemeisters nachzuweisen hatte, enthielten die Wiegescheine eines vereidigten Wiegemeigaben. Nach den Wiegescheinen sind dieselben Fahrzeuge gleichzeitig an zwei, etwa 30 km voneinander entfernten Waagen gewogen worden. Ihre Ladung ist auf dem einen Wiegeschein als Hochofenschlacke und auf dem anderen Wiegeschein als Kalkschotter bezeichnet worden. Auch hier war längere Zeit hindurch für ein Fahrzeug jeweils das gleiche Leergewicht angegeben.

Ein Straßenbauamt hat bei Stichproben festgestellt, daß das auf den Wiegescheinen angegebene Gewicht der beladenen Fahrzeuge teilweise um mehr als 420 kg von dem tatsächlichen Gewicht abwich.

Die Straßenbauverwaltung ist aufgefordert worden, die Fälle zu untersuchen und über das Ergebnis zu berichten. Der Bericht steht noch aus.

Der Bundesrechnungshof hatte schon früher gegenüber dem Bundesminister für Verkehr und gegenüber den beteiligten Auftragsverwaltungen beanstandet, daß die Auftragnehmer ihre Leistungen durch Wiegescheine nachzuweisen haben. Wiegescheine sind keine zuverlässigen Unterlagen für die Abrechnung über die Leistungen des Auftragnehmers. Mit den Wiegescheinen wird lediglich nachgewiesen, daß die Waage mit bestimmten Gewichten belastet worden ist. Die Wiegescheine bestätigen weder, daß die in der Rechnung bezeichneten Baustoffe gewogen worden sind noch daß die Baustoffe zur Baustelle gelangt und dort eingebaut sind. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß derselbe Transport mehrmals gewogen wird. Auch die Staatsanwaltschaft hat eine Straßenbauverwaltung in einem Ermittlungsverfahren gegen Dritte darauf hingewiesen, daß die Abrechnung an Hand von Wiegescheinen bedenklich sei, weil dieses Verfahren unredlichen Absichten Vorschub leiste. In einem anderen Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft für erwiesen angesehen, daß ein Auftragnehmer sich bei mehreren Straßenbauaufträgen mit Hilfe von Wiegescheinen unrechtmäßige Vorteile im Werte von mindestens 190 000 DM verschafft hat. Sie hat inzwischen Anklage erhoben.

Die Wiegescheine wären nur dann als Nachweis für die Baustoffmengen geeignet, wenn die bauüberwachende Straßenbaudienststelle jeden Transport vom Wiegen bis zum Abladen an der Baustelle überwachen ließe.

Das läßt sich praktisch nicht durchführen, weil das hierfür nötige Personal nicht zur Verfügung steht. Der Nachweis und die Überwachung der Baustofflieferungen mit Hilfe von Wiegescheinen nötigen dazu, daß jeder Transport auch unter Inkaufnahme von Umwegen mehrmals — leer und beladen — gewogen werden muß; hierüber sind Bescheinigungen auszustellen, die dem Auftraggeber auszuhändigen sind und von ihm als richtig anerkannt werden müssen. Dadurch entsteht beim Auftraggeber und Auftragnehmer hoher unwirtschaftlicher Aufwand, der sich auf die Bau- und Verwaltungskosten nachteilig auswirkt. Auch die Abrechnung wird erschwert, weil die Richtigkeit der berechneten Mengen an Hand der Wiegescheine, die in großer Zahl anfallen, geprüft werden muß.

Der Bundesrechnungshof hat deshalb gefordert, daß der gewichtsmäßige Nachweis, soweit irgend möglich, durch andere Nachweise ersetzt wird, die wirtschaftlicher sind und dem öffentlichen Auftraggeber eine bessere Gewähr dafür bieten, daß die vereinbarten Baustoffmengen auch eingebaut werden. Dem hat der Bundesminister inzwischen für ein Teilgebiet in den Technischen Vorschriften für die Abnahme, Gewährleistung und Abrechnung bituminöser Fahrbahnen (TVbit 7/64) insoweit entsprochen, als nunmehr auch eine Abrechnung nach der Dicke der Straßendecke zugelassen wird, ohne daß die eingebauten Baustoffe und Baustoffmengen nachgewiesen werden müssen. In den Fällen, in denen die gelieferten Baustoffmengen nur nach Gewicht nachgewiesen werden können, werden Maßnahmen zu treffen sein, die die Mängel des bisherigen Verfahrens beseitigen.

75. Auch bei der Abwicklung der Verträge und der Abrechnung über die Leistungen sind mitunter beträchtliche Überzahlungen an die bauausführenden Auftragnehmer zu beobachten.

a) Nach dem Vertrag über die Ausführung von Erdarbeiten zum Bau einer Autobahn hatte der Auftragnehmer an den einigen Stellen abzutragenden Boden an andere Stellen der Baustrecke zu befördern und dort einzubauen. Die Lage der Abtrags- und Einbaustellen und die jeweils zu befördernden Mengen waren genau angegeben. Danach waren 142 000 cbm Boden im Mittel 8000 m weit zu befördern. Für den Fall, daß ein Teil des abgetragenen Bodens an andere als die angegebenen Einbaustellen befördert werden mußte und sich dadurch die Beförderungsstrecke um mehr als 1000 m gegenüber der angegebenen mittleren Entfernung veränderte, war ein Betrag vereinbart, der dem Einheitspreis zugeschlagen oder von ihm abgezogen werden sollte.

Der Boden wurde 8048 bis 8133 m weit an die im Vertrag angegebenen Einbaustellen befördert. Das Straßenneubauamt hat für alle beförderten Erdmassen neben dem vereinbarten Einheitspreis den für veränderte Beförderungsweiten vereinbarten Zuschlag gezahlt.

Der Bundesrechnungshof hat die Zahlung beanstandet, weil der Auftragnehmer den Zuschlag nach dem Vertrag erst fordern konnte, wenn die Beförderungsstrecke sich um mindestens 1000 m im Mittel veränderte. Die Straßenbauverwaltung hat daraufhin den überzahlten Betrag von rd. 161 000 DM zurückgefordert.

b) Der mit der Herstellung des Unterbaues und der Decke für eine Autobahnteilstrecke beauftragte Auftragnehmer hatte auch die benötigte Hochofenschlacke zu liefern und einzubauen. Nach dem Vertrag mußte er von der für die Decke bestimmten Schlacke jeweils die dreifache Menge des Tagesbedarfs vorrätig haben. Zur Vorratshaltung der für den Unterbau benötigten Schlacke bestimmten die Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung:

„Da die benötigten Mengen insbesondere der Brechprodukte den . . . Markt über Gebühr belasten, wird zur Vermeidung von Stockungen der Zulieferung die Anlage eines Zwischenlagers bis zu einer Menge von 30 000 t empfohlen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen."

Der Auftragnehmer ließ die im Spätsommer 1958 begonnenen Bauarbeiten vom 21. Januar bis zum 2. März 1959 ruhen, nicht jedoch die Lieferung der Hochofenschlacke. Die Baustoffe, die wegen des Ruhens der Bauarbeiten nicht sofort eingebaut werden konnten — es handelte sich um mehrere 100 000 Tonnen —, wurden mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung auf Vorrat gelagert. Die Straßenbauverwaltung vereinbarte mit dem Auftragnehmer, daß die durch die vermehrte Lagerung entstehenden Mehrkosten insoweit gesondert vergütet werden sollten, als die Menge der für den Unterbau bestimmten Schlacke 30 000 t und die für die Decken benötigte Schlacke die dreifache Menge eines Tagesbedarfs überschritt. Der Auftragnehmer erhielt hier für rd. 204 000 DM. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß die Straßenbauverwaltung dem Auftragnehmer eine Vergütung der zusätzlichen Lagerkosten zugestanden hat. Die Straßenbauverwaltung hat demgegenüber die Auffassung vertreten, daß der Auftragnehmer die gesonderte Vergütung der durch die vermehrte Lagerung entstandenen Kosten habe beanspruchen können. Sie hat dies damit begründet, daß der Bauvertrag die begrenzten Liefermöglichkeiten der baustofferzeugenden Industrie habe berücksichtigen müssen. Die Vertragspartner seien deshalb davon ausgegangen, daß die Baustoffe gleichmäßig ohne Unterbrechung geliefert und bis

zu 100 000 t auf Vorrat gelagert würden. Wären die Lieferungen währen des Ruhens der Arbeiten eingestellt worden, dann wäre die baustofferzeugende Industrie später für die Baumaßnahme übermäßig in Anspruch genommen und das gesamte übrige Straßenbauprogramm in dem Land gefährdet worden. Überdies hätte befürchtet werden müssen, daß dann die Bauarbeiten nicht termingerecht fertiggestellt worden wären, weil der Auftragnehmer nach dem Bauvertrag habe verlangen können, daß der Fertigstellungstermin hinausgeschoben werde, wenn die Zulieferung der Baustoffe sich aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verzögere. Diese nachteiligen Folgen hätten nur durch die vermehrte Lagerung der Baustoffe vermieden werden können.

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die Vergütung für die vermehrte Lagerung zu rechtfertigen. Dem Auftragnehmer war aus eigenen Erfahrungen bekannt, daß die Liefermöglichkeiten der Baustoffindustrie begrenzt waren und deshalb ein Teil der Baustoffe zwischengelagert werden mußte. Er war überdies in den Vorverhandlungen und in den Vertragsunterlagen darauf hingewiesen worden. Die in den Vertragsunterlagen enthaltenen Angaben über die zu lagernden Mengen stellten lediglich Mindestsätze oder Empfehlungen dar, die den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung befreiten, in eigener Verantwortung zu prüfen, in welchem Umfang er zur fristgerechten Erfüllung seiner Vertragsleistungen mit der Zwischenlagerung von Baustoffen rechnen mußte. Die Lage hat sich auch nicht dadurch verändert, daß die Arbeiten zeitweise geruht haben. Der Auftragnehmer ist nicht durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse oder eine Anordnung des Auftraggebers veranlaßt worden, die Arbeiten einzustellen. Er war insoweit in seiner Entscheidung frei und mußte deshalb auch selbst für die Folgen einstehen.

Dem Bund sind dadurch, daß die Straßenbauverwaltung dem Auftragnehmer die Vergütung der Kosten für die vermehrte Baustofflagerung vertraglich zugestanden hat, Mehrkosten von rd. 204 000 DM entstanden.

c) Für den Bau einer Autobahnteilstrecke hatte ein Auftragnehmer nach dem Vertrag Moor- und Schlickboden auszuheben, 50 m weit zu befördern und abzuladen. Der ausgehobene Boden mußte aber nicht nur 50 m, sondern 1 000 m weit befördert werden. Zur Abgeltung der Mehrleistung gestand das Amt dem Auftragnehmer einen um mehr als das Vierfache erhöhten Preis für die Leistungseinheit zu.

Die Höhe dieses Einheitspreises mußte beanstandet werden. Nach dem Vertrage war die Vergütung für die durch die Beförderung über eine längere Strecke geänderte Leistung nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu ermitteln. Mit der Vergütung für die ursprünglich vorgesehene Leistung waren auch die Kosten des Aushubs, des Auf- und Abladens abgegolten, die unverändert geblieben sind. Auch die allgemeinen Geschäftskosten und Baustellengemeinkosten haben sich durch die veränderte Beförderungsweite nicht oder nur geringfügig verändert. Die Beförderungskosten, die allein durch die veränderte Entfernung wesentlich beeinflußt worden sind, machten nur einen geringen Teil des Einheitspreises aus. Bei anderen Teilleistungen hatte der Auftragnehmer selbst für die Mehrkosten, die ihm für die Beförderung über eine um 1000 m längere als die im Vertrag vorgesehene Strecke entstanden, einen Betrag angesetzt, der niedriger lag als der hier für die ursprüngliche Leistung geforderte Preis. Danach wäre als Entgelt für die größere Beförderungsweite höchstens das Doppelte des für die Leistungseinheit vereinbarten Preises angemessen gewesen. Dem Unternehmer sind mindestens 30 000 DM zuviel gezahlt worden.

Die Auftragsverwaltung hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Der überzahlte Betrag kann nicht mehr zurückgefordert werden, weil der Preiszuschlag mit dem Auftragnehmer rechtswirksam vereinbart war.

d) In der Leistungsbeschreibung für den Bau einer Winkelstützmauer aus Stahlbeton (siehe oben S. 53 Nr. 74 b)) war vorgesehen, daß der Auftragnehmer zur Sicherung der Baugrube gegen Hochwasser eine Spundwand zu rammen und nach Beendigung der Arbeit wieder zu entfernen hatte. Die Spundbohlen hatte der Auftragnehmer vorzuhalten. Mit dem vereinbarten Preis waren die Kosten für das Rammen, Vorhalten und Ziehen der Spundbohlen abgegolten. Der Vertrag wurde nach der Vergabe dahin abgeändert, daß die Spundwand auch nach dem Abschluß der Bauarbeiten stehen bleiben sollte. Die Verwaltung vereinbarte mit dem Auftragnehmer für die zusätzliche Leistung eine gesonderte Vergütung von rd. 85 000 DM, die den vollen Lieferpreis für neue Spundbohlen zuzüglich eines Stoffkostenzuschlages von 15 v. H. enthielt.

Diese Vergütung war zu hoch. Durch die Änderung des Vertrages entfielen für den Auftragnehmer die in die Einheitspreise eingerechneten Kosten des Vorhaltens und Ziehens der Spundbohlen. Diese hätten nach § 2 Ziffer 5 VOB/B als Minderkosten abgesetzt werden müssen.

Der Bund ist durch die Vereinbarung benachteiligt worden. Die Straßenbauverwaltung wurde zur Stellungnahme aufgefordert; diese steht noch aus.

e) Bei der Vergabe der Bauleistungen für den Bau einer Autobahnteilstrecke hatte ein

Autobahnamt sich die Lieferung des Frostschutzkieses vorbehalten. Es hatte ein Kieslieferwerk beauftragt, den benötigten Frostschutzkies im Werk bereitzustellen. Die gelieferten Mengen sollten durch Aufmaß der zur Beförderung an die Baustelle verladenen losen Massen festgestellt werden. Der Auftragnehmer, der die Bauleistungen auszuführen hatten, hatte diesen Kies vom Werk zur Baustelle zu befördern und ihn dort einzubauen. Seine Leistung sollte nach dem Aufmaß der fertigen Leistung abgerechnet werden. Zur Ermittlung der von dem Auftragnehmer benötigten, bei der Verladung in losem Zustand gemessenen Kiesmengen sollten auf die beim Aufmaß der fertigen Leistung in verdichtetem Zustand gemessenen Mengen 17 v. H. für Verdichtung und 2,5 v. H. für Streuverluste zugeschlagen werden. Für den darüber hinaus vom Lieferwerk in Rechnung gestellten Kies hatte der Auftragnehmer die Kosten zu tragen. Der Vertrag bestimmte ausdrücklich, daß der Auftragnehmer die Kosten, die durch einen über die so errechneten Mengen hinausgehenden Bedarf an Kies entstehen konnten, bereits bei der Kalkulation seiner Einheitspreise zu berücksichtigen hatte.

Nach Beendigung der Arbeiten ergaben sich Mehrlieferungen von rd. 4800 cbm Kies im Werte von rd. 27 000 DM. Der Auftragnehmer verlangte nunmehr, daß der Zuschlag für Verdichtung und Streuverlust auf 31 v. H. erhöht werde, weil der im Vertrag vorgesehene Zuschlag von 19,5 v. H. nicht ausgereicht habe, die geforderte Dichte zu erreichen. Diese Forderung hat die Mittelbehörde der Auftragsverwaltung mit der Begründung anerkannt, der Mehrverbrauch sei darauf zurückzuführen, daß das in den Technischen Vorschriften für Erdarbeiten vorgeschriebene Verfahren zu einer höheren Lagerungsdichte als angenommen geführt und der Streuverlust sich infolge der ungünstigen Bodenverhältnisse wesentlich erhöht habe. Der Auftragnehmer habe daher Mehrleistungen erbracht, die nicht vorauszusehen gewesen seien und von ihm als Bieter nicht hätten kalkuliert werden können. Das Amt hat dementsprechend die Kosten des Mehrverbrauchs dem Auftragnehmer nicht in Rechnung gestellt.

Dasselbe Amt hatte später mit einem anderen Auftragnehmer einen Vertrag abgeschlossen, der einen Zuschlag von 17 v. H. für Verdichtung und von 5 v. H. für Streuverluste vorsah, im übrigen aber in den hier wesentlichen Punkten mit dem oben erwähnten Vertrag übereinstimmte. Auch hier hat das Amt mit derselben Begründung nachträglich die Zuschläge auf 31 v. H. erhöht und die Kosten des Mehrverbrauchs an Kies mit rd. 5400 DM vom Auftragnehmer nicht angefordert. Ebenso verfuhr das Amt in einem dritten Fall. Hier ließ es Mehrlieferungen von rd. 6200 cbm im Werte von rd. 34 000 unberücksichtigt.

Ein anderes Amt hatte in einem im übrigen gleichartigen Vertrag aus derselben Zeit den vereinbarten Zuschlagssatz von 22 v. H. nachträglich auf 27,2 v. H. mit der Begründung erhöht, mit dem vereinbarten Zuschlag habe der nötige Verdichtungsgrad nicht erreicht werden können. Daraus haben sich Mehrkosten von rd. 13 200 DM ergeben.

Nachdem der Zuschlagssatz erhöht worden war, haben die Auftragnehmer weiter gefordert, daß die ihnen durch den erhöhten Kiesbedarf entstandenen höheren Kosten für die Beförderung und den Einbau zusätzlich vergütet würden. Die Verwaltung hat diese Forderung in einem Falle durch einen Nachtragsauftrag über rd. 11 000 DM anerkannt. In einem anderen Falle hat die Mittelbehörde dem Amt gegenüber den Anspruch des Auftragnehmers als berechtigt bezeichnet. In den übrigen Fällen steht die Entscheidung der Verwaltung noch aus.

Die Kieswerke hatten für ihre Lieferungen Lieferscheine auszustellen, die von den Straßenbauämtern geprüft wurden. Ein Autobahnneubauamt hatte jedoch den Auftragnehmer, der die Bauleistungen zu erbringen hatte, verpflichtet, für rd. 79 000 cbm Kies zum Preise von 441 000 DM die Richtigkeit der Lieferscheine zu bescheinigen und sie ihm täglich mit einer Nachweisung zu übergeben. Hierzu erließ es folgende innerdienstliche Anordnung:

> „Die örtlichen Losbauleitungen und die mit der Abrechnung betrauten Feststeller werden hierdurch von jeglicher Verpflichtung zur Berichtigung und Nachrechnung der Lieferscheine freigestellt. Ich ordne ausdrücklich an, daß in diesen Fällen kein Kieslieferschein mehr nachgerechnet oder festgestellt wird; ich erwarte strengste Beachtung, ...
>
> Den Lieferfirmen werden demzufolge diejenigen Kiesmengen bezahlt, welche vom Auftragnehmer gemäß den täglichen Nachweisungen als geliefert bescheinigt sind."

Die Anordnung hat es damit begründet, daß der für das Nachprüfen der Lieferscheine erforderliche Zeitaufwand nicht mehr vertreten werden könne.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes hat die Auftragsverwaltung mit der nachträglichen Erhöhung des vereinbarten Zuschlages für Verdichtung und Streuverlust den Auftragnehmern eine Vergütung zugestanden, auf die sie keinen Anspruch hatten. Die Bestimmungen, die die Lagerungsdichte der Baustoffe genau vorschrieben, hatte der Bundesminister für Verkehr bereits mehr als zwei Jahre vor dem Abschluß des ersten Vertrages eingeführt. Die Auftragnehmer hatten eine eindeutige

Kalkulationsgrundlage, die nach den Verträgen in keinem Fall von dem tatsächlichen Verbrauch beeinflußt werden konnte.

Der Bundesrechnungshof hat auch gerügt, daß die Verwaltung sich bei der Prüfung der von den Auftragnehmern geltend gemachten Ansprüche auf deren Angaben verlassen hat, ohne einen Nachweis über den tatsächlichen Verbrauch zu fordern.

Weiter durften die Forderungen auf Vergütung der durch den Mehrbedarf an Kies entstandenen höheren Kosten für Transport und Einbau nicht anerkannt werden. Diese Forderungen, die sich auf die Zugeständnisse der Verwaltung beim Baustoffverbrauch stützen, waren aus denselben Gründen nicht berechtigt wie die verlangte Erhöhung des Zuschlages für Verdichtung und Streuverlust.

Die Straßenbauverwaltung hat Verträge zum Nachteil des Bundes geändert (§ 50 RHO und § 63 RWB). Der Bund ist um etwa 90 000 DM geschädigt worden. Es muß damit gerechnet werden, daß dieser Betrag sich noch erhöht, weil die örtlichen Dienststellen die Entscheidung der Mittelbehörde als eine auch für ähnliche Verträge geltenden Grundsatzentscheidung ansehen und weil über die Forderungen der Auftragnehmer auf Vergütung der angeblichen Mehrleistungen teilweise noch nicht entschieden ist.

Der Bundesrechnungshof hat gefordert, daß die als Grundsatzentscheidung angesehene Verfügung aufgehoben wird, daß weitere Zahlungen auf Grund ähnlichen Sachverhalts sofort eingestellt werden und daß die schon bezahlten Beträge, soweit möglich zurückgefordert werden. Die Straßenbauverwaltung hat noch nicht Stellung genommen.

Schließlich hat der Bundesrechnungshof bemängelt, daß der Auftragnehmer beauftragt worden ist, die Richtigkeit der Lieferscheine zu bescheinigen. Damit sind Teile der sachlichen Feststellung in unzulässiger Weise einem privaten Unternehmer überlassen worden. Die Feststeller des Straßenbauamtes haben daraufhin die sachliche Richtigkeit der Lieferung bescheinigt, obwohl sie die in den Rechnungsbelegen enthaltenen tatsächlichen Angaben aus eigener Kenntnis nicht bestätigen konnten. Der Bundesrechnungshof hat gefordert, daß die Anordnung des Autobahnneubauamtes aufgehoben wird. Auch hierzu hat die Straßenbauverwaltung noch nicht Stellung genommen.

Die finanziellen Nachteile für den Bund und die formellen Verstöße sind vor allem dadurch verursacht worden, daß die Auftragsverwaltung die Lieferung der Baustoffe nicht zusammen mit den Bauleistungen vergeben, sondern sie sich selbst vorbehalten hat. Der Bundesrechnungshof hat seit Jahren die Beschaffung der für den Straßenbau benötigten Baustoffe durch die Verwaltung selbst als unwirtschaftlich bezeichnet und den Bundesminister und die Auftragsverwaltungen gebeten, dafür zu sorgen, daß entsprechend § 4 Ziffer 1 VOB/A die Bauleistungen grundsätzlich zusammen mit den zur Leistung gehörenden Lieferungen an die Auftragnehmer vergeben werden sollen. Mit der Beistellung von Baustoffen übernimmt die Verwaltung Aufgaben, auf die sie nicht eingerichtet ist. So muß sie dafür sorgen, daß die Baustoffe in der benötigten Menge und Güte rechtzeitig an den rechten Ort geliefert werden. Sie muß zusätzlich überwachen, daß die Auftragnehmer beim Verbrauch der Baustoffe wirtschaftlich verfahren. Entsprechen die Lieferungen nicht genau dem jeweiligen Bedarf, dann muß die Verwaltung daraus entstehende Kosten, zum Beispiel für Zwischenlagerung oder Stilliegezeiten, übernehmen. Das Risiko der Verschlechterung und des Verlustes der Baustoffe hat die Verwaltung zu tragen. Bei Mängeln der Bauleistung besteht die Gefahr, daß gegen den Auftragnehmer keine Gewährleistungsansprüche durchgesetzt werden können. Diese Nachteile können durch die Vorteile, die sich nach der Auffassung der Verwaltung ergeben, wenn sie die Baustoffe selbst beschafft, nicht entfernt aufgewogen werden. Das Beschaffen der Baustoffe kann der Auftragnehmer besser übernehmen, weil er darauf eingerichtet ist und weil er als bauausführende Stelle die Lieferungen und Leistungen durch organisatorische Maßnahmen genau aufeinander abstimmen kann. Die Bau- und Verwaltungskosten werden daher geringer sein, wenn die Bauleistungen mit den zur Leistung gehörenden Lieferungen vergeben werden. Die übrigen Straßenbauverwaltungen haben dies schon früher erkannt und davon Abstand genommen, Baustoffe im größeren Umfang selbst zu beschaffen. Der Bundesrechnungshof hat deshalb erneut gefordert, daß entsprechend dem bei den anderen Auftragsverwaltungen üblichen Verfahren grundsätzlich die Bauleistungen zusammen mit den dazugehörenden Leistungen und Lieferungen vergeben werden. Die Auftragsverwaltung hat nunmehr angeordnet, daß die Beistellung von Stoffen einzuschränken ist und nur noch Rohbaustoffe (Rüttelschotter, Steinschlag, Splitt usw.) von ihr beschafft werden.

76. Die dargestellten Mängel sind darauf zurückzuführen, daß die Sachbearbeiter nicht immer genügend mit der VOB, den Zusätzlichen Technischen Vorschriften und dem Haushaltsrecht vertraut sind, daß sie nicht übersehen, welche Leistungen im einzelnen zur Herstellung des Bauwerkes nötig sind, daß sie den Ablauf der Bauarbeiten nicht genügend kennen und daß sie aus Zeitmangel die Vertragsunterlagen nicht sorgfältig genug ausarbeiten können. Hinzu kommt, daß mit den einschlägigen Bestimmun-

gen nicht hinreichend vertraute Kräfte geneigt sind, sich bei der Prüfung von Nachforderungen und der Abrechnungsunterlagen über Bedenken hinwegzusetzen. Diesen Mängeln kann nur durch ständige Schulung und fachliche Fortbildung aller mit der Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung befaßten Kräfte abgeholfen werden. Die Bemühungen der Auftragsverwaltungen in dieser Richtung werden verstärkt werden müssen. In innerdienstlichen Richtlinien oder Hinweisen, die zweckmäßig vom Bundesminister für Verkehr und den Auftragsverwaltungen gemeinsam ausgearbeitet werden, wird eine Anleitung über die Durchführung der Aufgaben im Straßenbau zu geben und so die Fortbildung der Angehörigen der Straßenbauverwaltung zu fördern sein.

77. Ursache für viele Mängel ist besonders die durch die Baukonjunktur bedingte allgemeine Knappheit an technischen Kräften. Das Personal der Straßenbaudienststellen konnte auch nicht annähernd entsprechend der Zunahme des Bauvolumens verstärkt werden. Bereits in der Denkschrift vom 5. April 1961 (S. 111 Nr. 65) ist berichtet worden, daß die Straßenbaudienststellen unzureichend mit Personal besetzt sind und daß in mehreren Ländern die vorhandenen Planstellen nicht ausreichen. Dabei ist darauf hingewiesen worden, daß sich daraus insbesondere Mängel bei der Planung, in der Bauaufsicht und bei der Abrechnung der Bauvorhaben ergeben, deren ungünstige finanzielle Auswirkungen vor allem den Bund treffen.

78. Inzwischen sind in allen Ländern neue Planstellen in teilweise erheblichem Umfange geschaffen worden. Die Auftragsverwaltungen sind bemüht, der Aufgabenvermehrung durch entsprechende Personalverstärkungen gerecht zu werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben indessen gezeigt, daß ihnen das nicht im nötigen Umfange gelungen ist. Laufend wandern gute Kräfte zur Privatwirtschaft und zu kommunalen Verwaltungen ab, die häufig durch bessere Vergütung und sonstige Vergünstigungen größeren Anreiz bieten. So haben die Bemühungen um Personalverstärkung bei einigen Auftragsverwaltungen gerade ausgereicht, den natürlichen Abgang und den Wanderungsverlust auszugleichen. Soweit sich die Entwicklung übersehen läßt, werden die Auftragsverwaltungen auch in den nächsten Jahren ihr Personal nicht in dem nötigen Umfang verstärken können. Deshalb sollte mit Nachdruck angestrebt werden, die örtlichen Baudienststellen zu entlasten und ihre Arbeit zu vereinfachen. Insoweit dürften noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft sein.

79. Ausgaben der örtlichen Dienststellen können erleichtert und Mängel können behoben werden, wenn weitgehend einheitliche Unterlagen und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Damit könnten auch zahlreiche Bearbeitungsmängel vermieden und Auseinandersetzungen mit den Auftragnehmern erspart werden, die darauf zurückzuführen sind, daß jeder Bauvertrag andere Bedingungen enthält. Der Bundesminister hat auf Teilgebieten entsprechende Maßnahmen eingeleitet. So hat er mit Runderlaß vom 8. März 1963 Zusätzliche Vertragsbedingungen verbindlich eingeführt, die allen Verträgen über Straßenbauarbeiten einheitlich zugrunde gelegt werden können. Für das Vertragswesen werden zur Zeit weitere Unterlagen ausgearbeitet. Auch in anderen, insbesondere technischen Bereichen, werden einheitliche Regelungen anzustreben sein. Neben Gebieten, auf denen bisher Lücken bestehen, kommen besonders solche in Betracht, auf denen die Unterlagen teilweise überholt, unzweckmäßig oder nach Zahl und Umfang kaum mehr zu übersehen sind.

80. Im Laufe der Zeit sind für jeweils gleichartige Bauaufgaben zahlreiche nach Baustoffen, Aufbau und Abmessungen verschiedenartige Bauweisen ausgebildet worden. Jede Bauweise erfordert andere Arbeitsverfahren und Leistungen. Die bei der einen Bauweise gewonnen Kenntnisse und Erfahrungen können oft für andere Bauweisen nicht oder nur in geringem Umfang verwertet werden. Die große Zahl der jetzt angewendeten Bauweisen stellt daher erhöhte Auforderungen an das Personal und verursacht zusätzliche Verwaltungsarbeit. Sie wirkt sich auch kostenerhöhend aus, weil die Auftragnehmer für jedes Verfahren besondere Fachkräfte einarbeiten und unter Umständen Geräte beschaffen müssen, die nur für eine bestimmte Bauweise verwendet werden können. Die Vielzahl der Bauweisen erhöht die Fehlerquellen, die dadurch entstehen können, daß Bauamt und Auftragnehmer nicht ausreichend mit der Bauweise vertraut sind. Überdies steht nicht fest, daß alle überwiegend nach den Erfahrungen auf bestehenden Straßen entwickelten Bauweisen wirtschaftlich sind. Der Bundesminister wird daher dafür zu sorgen haben, daß die Bauweisen auf ihre Eignung und Wirtschaftlichkeit untersucht, vereinheitlicht und in ihrer Zahl begrenzt werden. Dabei wird er sich auch auf Arbeiten, die von einigen Ländern bereits in dieser Richtung geleistet sind, stützen können. Im übrigen wird die Bundesanstalt für Straßenbau einzuschalten sein.

81. Die Technischen Vorschriften, die regelmäßig als Vertragsbestandteil in die Bauverträge eingehen, haben nach Zahl und Umfang ein solches Ausmaß erreicht, daß sie von den am Straßenbau Beteiligten kaum mehr beherrscht werden können. Sie sind von den verschiedensten Stellen ausgearbeitet, im Aufbau und Inhalt uneinheitlich und teilweise durch Hinweise und Richtlinien, die für den Vertragsinhalt unwesentlich sind, erweitert und dadurch unübersichtlich geworden. Einige Technische Vorschriften sind veraltet und überholt, auf an-

deren Gebieten fehlen sie völlig. Der Bundesminister wird diese Mängel beheben müssen. Er sollte dabei auch anstreben, die Technischen Vorschriften nach Zahl und Inhalt wesentlich einzuschränken. Auch hierfür empfiehlt es sich, die Bundesanstalt für den Straßenbau einzuschalten.

82. Für häufig im Straßenbau vorkommende Leistungen sind Textvorlagen ausgearbeitet und im Bauleistungsbuch und in mehreren den Technischen Vorschriften beigefügten Musterleistungsbeschreibungen zusammengefaßt worden. Dadurch sollen das Aufstellen eindeutiger und erschöpfender Leistungsbeschreibungen erleichtert, Verwaltungsarbeit erspart und Mängel der Leistungsbeschreibungen vermieden werden. Dieser Aufgabe werden die Textvorlagen indessen nicht gerecht. Der Bundesminister wird, zweckmäßig in enger Zusammenarbeit mit den Straßenbauverwaltungen der Länder, die Textvorlagen so überarbeiten müssen, daß sie für die örtlichen Straßenbaudienststellen ein brauchbares Hilfsmittel werden. Einheitliche Muster für die Beschreibung häufig wiederkehrender Leistungen erleichtern und vereinfachen nicht nur die Aufstellung der Vertragsunterlagen, sondern auch die Abrechnung für den Auftraggeber und den Auftragnehmer. Sie wirken sich daher auch kostensparend aus.

83. Arbeitserleichterungen und Ersparnisse an Bau- und Verwaltungskosten können auch erzielt werden, wenn die Leistungsbeschreibungen so aufgebaut werden, daß die Leistungen einfach festgestellt und abgerechnet werden können und gleichartige Arbeiten, die leistungsmäßig nur gering voneinander abweichen, nicht in zu viele Einzelleistungen aufgespalten werden. So zwingt die Aufgliederung der Erdarbeiten in zahlreiche nach Bodenklassen unterschiedene Einzelleistungen dazu, daß jeweils beim Wechsel der Bodenklasse die Arbeit unterbrochen, Zwischenaufmaße genommen und für die Abrechnung umfangreiche Zeichen- und Rechenarbeiten geleistet werden müssen, obwohl die Vertragspreise der Einzelleistungen nicht oder nur geringfügig voneinander abweichen. Dies kann vermieden werden, wenn jeweils die Bodenklassen mit nur geringen Leistungsunterschieden zusammengefaßt und so nur wenige leistungsmäßig sich deutlich unterscheidende Einzelansätze gebildet werden.

84. Die Bauverträge enthalten durchweg genaue Angaben darüber, wie die vollendete Bauleistung beschaffen sein muß, damit sie den vertraglichen Anforderungen genügt. Sie führen in der Regel ferner die zur Herstellung des Gesamtwerkes nötigen Einzelleistungen auf, die nach Art und Umfang genau beschrieben werden. Der Auftragnehmer hat zahlreiche Nachweise über seine Leistungen zu führen. Sowohl die vollendete Bauleistung als auch die Einzelleistungen werden eingehend auf ihre Vertragsmäßigkeit untersucht. Für eine Reihe von Einzelleistungen läßt sich indessen beim Nachweis der Gesamtleistung oder größerer Teilleistungen und bei deren Prüfung ohne weiteres feststellen, ob sie vertragsgemäß erbracht sind. Die Verwaltung leistet daher überflüssige Doppelarbeit, wenn sie in diesen Fällen auch Nachweise für die Einzelleistungen fordert und deren Vertragsmäßigkeit prüft. Der Bundesminister und die Auftragsverwaltungen werden untersuchen müssen, wie weit in diesen Fällen auf die Einzelnachweise und deren Prüfung verzichtet werden kann.

85. Die Leistungsbeschreibungen beschränken sich nicht darauf, die für das Gesamtwerk nötigen Leistungen zu beschreiben. Sie enthalten oft auch Bestimmungen über andere Vorgänge, die in erster Linie den Arbeitsablauf betreffen, zum Beispiel über den Arbeitsgang im einzelnen, über Art, Zahl und Größe der zu verwendenden Geräte. Solche Bestimmungen schmälern die Eigenverantwortung des Auftragnehmers für die Bauausführung, schränken ihn in seiner Handlungsfreiheit ein und hindern ihn, nach eigenen wirtschaftlichen Methoden zu arbeiten. Sie zwingen auch die örtlichen Baudienststellen, während der Bauausführung zu überwachen, daß der Auftragnehmer diese für die gewünschte Gesamtleistung unerheblichen Bestimmungen genau beachtet. Im Interesse einer wirtschaftlichen Bauausführung sollte angestrebt werden, dem Auftragnehmer jeden nur möglichen Spielraum für eigene Initiative zu gewähren. Der Bundesminister und die Auftragsverwaltungen werden dafür zu sorgen haben, daß insbesondere auch in den Vorschriften davon abgesehen wird, die Eigenverantwortung des Auftragnehmers und seine unternehmerische Freiheit einzuengen, wenn dies nicht von der Sache her geboten ist.

86. Besonderen Aufwand an Zeit und Personal erfordert die Abrechnung. Es ist durchaus nicht selten, daß Bauarbeiten vier Jahre nach ihrer Beendigung noch nicht abgerechnet sind. Dies liegt daran, daß der Auftragnehmer die Schlußabrechnung oft erst viele Monate nach Abschluß der Arbeiten einreicht und daß die Straßenbaudienststellen ungewöhnlich lange Zeit für die Prüfung brauchen. Sieht man von den Schwierigkeiten ab, die sich bei der Abrechnung aus den Mängeln der Bauvorbereitung und der Vertragsgestaltung ergeben, so werden die Verzögerungen vor allem dadurch verursacht, daß die Feststellung der Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere das Aufmaß, und die Errechnung der ihm zustehenden Vergütung umfangreiche Arbeiten nötig machen. Soweit reine Rechenarbeiten anfallen, verspricht die Abrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, für die der Bundesminister inzwischen Weisungen gegeben hat, in den Fällen, in denen eine große Zahl gleichartiger

Rechenvorgänge anfällt, zum Beispiel bei der Abrechnung über Erdarbeiten, eine Entlastung. Es bleiben jedoch die Arbeiten, die zur Erfassung der Leistungen der Auftragnehmer nötig sind. Hier könnten weitere Vereinfachungen erzielt werden, wenn die Massen vor Baubeginn für die Planung und für die Aufstellung der Leistungsbeschreibung mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen ermittelt und diese Werte unmittelbar der Abrechnung zugrunde gelegt werden können. Dann könnten die Arbeiten zur Feststellung der Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere das Aufmaß, gespart werden. Dieses Verfahren setzt allerdings voraus, daß der Ausschreibung der Arbeiten eine ausgereifte Planung zugrunde liegt und Änderungen während der Bauausführung nicht mehr vorgenommen werden sowie daß die Leistungsmengen schon vor der Ausschreibung genau ermittelt werden. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Vorteile, die sich aus der Verwendung der elektronischen Datenverarbeitungsanlagen ergeben, voll nutzbar gemacht werden können, entsprechen damit den Forderungen, die im Interesse einer wirtschaftlichen Bauausführung gestellt werden müssen. Der Bundesrechnungshof hat den Bundesminister für Verkehr gebeten, die hierzu nötigen Untersuchungen anzustellen und entsprechende Weisungen auszuarbeiten.

Mängel der Abnahme

87. Die Abnahme der fertiggestellten Bauleistungen gibt dem Bundesrechnungshof in einer Anzahl von Fällen Anlaß zu Beanstandungen. So wurden mangelhafte Bauleistungen ohne Vorbehalt abgenommen, obwohl das Bauamt die Mängel kannte. Die Aufzeichnungen während der Bauzeit, die Prüfungszeugnisse und sonstigen Unterlagen, die Aufschluß über die Beschaffenheit der Bauleistung geben können, werden nicht immer für die Abnahme ausgewertet. Die Leistungen werden auch abgenommen, bevor die Ergebnisse der Güterprüfungen bekannt sind. Teilabnahmen, die nötig werden, wenn Leistungsteile durch die weiteren Bauarbeiten der Prüfung und Feststellung entzogen werden, werden mitunter unterlassen. Abnahmeniederschriften fehlen manchmal ganz, zum Teil sind sie lückenhaft. In einigen Fällen wird versäumt, bei der Abnahme Vorbehalte wegen fälliger Vertragsstrafen zu machen.

Die vorbehaltlose Abnahme hat zur Folge, daß auf bekannte Mängel gestützte Ansprüche gegen die Auftragnehmer aus dem Vertrag nicht mehr geltend gemacht werden können oder daß ihre Verfolgung wesentlich erschwert wird. Fehler bei der Abnahme können daher zu erheblichen finanziellen Nachteilen für den Bund führen. Deshalb ist es erforderlich, daß die Leistungen der Auftragnehmer vor der Abnahme gründlicher und sorgfältiger auf ihre Vertragsmäßigkeit geprüft werden. Der Bundesrechnungshof hat angeregt, zu diesem Zweck ein einheitliches Muster für die Abnahmeniederschrift zu entwickeln; es muß so abgefaßt sein, daß es alle für die Abnahme wesentlichen Einzelheiten enthält. Er hat weiter vorgeschlagen, den Verwaltungsangehörigen eine eingehende Anleitung über ihre Aufgaben bei der Abnahme zu geben und sie über die Bedeutung der Abnahme zu belehren.

Der Bundesminister hat nunmehr ein Muster für Abnahmeniederschriften eingeführt. Er beabsichtigt, hierzu erläuternde Hinweise auszuarbeiten.

Zu Nr. 62 bis 87
Es wird auf Nr. 1 der Einleitung zur Denkschrift hingewiesen. Bei dem außerordentlich großen Geldvolumen für den Straßenbau, bei der großen Anzahl der Objekte und bei der starken Überlastung insbesondere der örtlichen Baudienststellen bedeutet die vorstehende Darstellung von Verstößen oder unwirtschaftlichen Vorgängen kein abwertendes Urteil im allgemeinen. Vielmehr wird die schwere Arbeit der Beteiligten und ihre insgesamt große Leistung und Verantwortungsfreude auch vom Bundesrechnungshof erkannt.

Zuwendungen an fremde Träger der Straßenbaulast

88. Die Prüfung der Verwendungsnachweise über Zuwendungen des Bundes an Gemeinden als Träger der Straßenbaulast hat wiederholt Anlaß zu Beanstandungen gegeben. Die Auftragsverwaltungen und auch der Bundesminister haben die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nicht immer ausreichend daraufhin geprüft, ob die Voraussetzungen hierfür nach Grund und Höhe gegeben waren. Die Auftragsverwaltungen haben sich vor der Auszahlung der Mittel an die Zuwendungsempfänger vereinzelt keinen ausreichenden Überblick über den Stand der Bauarbeiten und der geleisteten Zahlungen verschafft. Die Zuwendungsempfänger haben die Verwendungsnachweise zum Teil nicht oder mit Verzögerung oder unvollständig vorgelegt. Die Auftragsverwaltungen haben die Verwendungsnachweise manchmal nicht oder nur unzureichend geprüft. Diese Mängel haben dazu geführt, daß Zuwendungen zu Unrecht bewilligt worden sind und Zuwendungsempfänger verfrühte oder überhöhte Zahlungen erhalten haben. Hierzu wird auf folgende Beispiele hingewiesen:

89. Nach der von einem Straßenbauamt veranlaßten Planung sollte ein Forstwirtschaftsweg, der von einem Ort mit 67 Einwohnern zu einer Bundesstraße führte, als Zubringer zu der Bundesstraße ausgebaut werden. Zu diesem Zweck sollte der von der Forstverwaltung des Landes

im Jahre 1955 teilweise ausgebaute Weg verbreitert und auf 2,94 km Länge mit einer neuen Fahrbahndecke versehen werden. Zu den mit 957 000 DM veranschlagten Gesamtkosten bewilligte die Auftragsverwaltung, die nach einer Anordnung des Bundesministers über Anträge auf Gewährung von Bundeszuwendungen zu entscheiden hatte, im Jahre 1963 einen Zuschuß von 383 000 DM aus Straßenbaumitteln des Bundes.

Die Rechnungsprüfung hat ergeben, daß die Bedingungen für die Bewilligung der Zuwendung nicht erfüllt gewesen sind. Zuwendungen aus Bundesmitteln dürfen an fremde Träger der Baulast zum Bau oder Ausbau von Straßen gewährt werden, wenn ein Interesse des weiträumigen Verkehrs besteht (§ 5 a Abs. 3 FStrG) und die übrige Finanzierung des Bauvorhabens sichergestellt ist (Nr. 3 b der Bundesrichtlinien für Straßenbauzuwendungen — Allgemeiner Runderlaß Straßenbau Nr. 8/1961 des Bundesministers für Verkehr). Beide Voraussetzungen haben hier nicht vorgelegen.

Der Ort ist bereits durch einen anderen rund 2,5 km langen befestigten Gemeindeweg mit einer Bundesstraße verbunden. Die Verkehrsbedeutung des Weges, der als Zubringer ausgebaut werden sollte, ist gering. Der Weg dient im wesentlichen dem Transport des in den anliegenden Wäldern geschlagenen Holzes. Angesichts der geringen wirtschaftlichen Bedeutung des Ortes ist auch nicht zu erwarten, daß sich dies nach dem Ausbau des Weges wesentlich ändern wird. Im Interesse des weiträumigen Verkehrs war somit der Ausbau des Weges nicht erforderlich.

Zur Aufbringung der Ausbaukosten hätten die beiden Gemeinden, in deren Baulast der Weg stand, ein Darlehen aufnehmen müssen. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Darlehensaufnahme war bei der Bewilligung der Bundeszuwendung nicht erteilt. Da bei einer der beiden Gemeinden seit vielen Jahren die Einnahmen nicht ausreichten, die Ausgaben zu decken, war auch fraglich, ob die Genehmigung für die nicht als dringlich anzusehende Baumaßnahme erteilt werden würde. Die Finanzierung des Bauvorhabens war somit nicht gesichert. Die Zuwendung hätte daher nicht bewilligt werden dürfen.

Zur Zeit der Prüfung waren für die Baumaßnahme weder Ausgaben geleistet noch Verpflichtungen eingegangen. Es ist veranlaßt worden, daß der Bewilligungsbescheid zurückgezogen wurde.

90. Eine Stadt beabsichtigte im Jahre 1952, eine neue Flußbrücke zu bauen und die in ihrer Baulast stehende Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße auf den über die neue Brücke führenden Straßenzug zu verlegen. Zunächst war vorgesehen, die Brücke in einfacher Form an das Straßennetz anzuschließen (sogenannte erste Ausbaustufe). Der Bundesminister hatte zugesagt, zu den Baukosten eine Zuwendung aus Bundesmitteln von 5 Mio DM zu gewähren.

Nach wiederholten Änderungen und Ergänzungen der Pläne und Kostenanschläge vor und während des Baues der Brücke sah die Stadt schließlich vor, daß die Brücke zur besseren Verkehrsführung durch autobahnähnlich ausgebaute Straßen mit dem vorhandenen Straßennetz verbunden werden sollte (sogenannte zweite Ausbaustufe). Gegenüber den in der ersten Ausbaustufe veranschlagten Kosten von 47,4 Mio DM für Brücke und Straßen sah ein nach dem Stande vom 1. Januar 1958 neu aufgestellter Kostenanschlag rd. 60 Mio DM Kosten allein für die Straßenbauten vor, von denen nach dem Finanzierungsplan der Stadt 45 Mio DM zuschußfähig waren. Der Bund erklärte sich bereit, neben der Zuwendung von 5 Mio DM, die bereits früher für die erste Ausbaustufe bewilligt worden war, für den Bau der Straßen weitere 15 Mio DM als Zuwendung zu gewähren. Die Zuwendung sollte bei einer Ermäßigung der zuschußfähigen Kosten entsprechend vermindert werden. Von der Zuwendung sollten 13 910 900 DM aus Bundesmitteln entnommen werden. Den Restbetrag von 1 089 100 DM sollte das Land auf Landesmittel übernehmen, die an anderer Stelle zu Lasten von Bundesmitteln erspart worden waren. Dementsprechend wurde die Zuwendung im Straßenbauplan des Bundes ausgebracht.

Der Bundesminister hat durch Bewilligungsbescheide 14 110 900 DM für die Straßenbaumaßnahmen bereitgestellt, von denen 13 410 900 DM an die Stadt gezahlt worden sind. Ein Betrag von 700 000 DM war bei der Prüfung durch den Bundesrechnungshof im Dezember 1962 noch nicht ausgezahlt.

Die Stadt hat für die einzelnen Rechnungsjahre Zwischenverwendungsnachweise vorgelegt, die nur die Summe der Gesamtausgaben und der abgerufenen Teilbeträge der Zuwendungen enthielten. Die Nachweise wurden von der Auftragsverwaltung nicht hinreichend geprüft. Ein Schlußverwendungsnachweis fehlte. Er wurde während der Prüfung durch den Bundesrechnungshof in vereinfachter Form aufgestellt. In ihm konnte die Stadt nur zuschußfähige Kosten in Höhe von rd. 33,6 Mio DM nachweisen.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß zu hohe Zahlungen aus Bundesmitteln geleistet worden sind. Da nach den Bewilligungsbedingungen die Zuwendung bei einer Ermäßigung der zuschußfähigen Kosten entsprechend zu vermindern war, hätten bei 33,6 Mio DM zuschußfähiger Baukosten nur rd. 11,2 Mio DM aus Bundesmitteln gezahlt werden dürfen. Die Stadt hat daher rd. 2,2 Mio DM zuviel aus Bundesmitteln erhalten. Die Überzahlung hat sich weiter dahin ausgewirkt, daß das Land den Anteil von 1 089 100 DM an der Bundeszuwendung nicht übernommen hat. Der Bund hat somit insgesamt rd. 3,3 Mio DM zuviel gezahlt.

Die Auftragsverwaltung und der Bundesminister haben den Antrag auf Gewährung von Bundeszuwendungen nicht sorgfältig genug geprüft. Der Bundesminister hat die Zuwendung bewilligt, bevor über den Gesamtumfang der Baumaßnahme, ihre technische Gestaltung und die Baukosten ausreichende Klarheit bestand. Die Auftragsverwaltung und der Bundesminister haben von den in den Antragsunterlagen für die zweite Ausbaustufe aufgeführten zuschußfähigen Kosten die Straßenbaukosten, die bereits im Kostenanschlag für die erste Ausbaustufe veranschlagt und bei der Bemessung der ersten Zuwendung berücksichtigt worden waren, nicht abgesetzt. Dadurch ist die Zuwendung des Bundes für die Straßenbaukosten von vornherein um rd. 1 Mio DM zu hoch bemessen worden. Die zuschußfähigen Kosten waren überdies zu hoch veranschlagt. Das hätten die Auftragsverwaltung und der Bundesminister erkennen können.

Die Auftragsverwaltung hat außerdem die Bauausführung und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel nicht ausreichend überwacht. Die Zwischenverwendungsnachweise konnten nicht geprüft werden, weil sie weder nach Ausgabearten aufgeschlüsselt waren noch den Stand der Arbeiten und die Verwendung der Zuwendungsmittel erkennen ließen. Die Straßenbaubehörden der Auftragsverwaltung hätten veranlassen müssen, daß die Stadt die Zwischenverwendungsnachweise ergänzte, und hätten diese ordnungsgemäß prüfen müssen. Am 28. Dezember 1961, als die letzten Zuwendungsbeträge von rd. 3,5 Mio DM aus Bundesmitteln angewiesen wurden, waren die Bauarbeiten bis auf geringe Restarbeiten abgeschlossen und abgerechnet. Hätte das Straßenbauamt vor der Anweisung einen Verwendungsnachweis eingefordert und diesen geprüft, hätte es erkennen können, daß die zuschußfähigen Kosten erheblich unter dem veranschlagten Betrag bleiben würden. Dann hätte es eine Überzahlung vermeiden können.

Es war auch zu beanstanden, daß die Bewilligungsbescheide des Bundesministers die der Stadt zugesagte Zuwendung um 200 000 DM überstiegen.

Der Bundesrechnungshof hat gefordert, daß der überzahlte Betrag von 2 197 877 DM von der Stadt zurückgefordert wird und daß das Land 1 089 100 DM an den Bund abführt. Er hat weiter verlangt, daß die Bewilligung für den noch nicht ausgezahlten Betrag von 700 000 DM zurückgezogen wird.

Die Verwaltung hat noch nicht Stellung genommen.

91. Eine andere Stadt hatte den Bau einer neuen Flußbrücke geplant, die neben zwei Fahrspuren in jeder Fahrtrichtung sowie Rad- und Fußgängerwegen auch zwei in der Mitte der Fahrbahn liegende Gleise für die Straßenbahn aufnehmen sollte, die 6 m der Fahrbahnbreite beanspruchen. Im Verlauf der weiteren Planung wurde vorgesehen, die in der Baulast der Stadt stehende Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße so zu verlegen, daß sie über die neue Brücke führte. Der Bundesminister erklärte sich daraufhin bereit, die Gesamtmaßnahme durch eine Bundeszuwendung von 10 Mio DM zu fördern. Bei einer Ermäßigung der zuschußfähigen Kosten sollte die Zuwendung nach den Bewilligungsbedingungen entsprechend vermindert werden.

Das Land teilte der Stadt mit, daß Bund und Land sich mit 70 v. H. an den zuschußfähigen Kosten der Brücke beteiligen wollten. Es hatte indessen schon vor der Zusage des Bundes 70 v. H. der veranschlagten Kosten der Brücke als Landeszuwendung in seinem eigenen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 eingestellt. Dieser Ansatz (16,8 Mio DM) wurde auch nach der Zusage des Bundes in den Haushaltsjahren 1957 bis 1959 nicht verändert.

In den Rechnungsjahren 1959 und 1960 wurde bei unveränderten Gesamtkosten ein Bundeszuschuß von 12,8 Mio DM vorgesehen. Die zuschußfähigen Kosten wurden im Rechnungsjahr 1960 mit 45 Mio DM, in der berichtigten Einplanung im Rechnungsjahr 1961 mit 42 Mio DM ausgewiesen. In ihrem Antrag vom 2. Mai 1963 auf Freigabe der letzten Rate des Bundeszuschusses hatte die Stadt die zuschußfähigen Kosten nur mit 37,5 Mio DM beziffert. Die Zuwendung des Bundes von 12,8 Mio DM ist in voller Höhe gezahlt worden.

Die Stadt hat die Bundesmittel unabhängig von denen des Landes angefordert. Auf wiederholte Empfehlungen des zuständigen Straßenbauamtes der Auftragsverwaltung hat sie beim Abruf der Mittel nur den jeweils erreichten Stand der Gesamtausgaben, also einschließlich der nicht zuschußfähigen Kosten, angegeben und die Mitfinanzierung durch das Land nicht erwähnt. Die Zwischenverwendungsnachweise für die einzelnen Rechnungsjahre enthielten nur zusammengefaßte, nicht nach Ausgabearten aufgegliederte Angaben über die Einnahmen aus Zuwendungen, die Aufwendungen aus Eigenmitteln und den jeweiligen Gesamtausgabenstand. Ein Schlußverwendungsnachweis fehlte. Die Stadt hat in den während der Prüfung durch den Bundesrechnungshof aufgestellten vereinfachten Nachweisen die zuschußfähigen Kosten mit rd. 36 Mio DM ermittelt. In diesem Betrag sind die durch die Anlage der Straßenbahn bedingten Mehrkosten und andere nicht zuschußfähige Kosten enthalten.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß die Stadt zu hohe Zuwendungen aus Bundesmitteln erhalten hat. Von den 36 Mio DM, die sie als zuschußfähig angegeben hat, sind neben anderen Beträgen die durch die Anlage der Straßenbahn entstandenen Mehrkosten als nicht zuschußfähig abzusetzen. Die Anlage von Straßenbahnen ist eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes. Mehrkosten, die hierdurch entstehen, hat der aus der Sonder-

nutzung Begünstigte zu tragen. Durch die Anlage der Straßenbahn wird die Ortsdurchfahrt nicht im Interesse des weiträumigen Verkehrs entlastet.

Die zuschußfähigen Baukosten wurden mit 28,7 Mio DM ermittelt. Da nach den Bewilligungsbedingungen der Zuschuß aus Bundesmitteln anteilig zu kürzen war, wenn die Ausführungskosten unter den der Zuschußbemessung zugrunde liegenden Kosten blieben, standen der Stadt nur 8,75 Mio DM zu. Sie hat somit 4,05 Mio DM zuviel erhalten.

Die Auftragsverwaltung und der Bundesminister haben den Antrag für die Gewährung der Zuwendung nicht mit der nötigen Sorgfalt geprüft. Wären die in den Gesamtkosten in erheblichem Umfang enthaltenen, nicht zuschußfähigen Kosten bei der Ermittlung der für die Zuschußbemessung maßgebenden Kosten abgesetzt worden, hätten die Überzahlungen vermieden werden können. Außerdem hat die Auftragsverwaltung bei der Vorlage der Antragsunterlagen den Bundesminister nicht davon unterrichtet, daß der Bau der Brücke bereits durch die im Haushalt eingeplante Zuwendung des Landes ausreichend finanziell gesichert war und ein Bundeszuschuß nur für die Baukosten der Rampen und Straßen in Betracht kommen konnte. Dies hat dazu beigetragen, daß eine zu hohe Bundeszuwendung gewährt worden ist.

Der Bundesrechnungshof hat ferner bemängelt, daß bei unveränderten Gesamtkosten die Zuwendung des Bundes im Rechnungsjahr 1959 von 10 Mio DM auf 12,8 Mio DM erhöht worden ist und daß sie bei der berichtigten Einplanung im Rechnungsjahr 1961 unverändert geblieben ist, obwohl die zuschußfähigen Baukosten inzwischen um 3 Mio DM niedriger angegeben worden waren. Die Entwicklung der Baukosten war bereits 1959 gut zu übersehen. Nach dem Stand der Bauarbeiten und den Bauverträgen war mit wesentlichen Verteuerungen nicht zu rechnen. Die Auftragsverwaltung und der Bundesminister hätten schon bei kurzer Überprüfung eines Zwischenverwendungsnachweises feststellen können, daß die Erhöhung des Bundeszuschusses sachlich nicht gerechtfertigt war. Bei einer entsprechenden Prüfung vor der berichtigten Einplanung hätten sie überdies erkennen müssen, daß die als zuschußfähig bezeichneten Baukosten erheblich übersetzt waren. Die Stadt hatte in ihren Haushaltsplänen die gesamten Baukosten nur mit 42,4 Mio DM aufgeführt; für die Bemessung der Zuwendung waren hiervon noch die nicht zuschußfähigen Kosten abzusetzen. Die Erhöhung der Bundeszuwendung hat dazu geführt, daß die Stadt von Bund und Land als Zuwendungen für die Baumaßnahme insgesamt 32,1 Mio DM erhalten hat, somit 3,4 Mio DM mehr als die zuschußfähigen Gesamtbaukosten betrugen.

Weiter ist beanstandet worden, daß die Straßenbaubehörden die Haushaltsmittel nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet und die Verwendung durch den Zuwendungsempfänger nicht überwacht haben. Hätten sie den Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO entsprechend die Zwischenverwendungsnachweise geprüft und die Ergänzung veranlaßt, dann hätten sie feststellen müssen, daß die Zuwendungsmittel vorzeitig abgerufen wurden und die Stadt schon im Jahr 1960 zuviel erhalten hatte. Die Straßenbaubehörden haben statt dessen die Stadt durch ihre Empfehlungen veranlaßt, bei der Anforderung von Mitteln unvollständige und nicht prüfbare Angaben über den Stand der Ausgaben zu machen. Besonderen Anlaß, keine Zahlungen mehr zu leisten, hätte der Antrag der Stadt auf Freigabe der letzten Rate des Bundeszuschusses geben müssen, weil die Stadt dort die zuschußfähigen Kosten selbst nur mit 37,5 Mio DM angegeben hatte.

Der Bundesrechnungshof hat verlangt, daß der überzahlte Betrag von 4,05 Mio DM vom Zuwendungsempfänger zurückgefordert wird.

Die Auftragsverwaltung hat noch nicht Stellung genommen. Der Bundesminister hat ausgeführt, bei der ersten Veranschlagung der Zuwendungsmittel sei die Frage, welcher Anteil der Gesamtkosten nicht zuschußfähig sein würde, im Hinblick auf die verhältnismäßig niedrige Beteiligung des Bundes nicht berührt worden. Später habe die Stadt unter Hinweis auf die ihr außerhalb des Brückenbereichs entstehenden Baukosten um eine verstärkte finanzielle Hilfe gebeten. Der Zuschuß in Höhe von 12,8 Mio DM habe immer noch unter der in den Richtlinien festgelegten Grenze von 33⅓ v. H. der zuschußfähigen Kosten gelegen.

Diese Ausführungen lassen außer acht, daß die zuschußfähigen Kosten zu hoch angesetzt waren. Bei Zugrundelegung der zuschußfähigen Kosten von 28,7 Mio DM war die Zuwendung von Anfang an höher als ein Drittel der zuschußfähigen Kosten. Die Ausführungen des Bundesministers bestätigen im übrigen die Tatsache, daß deshalb zu hohe Zuwendungen gewährt worden sind, weil die Antragsunterlagen nicht oder nicht sorgfältig genug geprüft worden waren.

Die Stadt hat inzwischen den Bau einer weiteren Brücke begonnen und beantragt, zu den Baukosten Bundeszuwendungen zu gewähren. Der Bundesminister hat mitgeteilt, es sei nunmehr beabsichtigt, auf den Bundeszuschuß für diese im Bau befindliche Brücke den für die fertiggestellte Brücke gewährten Zuschuß von 12,8 Mio DM in voller Höhe anzurechnen. Die Entscheidung steht noch aus.

Bundesminister der Verteidigung

(Einzelplan 14 für verschiedene Rechnungsjahre)

Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesschatzministers auf den Bundesminister der Verteidigung

92. Durch Beschluß der Bundesregierung vom 20. September 1961 sind die Zuständigkeiten auf den Gebieten der Landbeschaffung für Zwecke der Verteidigung, der Verwaltung von Verteidigungsliegenschaften und der obersten baufachlichen Sachleitung für Verteidigungsbauvorhaben vom Bundesschatzminister auf den Bundesminister der Verteidigung übergeleitet worden. Die Stellen und Sacheinrichtungen der in Betracht kommenden Liegenschaftsreferate und die gesamte Unterabteilung Verteidigungsbauwesen des Bundesschatzministers sowie das nachgeordnete Referat der Bundesbaudirektion waren daher in den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung zu überführen. Infolge der Neuregelung der Zuständigkeiten hatte der Bundesminister der Finanzen zunächst der Übertragung von 91 Stellen zugestimmt. Der Bundesminister der Verteidigung hatte darüber hinaus eine Reihe neuer Stellen sowie die Hebung und Umwandlung einiger Stellen beantragt.

93. Auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen ist in einem Gutachten vom Juni 1962 zur Organisation und Besetzung der Referate für die Landbeschaffung und der Unterabteilung Verteidigungsbauwesen im Bundesministerium der Verteidigung Stellung genommen worden.

    Nach den Feststellungen des Gutachtens hatte der Bundesschatzminister vier Stellen zuwenig übertragen. Das ist nach Aufforderung inzwischen nachgeholt worden.

94. Die Aufgaben der Verwaltung der für Verteidigungszwecke genutzten Bundesliegenschaften sowie der Landbeschaffung für Zwecke der Bundeswehr und der NATO hat der Bundesminister der Verteidigung den Liegenschaftsreferaten seiner Abteilung Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen übertragen. Damit liegt nunmehr auch die Landbeschaffung in der Hand jeweils des Referenten, der für den einzelnen Wehrbereich die Unterbringung und das Bauwesen, soweit es die Verwaltung betrifft, zu bearbeiten hat. Die Maßnahme dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Zur Entlastung der Wehrbereichsreferate von der Bearbeitung der vielseitigen Grundsatzfragen sowie zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Verfahrens ist die Schaffung eines Grundsatzreferates in der genannten Abteilung des Ministeriums als notwendig anerkannt worden.

95. Die frühere Unterabteilung Verteidigungsbauwesen im Bundesschatzministerium ist geschlossen in die Abteilung Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen des Bundesministers der Verteidigung übergeführt worden. Sie ist durch Teilung eines Großreferates sowie durch Bildung eines Grundsatzreferates und zweier Spezialreferate auf 11 Referate erweitert worden. Gegen die organisatorische Neugliederung und Erweiterung ist nichts einzuwenden. Für die Bearbeitung der allgemeinen und der grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiet der Bundesbauten ist zwar nach wie vor der Bundesschatzminister zuständig. Gleichwohl wird sich auch die Unterabteilung Verteidigungsbauwesen im Bundesministerium der Verteidigung bei der Abwicklung der von den Länderbauverwaltungen durchzuführenden Verteidigungsbauten mit solchen Fragen befassen müssen, um Verzögerungen bei der Bearbeitung von Bauvorlagen der Mittelinstanzen zu vermeiden. Das Grundsatzreferat im Bundesministerium der Verteidigung muß außerdem bei der Ergänzung oder Neufassung baufachlicher Richtlinien mit Rücksicht auf das außerordentlich umfangreiche Volumen auf dem Gebiet der Verteidigungsbauten mitarbeiten.

96. Die Einrichtung je eines Spezialreferats für das Heizungs- und Maschinenbauwesen und die Elektrotechnik sowie für die Ingenieur- und Luftschutzbauten war notwendig, um die Bauvorlagen der Mittelinstanzen auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit überprüfen zu können. Eine Bearbeitung im Wege der Amtshilfe durch das Bundesschatzministerium würde zu erheblichen Verzögerungen führen und damit dem Zweck des Kabinettbeschlusses, in der Ministerialinstanz eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen, zuwiderlaufen.

97. Bei den Vorschlägen für die Personalausstattung ist angeregt worden, die Besetzung der einzelnen Referate so zu bemessen, daß diese die ihnen obliegenden Aufgaben künftig im eigenen Hause erfüllen und die volle Verantwortung für die zu treffenden Entscheidungen übernehmen können. Das gilt vor allem für die Überprüfung und Genehmigung der Bauvorlagen der Mittelinstanzen (Unterlagen nach § 14 RHO). Deshalb wurde vorgeschlagen, 16 Stellen von den aus der Bundesbaudirektion in das Bundeswehrverwaltungsamt zu übertragenden 65 Stellen zur Verstärkung der Referate in der neuen Unterabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung zu verwenden, zumal da die Inhaber dieser Stellen schon bisher in den Ministerialreferenten mitgearbeitet hatten. Ferner mußte mit Rücksicht auf die Vielseitigkeit der Aufgabenstellung auf dem Verteidigungsbausektor und auf das ansteigende Bauvolumen bei den Besetzungsvorschlägen ein Teil der Neuforderungen des Bundesministers der Verteidigung als berechtigt anerkannt werden. Insgesamt ist eine Besetzung mit 105 Bediensteten unter Berücksichtigung der 16 Stellen

aus der Bundesbaudirektion für erforderlich gehalten worden. Das sind fünf Stellen weniger, als der Bundesminister der Verteidigung beantragt hatte.

Hinsichtlich der Bewertung der Stellen mußte teilweise von den Anträgen des Bundesministers der Verteidigung abgewichen werden, insbesondere bei Kopflastigkeit von Referaten. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat den Vorschlägen des Gutachtens zugestimmt (siehe Protokoll Nr. 30 über die 30. Sitzung des Haushaltsausschusses am 19. Juni 1962 S. 8 ff.).

98. In der Frage, wie die Aufgaben zwischen dem Ministerium und dem Bundeswehrverwaltungsamt abzugrenzen sind, wurde in dem Gutachten vorgeschlagen, dem Bundeswehrverwaltungsamt weitgehend die Ermittlung der Grundlagen und die Bearbeitung der Entwürfe von baufachlichen Richtlinien sowie das Anfertigen von Typenplänen und Standardleistungsverzeichnissen zu übertragen. Für die Erledigung dieser Vor- und Zuarbeiten wurde allerdings — auch für die Zukunft — eine Baugruppe an Stelle einer Bauabteilung als ausreichend erachtet.

99. Im Januar 1964 wurden unter Beteiligung des Bundesministers der Finanzen beim Bundeswehrverwaltungsamt die entsprechenden Arbeitsplätze überprüft. Die vom Bundesminister der Verteidigung erhobene Forderung nach neuen Stellen konnte nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Für die Schaffung einer selbständigen, dem Präsidenten des Bundeswehrverwaltungsamtes unmittelbar verantwortlichen Bauabteilung zur Durchführung aller technischen Aufgaben besteht zur Zeit kein Grund. Demzufolge hat auch der Bundesminister der Finanzen die vom Bundesminister der Verteidigung über die ursprünglich übertragenen Stellen hinaus erhobenen Stellenforderungen zunächst abgelehnt.

Organisation und Stellenbedarf bei Behörden der Bundeswehrverwaltung

100. Auf Grund von Anregungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages sind in allen Wehrbereichen örtliche Erhebungen bei Wehrbereichsverwaltungen, Wehrbezirksverwaltungen, Standortverwaltungen, Kreiswehrersatzämtern, Wehrbereichsverpflegungsämtern und anderen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung durchgeführt worden. Es sollte insbesondere geprüft werden, ob in der Vergangenheit bewilligte Stellen noch benötigt werden und welche Ausgleiche durch Verlagerung verfügbarer Stellen möglich sind. Da für derartige Untersuchungen nur wenig Personal zur Verfügung steht, mußte die Untersuchung auf gewisse Schwerpunkte beschränkt werden. Gleichwohl haben die Erhebungen wertvolle Erkenntnisse gebracht.

101. So können die überprüften Abteilungen der Wehrbereichsverwaltungen durch eine rationellere Geschäftsverteilung um einige Dezernate vermindert werden. In verschiedenen Dezernaten kann Personal eingespart werden, wenn die während der Aufbauzeit angewandten Personalberechnungsschlüssel der Entwicklung entsprechend geändert werden.

Der bisher veranschlagte Stellenbedarf für die Wehrbezirksverwaltungen hat sich als übersetzt erwiesen; deshalb wurde dem Bundesminister empfohlen, bei der Besetzung weiterer Dienstposten Zurückhaltung zu üben und den Stellenbedarf vor der nächsten Veranschlagung eingehend zu überprüfen.

Ferner hat sich gezeigt, daß kleine Standortverwaltungen einen zu hohen Personalaufwand erfordern. Der Bundesminister ist bereits den Anregungen gefolgt und hat damit begonnen, kleine Standortverwaltungen in Außenstellen größerer benachbarter Standortverwaltungen umzuwandeln, wodurch nicht unerhebliche Personal- und Sachkosten gespart werden. Auch für die übrigen Standortverwaltungen sind Organisationsänderungen und Änderungen von Personalberechnungsschlüsseln vorgeschlagen worden, die zu Personaleinsparungen führen können.

Das gleiche gilt für die Wehrbereichsverpflegungsämter, insbesondere für deren Zweigstellen, und für andere Dienststellen.

102. Die Ergebnisse der Erhebungen sind den Bundesministern der Verteidigung und der Finanzen mitgeteilt worden.

Der Bundesminister der Finanzen beabsichtigt, die Vorschläge im Rahmen der Ressortverhandlungen über die Aufstellung des Haushaltsplanes zu erörtern.

103. Der Bundesminister der Verteidigung hat wegen der Intensivierung des Musterungsverfahrens nach der 3. Novelle zum Wehrpflichtgesetz verlangt, daß bei den Kreiswehrersatzämtern 631 Angestellte neu eingestellt werden. Dies hat zu weiteren Erhebungen bei den Kreiswehrersatzämtern Anlaß gegeben.

Nach diesen Erhebungen bedürfen die für die Musterung zuständigen Sachgebiete der Verstärkung. Andere Sachgebiete der Kreiswehrersatzämter sind dagegen mit zuviel Personal ausgestattet. Der Bundesminister der Verteidigung hat die Feststellungen anerkannt und sich damit einverstanden erklärt, daß im Ausgleich für eine Verstärkung der für die Musterung zuständigen Sachgebiete um 631 Angestellte gleichzeitig 531 Dienstposten für Beamte und Angestellte in anderen Sachgebieten der Kreiswehrersatzämter wegfallen. Er hat außerdem erklärt, daß er 180 Stellen für Be-

amte und Angestellte bei den Wehrbezirksverwaltungen zurückziehen wolle.

Mitwirkung an den Beratungen über die Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen der Bundeswehr

104. Als Grundlage für die personelle und materielle Ausstattung der Einheiten und militärischen Dienststellen der Bundeswehr dienen die Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen (STAN). Die Entwürfe hierfür stellt der Bundesminister der Verteidigung auf; wegen ihrer Auswirkungen auf den Bundeshaushalt bedürfen sie der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. An den Erörterungen der Entwürfe zwischen den beiden Ressorts nehmen ständig Angehörige des Bundesrechnungshofes beratend teil. Das hat sich als vorteilhaft erwiesen, weil so die bei der Rechnungsprüfung gewonnenen vielfältigen Erfahrungen berücksichtigt werden können.

Die personellen und materiellen Teile der STAN werden getrennt voneinander beraten.

105. Die sogenannten Personal-STAN legen die personelle Ausstattung der Einheiten und militärischen Dienststellen nach Zahl und Besoldung im einzelnen fest. Dabei bestimmen Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der Dienstgeschäfte die Wertigkeit der einzelnen Dienstposten. Die in den STAN-Entwürfen geforderten Dienstposten entsprechen nicht immer den vom Bundesminister der Finanzen und vom Bundesrechnungshof vertretenen Auffassungen über eine zutreffende Dienstpostenbewertung. So werden häufig Dienstposten im militärischen Bereich höher bewertet als vergleichbare Dienstposten im übrigen Bereich der Bundesverwaltung. Gleiche oder arbeitswertmäßig vergleichbare Tätigkeiten werden sogar innerhalb der Teilstreitkräfte nicht immer gleichmäßig bewertet. Personalwirtschaftliche Schwierigkeiten und Überalterungsprobleme im Offizierskorps werden nicht selten durch Höherbewertung der Dienstposten zu lösen versucht. Gelegentlich werden auch Voraussetzungen und Vorkenntnisse gefordert, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Dienstpostens nicht nötig sind (zum Beispiel Dipl.-Ing. statt HTL-Ing.).

Ausgehend von den bei der Rechnungsprüfung und bei örtlichen Erhebungen gewonnenen Erkenntnissen, den daraus erwachsenen Vergleichsmöglichkeiten und den bei Querschnittsuntersuchungen entwickelten allgemeinen Bewertungsgrundsätzen ist anzustreben, daß bei den Verhandlungen die Dienstposten zutreffend und den tatsächlichen Bedürfnissen der Truppe entsprechend bewertet werden.

Wenn erreicht werden soll, daß in absehbarer Zeit ungeprüfte Stellenforderungen nicht mehr in den Bundeshaushaltsplan eingestellt werden, ist es notwendig, daß die STAN beschleunigt beraten werden. Bisher sind erst etwa 450 Personal-STAN-Entwürfe beraten worden. Über die weitaus größere Anzahl der STAN ist noch nicht verhandelt worden, zum großen Teil deshalb, weil noch keine verhandlungsreifen Entwürfe vorliegen. Eine nicht geringe Anzahl schon beratener STAN ist inzwischen infolge von Umgliederungen, Änderungen von Bewaffnung oder Ausrüstung oder wegen neuer Personalforderungen wieder außer Kraft gesetzt worden.

Nach den in den vergangenen Jahren gewonnenen Erfahrungen müßte es möglich sein, die STAN-Entwürfe schneller aufzustellen und zügiger zu beraten.

106. Seit einigen Jahren werden auch die die Ausrüstung betreffenden Teile der STAN (Material-STAN) nach Überwindung von Anlaufschwierigkeiten laufend vorgelegt und erörtert.

Die bisherigen Ergebnisse der Verhandlungen sind beachtlich. So sind seit April 1961 bis Juli 1964 in STAN-Entwürfen angeforderte Ausrüstungsgegenstände im Werte von rd. 250 Mio DM als entbehrlich festgestellt worden. Noch bedeutsamer ist es, daß auf Grund der Erfahrungen sowie der bei Besichtigungen und Beratungen gewonnenen Erkenntnisse eine Reihe allgemeiner Grundsätze entwickelt werden konnte, die bereits in den noch zu beratenden STAN-Entwürfen berücksichtigt werden und die sicherstellen, daß die Truppe ohne Beeinträchtigung der militärischen Erfordernisse möglichst gleichmäßig und unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte ausgerüstet wird.

Anzustreben ist, die STAN-Entwürfe zeitlich vor dem Beschaffungsgang zu beraten, so daß Materialbeschaffungen über die Summe der STAN-Beratungsergebnisse hinaus vermieden werden. Bei der Zahl der noch zu beratenden STAN und den durch Umplanungen sich immer wieder ergebenden Ergänzungen und Änderungen wird dieses Ziel auch in nächster Zeit noch nicht erreicht werden können. Ein größerer Schaden ist durch das bisherige Verfahren nicht entstanden, da Mehrbeschaffungen für noch aufzustellende Verbände und für die Materialreserve Verwendung finden können, von einigen Ausnahmen bei Spezialgeräten abgesehen. Damit aber in Zukunft im Hinblick auf den zu erwartenden Abschluß des Aufbaues der Bundeswehr Nachteile durch Fehlbeschaffungen vermieden werden, ist auch ein zügiger Fortgang der materiellen STAN-Verhandlungen notwendig.

Verwendung von Soldaten zur Aufwartung in Offizierheimen

107. Seit dem Jahre 1959 liegt eine Dienstvorschrift des Bundesministers der Verteidigung über die Verwaltung und Bewirtschaftung von Offizierheimen im Entwurf vor. Die Vorschrift ist bis jetzt nicht in Kraft gesetzt worden, weil zunächst Meinungsverschiedenheiten über allgemeine Fragen auszuräumen waren und einzelne Bestimmungen von finanzieller Bedeutung bis heute noch umstritten sind. Unstreitig sind dagegen Soldaten zur Aufwartung in Offizierheimen während des täglichen normalen Betriebes nicht heranzuziehen. Für die Aufwartung während der Mahlzeiten und für Reinigungsarbeiten stellt die Standortverwaltung zivile Hilfskräfte in angemessenem Umfang zur Verfügung. Soweit darüber hinaus das Verlangen nach weiterem Personal besteht, ist es von der Offizierheimgesellschaft (e. V.) einzustellen und zu entlohnen. Nur bei besonderen Anlässen können unter gewissen Voraussetzungen ausnahmsweise auch Soldaten zur Aufwartung herangezogen werden.

108. In zahlreichen Fällen sind in Offizierheimen neben dem von der Standortverwaltung gestellten Personal ständig mehrere Soldaten — vornehmlich Wehrpflichtige — zu Aufwartediensten sowie zu Küchen- und Reinigungsarbeiten herangezogen worden. Häufig waren diese Soldaten in den Heimen untergebracht.

Der Bundesrechnungshof hält es für unvereinbar mit dem Zweck der bewilligten Mittel, wenn Soldaten dem Dienst entzogen und zu Arbeitsleistungen in Offizierheimen eingesetzt werden. Diese Einsätze dürften sich aus wehrpolitischen Gründen verbieten und zu Mißdeutungen des Wehrgedankens in der Öffentlichkeit führen.

Der Bundesrechnungshof hat deshalb gefordert, die ständige Beschäftigung von Soldaten in Offizierheimen zu unterbinden.

Der Bundesminister hat mitgeteilt, daß es auch in Zukunft bei dem grundsätzlichen Verbot bleiben werde, Soldaten zu Aufwartediensten während des normalen täglichen Dienstes heranzuziehen, und daß anderweitige frühere Gepflogenheiten auf keinen Fall in die Bundeswehr übernommen werden dürften. Er hat zugesagt, die Kommandobehörden und Truppenteile schon vor Herausgabe der Dienstvorschrift über die Verwaltung und Bewirtschaftung von Offizierheimen entsprechend anzuweisen.

Beschaffungs- und Instandsetzungsaufträge der Truppe

109. Der Bundesminister hat die Truppe ermächtigt, den dringend notwendigen Material- und Instandsetzungsbedarf, der auf dem Versorgungswege oder über Rahmen- und Betreuungsverträge nicht rechtzeitig erfüllt werden kann (Sofortbedarf), selbständig zu decken. Bei der Bedarfsdeckung sind bestimmte Wertgrenzen einzuhalten und die für Beschaffungen und Instandsetzungen geltenden allgemeinen Bestimmungen zu beachten. Die Truppe kann die Verwaltungshilfe der Bundeswehrverwaltung in Anspruch nehmen.

Die Truppenteile haben in zahlreichen Fällen gegen diese Bestimmungen verstoßen.

110. Bei Beschaffungen ist der Begriff des Sofortbedarfs häufig unrichtig ausgelegt worden. Die selbständige Bedarfsdeckung war nicht immer dringend notwendig, das heißt, für die Aufrechterhaltung oder Herstellung der Einsatzbereitschaft oder für die Einhaltung von Aufstellungsterminen erforderlich. Häufig ist Material beschafft worden, das nicht, wie vorgeschrieben, vorher auf dem Versorgungswege angefordert worden war. Vielfach hat die Truppe auch die Wertgrenzen für die Beschaffungen überschritten oder durch Aufteilung zusammengehörender Beschaffungsvorhaben umgangen. Auch hat sie die allgemeinen Verfahrensvorschriften für die Beschaffung nicht immer beachtet. So hat sie bei Aufträgen über mehr als 200 DM die vorgeschriebene schriftliche Anordnung der Beschaffung und die formlose Preisermittlung unterlassen oder deren Ergebnis häufig nicht oder nur unvollständig auf der Beschaffungsanordnung vermerkt. Schließlich hat sie auch von der Möglichkeit einer preisgünstigen Beschaffung auf Grund von Rahmenabkommen keinen ausreichenden Gebrauch gemacht und die Beschaffungshilfe der Bundeswehrverwaltung nicht genügend in Anspruch genommen.

111. Bei der Vergabe von Instandsetzungsleistungen haben die Dienststellen der Bundeswehr vielfach Instandsetzungsaufträge erst nach Erhalt der Rechnung erteilt. Nur in wenigen Fällen haben sie die vorgeschriebenen Preisermittlungen durchgeführt und Preisvereinbarungen getroffen. Die Leistungen sind oft so ungenau beschrieben worden, daß es den Auftragnehmern weitgehend überlassen blieb, ihren Umfang selbst zu bestimmen. Bei Änderungen im Leistungsumfang sind Mehrleistungen häufig ohne Prüfung bezahlt und die Mehrkosten nicht begründet worden, obwohl bestimmungsgemäß auch für Mehrleistungen Preisvereinbarungen zu treffen und Zusatzaufträge zu erteilen sind. Die Truppenteile haben mehrfach auch nicht beachtet, daß sie Instandsetzungsarbeiten nur im Rahmen der Erhaltungsstufen vergeben dürfen, für die sie selbst zuständig sind.

112. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen hat fast immer zu vermeidbaren Mehrausgaben

geführt. Soweit deren Höhe im Einzelfall feststellbar war, hat der Bundesrechnungshof das zur Wiedereinziehung Mögliche und Erforderliche veranlaßt. Im übrigen hat er verlangt, daß künftig bestimmungsgemäß verfahren wird.

Der Bundesminister wird noch vorhandene Unklarheiten über den Begriff des Sofortbedarfs zu beseitigen und dafür zu sorgen haben, daß die Truppe seine Anordnungen über die Vergabe von Beschaffungs- und Instandsetzungsaufträgen künftig sorgfältiger beachtet.

113. Über die Materialbeschaffungen der Truppe (einschließlich der Selbstherstellung von Material aus selbstbeschafften Werk- und Verbrauchsstoffen) werden diejenigen Stellen, die die zentralen Bestandsübersichten führen und die Materialversorgung steuern, nicht unterrichtet, weil nach den geltenden Bestimmungen des Bundesministers Meldungen über selbstbeschafftes Material nicht vorgesehen sind. Für die Teile der Ausstattung, die die Truppe selbst beschafft oder herstellt (zum Beispiel Sonderausstattungen für Spezialkraftfahrzeuge, Ausbildungshilfsmittel, Hilfsvorrichtungen für die Instandsetzung, Transportkisten), besteht deswegen die Gefahr der Doppelbeschaffung. Bei Ersatzteilen führt die fehlende Unterrichtung zu unrichtiger Bedarfsermittlung und damit zu ungerechtfertigten oder unzureichenden Beschaffungen und Bevorratungen.

114. Der Bundsrechnungshof hat dem Bundesminister vorgeschlagen, die bestehenden Vorschriften entsprechend zu ändern. Der Minister hat eine neue Vorschrift über die Materialwirtschaft der Bundeswehr entworfen, die die Vorschläge des Bundesrechnungshofes zum großen Teil berücksichtigt. Der Bundesrechnungshof hat dem Bundesminister weitere Vorschläge gemacht.

Stromkosten in Bundeswehrliegenschaften

115. Der Bundesrechnungshof ist bei seinen Prüfungen erneut den Ursachen für die hohen Stromkosten in vielen Anlagen der Bundeswehr nachgegangen und hat den Stromverbrauch sowie die von den Stromlieferwerken berechneten Preise geprüft. In vielen Fällen hätten die Aufwendungen vermindert werden können, wenn die Stromlieferungsverträge dem tatsächlichen Leistungsbedarf besser angepaßt, überhöhte Preise gesenkt, hohe Verbrauchsspitzen durch betriebliche Maßnahmen vermieden und beim Bau von neuen Anlagen die Voraussetzungen für eine sparsame Verwendung elektrischer Energie geschaffen werden. Zur Erläuterung mögen die folgenden Beispiele dienen.

116. In einem Standort hatte das Stromlieferwerk für eine neue Kaserne eine Leistung von 400 kWh bereitgestellt; eine Mindestleistung von 320 kWh war zu bezahlen. Tatsächlich sind aber nur Leistungen bis zu 142 kWh in Anspruch genommen worden. Der Bundesrechnungshof hat veranlaßt, daß unter entsprechender Änderung des Vertrages die bereitgestellte Leistung dem Bedarf angeglichen wurde. Damit werden jährlich rd. 27 000 DM erspart.

117. In einem anderen Standort wird das Stromnetz einer neu erbauten Kaserne über eine behelfsmäßige Baustromanlage gespeist. Nach dem für diese Anlage abgeschlossenen Stromlieferungsvertrag wird das monatliche Entgelt nach der Summe der auf der Niederspannungsseite in vier provisorischen Transformatorenstationen gemessenen monatlichen Höchstleistungen berechnet. Der Bundesrechnungshof hat dies beanstandet, da die tatsächliche Leistungsspitze mindestens 10 bis 15 v. H. unter diesem Wert liegt. Die dem Bund durch die für ihn nachteilige Meßmethode entstandenen Mehrkosten betragen bis zu 12 000 DM jährlich. Der Bundesrechnungshof hat Vorschläge für die Beseitigung der festgestellten Mängel gemacht.

118. In mehreren Fällen hat der Bundesrechnungshof veranlaßt, daß überhöhte Arbeits-, Blindarbeits- und Leistungspreise auf dem Verhandlungswege mit den Stromlieferwerken gesenkt oder seit Jahren anstehende Verhandlungen über günstigere Strompreise alsbald durchgeführt werden. In vier Standorten können auf diesem Wege bei gleichbleibendem Stromverbrauch Einsparungen von jährlich insgesamt rd. 465 000 DM erzielt werden.

119. In Anlagen der Bundeswehr, die wegen ihrer umfangreichen maschinellen Ausstattung einen hohen Stromverbrauch haben, hat der Bundesrechnungshof wiederholt hohe Leistungsspitzen festgestellt, die ein erhebliches Ansteigen der Leistungspreise zur Folge hatten und auf mangelnde innerbetriebliche Überwachung des Stromverbrauchs schließen lassen. Er hat den geprüften Stellen vorgeschlagen, dem nach seiner Ansicht vermeidbaren hohen Spitzenverbrauch durch bessere Planung beim Betrieb der elektrischen Geräte entgegnzuwirken und so die leistungsbezogenen Stromkosten zu senken. Die geprüften Stellen sind den Anregungen des Bundesrechnungshofes bisher nicht in dem wünschenswerten Umfang nachgekommen; sie haben sich verschiedentlich darauf berufen, daß militärische Notwendigkeiten betriebliche Maßnahmen im Sinne der Vorschläge des Bundesrechnungshofes ausschlössen. Der Bundesrechnungshof wird diesen Fällen weiter nachgehen und darauf hinwirken, daß bei der Stromabnahme die sich aus den Lieferungsverträgen ergebenden Möglichkeiten zur Kosten-

senkung ausgenutzt werden. Gerade die Verminderung des Spitzenverbrauchs kann zu bedeutenden Ersparnissen führen; so könnten in einem vom Bundesrechnungshof geprüften Standort bei gleich hohem Verbrauch an Stromkosten bis zu 70 000 DM im Jahr gespart werden.

120. In einem weiteren Standort ist auf Veranlassung des Bundesrechnungshofes die zu aufwendige Außenbeleuchtung einer Kaserne ohne Beeinträchtigung der Belange der Truppe etwa um die Hälfte vermindert worden.

121. Auf die wiederholten Beanstandungen des Bundesrechnungshofes hat der Bundesminister im Januar 1964 die Wehrbereichsverwaltungen angewiesen, den Stromverbrauch sorgfältig zu überwachen und zu erhöhter Sparsamkeit führende Anordnungen zu treffen. Auch die vom Bundesminister im November 1963 und Juni 1964 herausgegebenen Anordnungen über den Vergleich der Kasernenbetriebskosten sind geeignet, auf eine Senkung der Stromkosten hinzuwirken.

Unwirtschaftliche Maßnahmen

122. Dienststellen der Bundeswehr und der Bundeswehrverwaltung sind bei der Beschaffung und Behandlung von Gerät und Ausrüstungsstücken verschiedentlich unwirtschaftlich verfahren. Hierzu werden nachstehend einige Beispiele angeführt:

Beschaffung ungeeigneter Gurtförderbänder für Wehrbereichsverpflegungsämter

123. Der Bundesminister der Verteidigung hat im Juli 1962 die Beschaffung von 78 Gurtförderbändern für den Umschlag von Lebensmitteln bei den Wehrbereichsverpflegungsämtern angeordnet. Die Geräte sind in der Zeit von Oktober 1962 bis März 1963 zum Gesamtpreis von rd. 493 500 DM geliefert worden.

Bei einem mit 13 Gurtförderbändern ausgestatteten Wehrbereichsverpflegungsamt waren diese entgegen dem seit dem 1. Januar 1962 gültigen Ausstattungssoll nicht mit elektrischem Antrieb, sondern mit Benzin-Motoren versehen; sie konnten wegen der Entwicklung von Abgasen und des Lärms in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden. Im übrigen waren die Förderbänder nach ihrer technischen Ausführung nicht für den bei Verpflegungslagern vorwiegend in Betracht kommenden Umschlag von verpackten Stückgütern geeignet, sondern offensichtlich für Schüttgüter — wie Sand, Kies und Kohle — konstruiert. Sie standen daher in Hallen oder im Freien ungenutzt herum. Für ihre Pflege entstanden laufend Kosten.

Der Bundesrechnungshof hat die Beschaffung der 78 Förderbänder beanstandet.

Der Bundesminister hat die Maßnahme mit dem Hinweis zu rechtfertigen versucht, daß bei der damaligen krisenhaften Lage im Verteidigungsfall durch die Förderbänder Arbeitskräfte hätten ersetzt werden können. Die mangelnde Eignung der Förderbänder für den Betrieb bei den Wehrbereichsverpflegungsämtern sei ihm erst im März 1963 bekanntgeworden.

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes hätte es bei richtiger Planung möglich sein müssen, sogleich geeignete Förderbänder zu beschaffen. Der Bundesminister hat inzwischen die Ausstattung der Wehrbereichsverpflegungsämter mit elektrisch betriebenen und ihm auch sonst für den vorgesehenen Zweck geeignet erscheinenden Förderbändern in die Wege geleitet. Die für den Lebensmittelumschlag ungeeigneten 78 Förderbänder hat er anderen Stellen der Bundeswehr, insbesondere Truppenübungsplatzkommandanturen, Pionierübungsplätzen und Pioniereinheiten zugewiesen. Inwieweit diese Stellen einen entsprechenden Bedarf haben, wird noch zu untersuchen sein.

Ob die für die fehlerhafte Beschaffung Verantwortlichen zum Schadenersatz heranzuziehen sind, wird der Bundesminister noch zu prüfen haben.

Änderung des Farbanstrichs von Sanitätsgerät

124. Bei einem Sanitätsdepot war damit begonnen worden, fabrikneue, graue Materialregale mit weißem Anstrich zu versehen. Da der Material- und Arbeitsaufwand nicht vertretbar erschien, hat der Bundesrechnungshof die vorgesetzte Kommandobehörde gebeten, die von ihr allgemein angeordnete, mit einem Kostenaufwand von etwa 17 000 DM verbundene Maßnahme einzustellen, was dann auch geschehen ist.

Die Kommandobehörde hat ihre Anordnung damit begründet, daß der weiße Anstrich der Regale des Depots notwendig gewesen sei, damit sie allgemein medizinisch-hygienischen Erfordernissen entsprächen; auch seien die Regale teilweise abgenutzt gewesen. Die Anstricharbeiten seien lediglich in der Absicht eingestellt worden, die Möglichkeit des Austausches unhygienischer Regale prüfen zu können und der äußerst angespannten Haushaltslage Rechnung zu tragen. Der Bundesminister hat in seiner Stellungnahme zu der Angelegenheit darauf hingewiesen, daß der Neuanstrich abgenutzter, schadhafter und unansehnlicher, grau gestrichener Regale aus hygienischen Gründen gerechtfertigt sei. Als die Regale beschafft worden seien, sei zunächst beabsichtigt gewesen, sie zur Lagerung verschiedenartigen Materials zu verwenden. Im damaligen Aufbaustadium habe mangels genauer Unterlagen über den

Ausstattungsbedarf noch keine Unterteilung der für Sanitätsdepots zu beschaffenden Regale nach grauem und weißem Anstrich vorgenommen werden können.

Der Bundesrechnungshof verschließt sich nicht den Schwierigkeiten und arbeitsmäßigen Unzulänglichkeiten, die in der Aufbauzeit der Bundeswehr bestanden haben. In keinem Fall war es aber vertretbar, den weißen Anstrich auch bei neuen in grauer Farbe beschafften Regalen vornehmen zu lassen. Dies hat auch der Bundesminister eingeräumt. Hygienisch-medizinische Gründe können die Änderung des Farbanstrichs nicht rechtfertigen, da in den Sanitätsdepots nur verpacktes Material gelagert wird.

Ausstattung von Speisesälen mit Stühlen

125. Der Bundesminister der Verteidigung hatte im Jahre 1961 die Wehrbereichsverwaltungen angewiesen, die Speisesäle der Unteroffiziere und Mannschaften künftig mit verschiedenfarbigen Stühlen auszustatten. Bei der Hälfte der Stühle sollte der Formsitz wie bis dahin einfarbig in mittelbraunem Ton, bei der anderen Hälfte sollte er zweifarbig in hellem und dunklem Ton gehalten sein. Der Bundesminister wollte mit dieser Maßnahme einen gefälligeren Anblick der Räume erreichen. Für die Beschaffung zweifarbiger Stühle sind Mehrausgaben von rd. 57 000 DM entstanden. Ein zweifarbiger Stuhl hat 1,95 bis 2,85 DM mehr gekostet als ein einfarbiger.

Der Bundesminister hätte voraussehen müssen, daß seine Anordnung nicht den gewünschten Erfolg haben konnte. Die mit den Farbunterschieden beabsichtigte Wirkung wäre nur zu erzielen, wenn in der Gruppierung der Stühle ständig eine bestimmte Ordnung eingehalten werden könnte. Das aber ist bei dem starken Betrieb in den Speisesälen während der Essenszeit nicht möglich. Darüber hinaus hat sich gezeigt, daß die unterschiedliche Tönung der Stühle auch bei geordneter Aufstellung nur aus einem eng begrenzten Blickwinkel zur Geltung kommt.

Der Bundesrechnungshof hat die Maßnahme des Bundesministers als unwirtschaftlich beanstandet, weil sie trotz der Mehrkosten ohne die bezweckte Wirkung geblieben ist. Daraufhin hat der Bundesminister im Jahre 1962 seine Anweisung aufgehoben. Seitdem werden für die Speisesäle — wie früher — nur einfarbige Stühle beschafft.

Sozialversicherungsbeiträge und Fürsorgemaßnahmen für Soldaten

(Kapitel 14 23 für die Rechnungsjahre 1959 bis 1963)

Leistungen des Bundes nach Maßgabe des Unterhaltssicherungsgesetzes

(Titel 115)

126. Das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG) vom 26. Juli 1957, zur Zeit gültig in der Fassung vom 31. Mai 1961, wird von den Ländern im Auftrag des Bundes durchgeführt. Die Länder haben — mit wenigen Ausnahmen — die kreisfreien Städte und die Landkreise als zuständig für die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung bestimmt.

Die Ausgaben für die Leistungen nach dem USG sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Sie haben sich von 1960 bis 1963 fast verdreifacht. Im einzelnen haben die beauftragten Stellen in den Rechnungsjahren 1960 bis 1963 zu Lasten des Bundes verausgabt:

1960	37 498 784 DM
1961	53 287 806 DM
1962	86 252 231 DM
1963	101 059 880 DM

127. Der Bundesrechnungshof hat in allen Ländern die Ausgaben nach dem USG geprüft. Dabei hat sich gezeigt, daß die mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Stellen nicht immer ausreichend mit Personal ausgestattet waren, zumal da die Zahl der zu bearbeitenden Anträge sich in den letzten Jahren beträchtlich erhöht hat. Ferner entsprach mehrfach die fachliche Eignung der Sachbearbeiter nicht den an sie gestellten Anforderungen. Ähnlich lagen in einzelnen Fällen die Verhältnisse bei den mit der Vorprüfung der Ausgaben nach dem USG beauftragten Stellen.

Soweit die unzureichende Personalbesetzung sich auf die sachliche Bearbeitung ausgewirkt hatte, hat der Bundesrechnungshof die zuständigen obersten Landesbehörden gebeten, die für eine sachgerechte Durchführung des Gesetzes erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

128. Die Leistungen nach dem USG sollen dazu dienen, während der Wehrdienstzeit des Einberufenen den Lebensunterhalt seiner Familienangehörigen sicherzustellen und dem Einberufenen selbst die Erfüllung seiner laufenden Zahlungsverpflichtungen in bestimmtem Rahmen zu ermöglichen. Bei der Anwendung des Gesetzes haben sich sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten ergeben.

Die Lebensverhältnisse der Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen, von denen zur Bemessung der Leistungen auszugehen ist, sind sehr unterschiedlich und oft nur schwer nachprüfbar. Das gilt besonders für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem wehrpflichtigen Sohn und seinen Eltern. Während beispielsweise in einigen Ländern die wehrpflichtigen Söhne nach ihren Angaben vor ihrer Einberufung durchweg den gesamten Verdienst an ihre Eltern ablieferten, haben sie in anderen Teilen des Bundesgebietes meist nicht viel mehr als das Kostgeld abgegeben. Schriftliche Unterlagen oder auch neutrale Zeugenaussagen stehen der Verwaltung zur Ermittlung des Sachverhaltes meistenteils nicht zur Verfügung. Ähnlich verhält es sich mit der Möglichkeit, die Wohnverhältnisse, die für die Höhe des Mietzuschusses an den Wehrpflichtigen maßgebend sind, nachzuprüfen. Hinzu kommt, daß bei allen Anträgen kurzfristig ermittelt und entschieden werden muß, weil die Berechtigten fast immer auf die Leistungen nach dem USG angewiesen sind. Die hiermit verbundene Arbeitsbelastung ist zu Anfang eines jeden Vierteljahres besonders stark, weil die Wehrpflichtigen zu dieser Zeit einberufen werden und sich dadurch die Anträge häufen.

In rechtlicher Hinsicht ergeben sich Erschwernisse, weil die vielfältigen Lebensverhältnisse sich oft nicht unter die wenigen Vorschriften des USG einordnen lassen. Auch sind bei der Beurteilung der Tatbestände in manchen Fällen schwierige Fragen des Unterhaltsrechts, des Steuerrechts oder sonstiger Rechtsgebiete zu entscheiden. Hierzu gehört beispielsweise die Frage, ob die Familienangehörigen gegenüber dem Wehrpflichtigen auf Grund der beiderseitigen Einkommensverhältnisse unterhaltsberechtigt sind.

129. Zur Arbeitserleichterung für die beauftragten Stellen und zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung des Gesetzes haben die gemeinsamen federführenden Bundesminister der Verteidigung und des Innern umfangreiche Richtlinien, sogenannte Hinweise, erlassen, die später durch allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne des Artikels 85 Abs. 2 GG ersetzt werden sollen. Sie enthalten Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen und Regeln für die praktische Anwendung des Gesetzes. Sie sind auf Grund der Erfahrungen der Praxis schon mehrmals geändert und ergänzt worden.

130. Die Entscheidungen der Verwaltung waren in vielen Fällen unzutreffend. Oft wurden gleichartige oder ähnliche Sachverhalte unterschiedlich, und zwar sowohl von Land zu Land als auch von Behörde zu Behörde behandelt. In einer Reihe von Fällen widersprachen die Bescheide eindeutig den gesetzlichen Bestimmungen. Da die Rechtsmaterie für die Verwaltung neu war, wurden grundsätzliche Fragen, zu denen anfangs Richtlinien der Bundesminister fehlten, teilweise abweichend von den Grundgedanken des Gesetzes entschieden. Die beauftragten Stellen waren ferner bei überzahlten Leistungen nicht immer auf eine ordnungsgemäße und rasche Abwicklung der Erstattungsforderungen bedacht. Ein nicht unerheblicher Teil der Verwaltungen hat auch von der gesetzlichen Möglichkeit, von der Rückforderung der Überzahlung abzusehen, in unangemessener Weise Gebrauch gemacht.

131. Der Bundesrechnungshof hat fehlerhafte Entscheidungen beanstandet und die Rückforderung der überzahlten Beträge, soweit sie rechtlich zulässig war, verlangt. Die Möglichkeiten hierfür sind allerdings nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung über die Bestandskraft begünstigender Verwaltungsakte sehr begrenzt. Häufig scheiterte die Rückforderung auch an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Empfängers der Leistungen, insbesondere wenn es sich dabei um die Eltern des Wehrpflichtigen handelte. Auch eine Berichtigung der Bescheide für die Zukunft ist nur in wenigen Fällen möglich, weil der Wehrdienst, der zu Leistungen nach dem USG geführt hat, in der Regel im Zeitpunkt der Prüfung bereits beendet ist und daher Ansprüche auf Unterhaltssicherung nicht mehr bestehen. Der Bundesrechnungshof hat bei seinen Prüfungen die Verwaltungen wegen der Schwierigkeit der Materie und auch wegen der begrenzten Möglichkeiten eines Ausgleichs von Überzahlungen eingehend beraten. Aus den gleichen Überlegungen hat der Bundesrechnungshof seinen Prüfungsmitteilungen jeweils allgemeine Ausführungen über die wesentlichen Grundsatzfragen vorausgeschickt und die zuständigen Länderminister gebeten, diesen Teil auch allen nicht geprüften Verwaltungen bekanntzugeben. Die Länder sind dem weitgehend gefolgt.

132. Gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung hat der Bundesrechnungshof vor allem darauf hingewiesen, daß die Zusammenarbeit zwischen der Truppe und den Unterhaltssicherungsbehörden trotz der hierzu mehrfach ergangenen Erlasse unzureichend sei. Nach den Weisungen des Bundesministers haben die Truppeneinheiten unverzüglich die Unterhaltssicherungsbehörden zu unterrichten, wenn ein Wehrpflichtiger als Soldat auf Zeit übernommen wird, weil hiermit der Grundwehrdienst endet und die Leistungen nach dem USG einzustellen sind. Diese Mitteilungen sind jedoch in zahlreichen Fällen unterblieben oder verspätet zu den Unterhaltssicherungsbehörden gelangt. Dadurch kam es zu Überzahlungen — in der Regel für mehrere Monate —, die von den Empfängern meist nicht zurückgefordert werden konnten. Der Bundesrechnungshof hat den Bundesminister gebeten, Maßnahmen zu treffen, die mehr als bisher eine zeitgerechte Benachrichtigung der Unterhaltssicherungs-

behörden durch die Truppe gewährleisten. Inzwischen hat der Bundesminister im Dezember 1962 unter Hinweis auf die mögliche Regreßpflicht angeordnet, daß der Disziplinarvorgesetze bei Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Soldaten auf Zeit zu bestätigen hat, daß die Unterhaltssicherungsbehörde benachrichtigt worden ist.

133. Für die Herausgabe von Grundsatzerlassen und für die Änderung der Hinweise hat der Bundesrechnungshof den Bundesministern mehrfach Vorschläge gemacht. Sie waren Gegenstand wiederholter mündlicher Erörterungen. Die Bundesminister haben ihnen weitgehend entsprochen.

In den Besprechungen der Bundesminister mit den Länderreferenten hat der Bundesrechnungshof ebenfalls mitgewirkt und Anregungen für die Anwendung des USG gegeben. Insbesondere bei der Erörterung von zahlreichen Zweifelsfragen im Februar und April 1963 sind die Erfahrungen aus den Prüfungen des Bundesrechnungshofes weitgehend berücksichtigt worden. Die dabei aufgestellten Auslegungsgrundsätze werden zu einem Teil von den Ländern bereits angewandt. Bei den meisten Fragen wurde jedoch — im Interesse der Einheitlichkeit der Gesetzesanwendung — beschlossen, die Praxis erst umzustellen, nachdem die Hinweise entsprechend geändert oder ergänzt sind. Es bestand Einigkeit darüber, daß diese Neufassung der Hinweise dringlich ist. Sie ist gleichwohl bisher unterblieben, so daß die Ergebnisse der Besprechungen vom Frühjahr 1963 immer noch nicht ausgewertet sind. Dadurch hat sich der nicht haltbare Zustand ergeben, daß das Gesetz noch heute in einer Weise angewandt wird, die schon vor anderthalb Jahren als unzweckmäßig oder sogar als unzutreffend erkannt worden ist.

Der Bundesrechnungshof hat die Bundesminister gebeten, für eine zeitnahe Bekanntgabe notwendiger Änderungen der Hinweise zu sorgen. Er hat ferner angeregt, die Hinweise möglichst bald durch allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne des Artikels 85 Abs. 2 GG zu ersetzen. Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis, vor allem zur gleichmäßigen Behandlung der Berechtigten, hat er empfohlen, neue Zweifelsfragen mit den Länderreferenten häufiger als bisher zu behandeln.

134. Bei der Durchführung des Gesetzes haben sich in einzelnen Fällen Härten ergeben oder auch Ergebnisse herausgestellt, die seinem Sinn und Zweck nicht entsprechen und dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht werden. Sie lassen sich durch Verwaltungsmaßnahmen nicht regeln. Insoweit hat der Bundesrechnungshof den Bundesministern mehrfach Anregungen zur Änderung oder Ergänzung des Gesetzes gegeben.

Bundesschatzminister (früher: Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes)

(Einzelplan 24 für die Rechnungsjahre 1959 bis 1962)

Bundesvermögens- und Bauverwaltung

(Kapitel 24 03)

Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände, Drucksachen, Akten, von Altstoffen und dergleichen des allgemeinen Sachvermögens

(Titel 16 und 23)

Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen und beweglichen Vermögens

(Titel 70 und 76)

Annahme von Einzahlungen

135. Eine geordnete Wirtschaftsführung verlangt, daß alle Einzahlungen möglichst sofort im Titelbuch gebucht werden. Hierzu ist es erforderlich, daß die Verwaltungsbehörden den Kassen rechtzeitig eine förmliche Annahmeanordnung erteilen. Fehlt sie, so ist die Einzahlung zunächst als Verwahrung nachzuweisen. In diesem Falle hat die Amtskasse die für die Erteilung der Annahmeanordnung zuständige Dienststelle von der Einzahlung zu benachrichtigen und den Betrag nach Eingang der Annahmeanordnung auf die zutreffende Verbuchungsstelle umzubuchen. Die verspätete Erteilung hat für die Kassen Mehrarbeit zur Folge und macht die Wirtschaftsführung unübersichtlich; die Kassen sind auch nicht in der Lage, die fristgerechte Einzahlung zu überwachen, zu mahnen oder Verzugszinsen zu berechnen.

Die rechtzeitige Erteilung der Annahmeanordnungen ist bei Einnahmen aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens von besonderer Bedeutung. Diese Einnahmen setzen sich durchweg aus größeren Einzeleinzahlungen zusammen, die im Rechnungsjahr 1961 insgesamt rd. 77,7 Mio DM betragen haben. Eine sorgfältige Überwachung der Einzahlungen durch die Kassen ist gerade bei diesen Beträgen wegen der rechtzeitigen Geltendmachung etwaiger Ansprüche auf Verzugszinsen bei verspäteter Einzahlung geboten. Läßt sich im Einzelfall die Buchung einer Einzahlung als Verwahrung nicht vermeiden, so ist dafür zu sorgen, daß die Verwahrung auf Grund einer Annahmeanordnung so bald wie möglich abgewickelt wird. Das geschieht nicht immer. So war bei einer Oberfinanzkasse zu beanstanden, daß am Schluß des Rechnungsjahres 1961 nicht abgewickelte Verwahrungen aus Grundstücksveräußerungen in Höhe von rd. 2,5 Mio DM in das neue Rechnungsjahr übertragen und erst

in diesem haushaltsmäßig vereinnahmt worden sind, weil die Annahmeanordnungen nicht rechtzeitig erteilt worden waren. Im Abschluß des Rechnungsjahres 1961 war also das wirtschaftliche Ergebnis des Einnahmetitels nicht zutreffend dargestellt worden. Es ist erforderlich, daß die Annahmeanordnung unverzüglich gefertigt und den Kassen zugeleitet werden.

*

Einnahmen aus der Vermietung, Verpachtung und sonstigen Nutzung des allgemeinen Sachvermögens

(Titel 15)

Mieten für Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke

136. In den vergangenen Jahren ist wiederholt festgestellt worden, daß die Mieten für Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke nach der ersten Erhöhung auf Grund der Entlassung aus der Preisbindung durch das Geschäftsraummietengesetz vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 338) auf dem alten Stand geblieben sind. Sie entsprachen zum größten Teil nicht mehr den ortsüblichen Sätzen. Dies war besonders dort auffällig, wo die Verwaltung aus Mangel an geeigneten eigenen Räumen selbst Geschäftsräume anmieten mußte, für die sie dann meist ein Mehrfaches der Sätze aufzuwenden hatte, die sie für die bundeseigenen Räume selbst erhielt. Einige Bundesvermögensstellen haben von sich aus die notwendigen Schritte zur Anpassung der gewerblichen Mieten an die sich aus Angebot und Nachfrage ergebende Marktlage unternommen. In den anderen Fällen hat der Bundesrechnungshof die zu niedrigen Mieten beanstandet und eine Überprüfung mit dem Ziele einer Angleichung an die ortsüblichen Sätze gefordert. Auf Grund dieser Überprüfung konnte das Aufkommen an Mieten für Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke allein in den Rechnungsjahren 1959 bis 1961 um jährlich rd. 970 000 DM gesteigert werden. Häufig versuchten die gewerblichen Mieter einer Mieterhöhung zu entgehen, indem sie den Kauf ihrer Mietobjekte beantragten. Da sich die Kaufverhandlungen erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum hinziehen, ist es erforderlich, daß die Verhandlungen über eine angemessene Mieterhöhung unabhängig von den Kaufverhandlungen fortgeführt werden.

Bei den zur Getreideeinlagerung vermieteten Boden- und Zellenspeichern der ehemaligen Wehrmacht hatten sich die Erträge infolge einer stetigen Steigerung der vom Bund zu tragenden Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten bei gleichbleibenden Mietsätzen in zunehmendem Umfang verschlechtert. Der Bundesschatzminister hat inzwischen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach langdauernden Verhandlungen zu Beginn des Jahres 1964 die seit 1958 gültigen Anhaltssätze für die Mietwertermittlungen um 0,05 DM je t und Monat erhöht. Dadurch ergeben sich z. B. im Bereich einer Oberfinanzdirektion Mehreinnahmen in Höhe von rd. 50 000 DM jährlich.

In zwei Fällen haben Mieter bundeseigene Räumlichkeiten genutzt, die im Mietvertrag nicht enthalten und daher bei der Bemessung des Mietzinses nicht berücksichtigt waren. Die nunmehr nachgezahlte Miete belief sich auf rd. 103 000 DM.

Unrichtige Wirtschaftlichkeitsberechnungen

137. Durch die unrichtige Aufstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen waren die Mieten für zwei Wohnsiedlungen zu niedrig festgesetzt worden. Die Oberfinanzdirektion wurde aufgefordert, neue Wirtschaftlichkeitsberechnungen aufzustellen und danach die Mieten angemessen zu erhöhen. Das ist inzwischen geschehen. Dadurch ist eine jährliche Mehreinnahme von 41 000 DM erzielt worden.

Unterhaltung der Gebäude und Anlagen des allgemeinen Sachvermögens
(Titel 400)

Erstattung von anteiligen Kosten der Bauunterhaltung

138. In den mit Haushaltsmitteln des Bundes gebauten Wohnhäusern für US-Diplomaten ist ein großer Teil der Wohnungen den amerikanischen Streitkräften mietfrei mit der Maßgabe überlassen worden, daß sie die Bewirtschaftungskosten und die anteiligen Bauunterhaltungskosten übernehmen. Die Bundesvermögensstelle hatte jedoch die anteiligen Kosten für Fassaden-, Dach- und Wegeinstandsetzungen nicht angefordert. Der Bundesrechnungshof hat daraufhin der Oberfinanzdirektion aufgegeben, die Erstattung der auf die Streitkräfte entfallenden Kosten zu erwirken. Nach Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel haben die amerikanischen Streitkräfte im Rechnungsjahr 1962 einen Betrag von 75 000 DM erstattet.

Bewirtschaftung von Grundstücken des allgemeinen Sachvermögens
(Titel 402)

Betrieb und Unterhaltung einer Werkbahn

139. Auf der bundeseigenen Werkbahn einer ehemaligen Munitionsanstalt wurden außer Gütern aller Art ohne rechtliche Verpflichtung auch

regelmäßig Personen befördert. Für die Personenbeförderung erhielt die Deutsche Bundesbahn einen jährlichen Zuschuß von 36 000 DM aus dem Bundeshaushalt. Ferner trug der Bund die Kosten für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bahnanlage. Der Bundesschatzminister wurde deshalb um Prüfung gebeten, ob der Personenverkehr eingestellt werden könne. Jahrelange Verhandlungen mit der Deutschen Bundesbahn hatten das Ergebnis, daß vom Januar 1964 an der Personenverkehr mit Omnibussen der Deutschen Bundesbahn durchgeführt wird. Der Zuschuß des Bundes entfällt künftig.

Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

(Einzelplan 26 für verschiedene Rechnungsjahre)

Darlehen und Beihilfen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und dem Häftlingshilfegesetz

(Kapitel 26 02 Titel 530 und 605)

140. Ehemaligen Kriegsgefangenen und politischen Häftlingen können seit dem Jahre 1954 nach Maßgabe der Haushaltsmittel des Bundes und der Länder Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz, Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum sowie Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat gewährt werden.

Mit der Durchführung dieser Maßnahmen ist auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern die Ausgleichsverwaltung betraut. Die Aufwendungen werden vom Bund zu 80 v. H. und von den Ländern zu 20 v. H. getragen. Bis zum 31. Dezember 1963 sind rd. 334,2 Mio DM ausgezahlt worden. Davon entfallen 298,3 Mio DM auf Darlehen und 35,9 Mio DM auf Hausratbeschaffungsbeihilfen. Der Anteil des Bundes an diesen Aufwendungen beträgt rd. 267,3 Mio DM. Es sind mehr als 56 000 Darlehen, meist Wohnraumbeschaffungsdarlehen, und über 41 000 Beihilfen bewilligt worden. Die Leistungen an ehemalige politische Häftlinge spielen hierbei zahlen- wie betragsmäßig eine untergeordnete Rolle.

141. Die Aufbaudarlehen sind zur Schaffung einer neuen gesicherten Lebensgrundlage oder zur Sicherung einer bereits geschaffenen, aber gefährdeten Existenz bestimmt. Bei den Wohnraumbeschaffungsdarlehen sind Berechtigte zu bevorzugen, denen durch die Beschaffung der Wohnung erstmals die Aufnahme einer dauernden selbständigen Tätigkeit oder unselbständigen Beschäftigung ermöglicht wird. Für beide Arten von Darlehen gelten im wesentlichen dieselben Bedingungen, besonders hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung, wie die für die vergleichbaren Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.

Die Beihilfen können bis zur Höhe der Sätze der Hausratentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz zur Beschaffung fehlenden und dringend benötigten Hausrats gewährt werden.

142. Darlehen und Beihilfen können nach dem Gesetz nur gegeben werden, wenn die Antragsteller selbst nicht über die erforderlichen Mittel verfügen. Diese Voraussetzung hat nicht immer vorgelegen. So hat ein Ausgleichsamt in 84 Fällen, in denen es rd. 75 000 DM bewilligt hat, die Einkunftsgrenzen nicht beachtet, die für die Zulässigkeit der Beihilfe gesetzt waren.

143. Gemeinsame Voraussetzung für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen ist ferner, daß die Notwendigkeit einer Hilfe auf die Kriegsgefangenschaft zurückzuführen ist. Das Fehlen einer gesicherten Lebensgrundlage oder eine noch bestehende Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz, die Notwendigkeit der Beschaffung von Wohnraum oder Hausrat und der angemeldete Geldbedarf müssen in ursächlichem Zusammenhang mit der späten Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft stehen. Diese Voraussetzung ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich aufgestellt. Sie ergibt sich aber aus dem Eingliederungszweck der Vorschriften. Der Gesetzgeber wollte dem zurückkehrenden Kriegsgefangenen eine Starthilfe geben. Es soll ihm geholfen werden, die Nachteile zu überwinden, die ihm dadurch entstanden sind, daß er infolge der Kriegsgefangenschaft seine wirtschaftliche Betätigung erst verspätet hat aufnehmen oder seinen Bedarf an Wohnraum und Hausrat noch nicht hat decken können. Die Darlehen und Beihilfen bezwecken jedoch, wie das Bundesverwaltungsgericht herausgestellt hat, keinen wirtschaftlichen Bestandschutz. Ihr Ziel ist nicht, den ehemaligen Kriegsgefangenen gegen Nachteile zu schützen, die auf anderen Gründen als der Kriegsgefangenschaft beruhen. Sie tragen keinen Entschädigungscharakter, wie das bei der dem ehemaligen Kriegsgefangenen gewährten Kriegsgefangenenentschädigung der Fall ist.

144. Der Präsident des Bundesausgleichsamtes hat die Ausgleichsverwaltung schon in seinen Richtlinien vom November 1955 darauf hingewiesen, die Notwendigkeit einer Hilfe müsse darauf zurückzuführen sein, daß der Heimkehrer mit Rücksicht auf die späte Rückkehr aus der Gefangenschaft noch nicht dazu gekommen ist, sich eine angemessene neue Existenz zu schaffen oder eine bereits geschaffene, aber noch gefährdete Existenz zu sichern.

Die Bewilligungsbehörden haben häufig dennoch das Erfordernis des ursächlichen Zusam-

menhangs, bei dessen Prüfung selbstverständlich ein großzügiger Maßstab anzulegen ist, nicht oder nicht genügend beachtet. Hierfür seien einige Beispiele gebracht.

145. Ein ehemaliger Kriegsgefangener, der im Dezember 1948 zurückgekehrt war, hat das väterliche Geschäft, in dem er schon vor 1943 gearbeitet hatte, im Januar 1955 durch Vertrag übernommen. Er hat in demselben Jahr auch das Haus, in dem sich das Geschäft befand, gekauft. Zur teilweisen Ablösung des zum Hauskauf aufgenommenen Darlehens und zur Durchführung von Renovierungsarbeiten ist ihm im Jahre 1957 ein Aufbaudarlehen von 8000 DM bewilligt worden.

Ein Spätheimkehrer hatte, um seine Schuhmacherei und seinen Schuhhandel zu vergrößern, was in seinem alten Wohnhaus nicht möglich war, sieben Jahre nach der Rückkehr ein Haus in der Hauptstraße des Ortes gekauft. Für den Aus- und Umbau wurde ihm ein Darlehen von 10 000 DM bewilligt.

Einem anderen Spätheimkehrer waren Ende 1959 zur Existenzsicherung und Anfang 1960 zur Wohnraumbeschaffung Darlehen von 10 000 DM und 4000 DM gewährt worden. Er hatte sich selbständig gemacht und wollte den Betrieb, 11 Jahre nach seiner Rückkehr, mit Hilfe des gewerblichen Aufbaudarlehens in einen von ihm geplanten Neubau verlegen und erweitern. Das Wohnraumbeschaffungsdarlehen war für eine Fünfzimmerwohnung in diesem Neubau bestimmt, da die bisherige Mietwohnung nach der Geburt zweier Kinder zu klein geworden war.

In einem weiteren Fall war der Antragsteller im April 1948, im Alter von 21 Jahren, aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden. Im Frühjahr 1961 erwarb er ein Hausgrundstück mit Wirtschaftsgebäuden für 20 000 DM. In dieser Höhe erhielt er einen Kredit der Bezirkssparkasse. Zur Anschaffung von Inventar stellte ihm späterhin sein Bruder 6000 DM zur Verfügung. Die Außenstelle des Landesausgleichsamtes bewilligte im September 1961 ein Darlehen von 20 000 DM, das Landesausgleichsamt hat es im Mai 1963, 15 Jahre nach der Rückkehr des Antragstellers, auf 26 000 DM erhöht. Das Darlehen war zur Ablösung der beiden Kredite bestimmt.

146. In diesen und in ähnlichen Fällen hatten die Spätheimkehrer eine ihrer früheren sozialen Stellung entsprechende Existenzgrundlage wiedergefunden und sie verbessert. Ihr Kreditbedarf beruhte nicht auf der späten Heimkehr, sondern hatte andere Ursachen. Er wäre auch bei einer früheren Rückkehr entstanden, ohne daß die Antragsteller in der Lage gewesen wären, ihn zu vermeiden oder aus eigener Kraft zu bewältigen.

Die Bewilligungsbehörden haben in der Begründung der Bescheide, wenn sie den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Kreditbedarf und der Kriegsgefangenschaft überhaupt untersucht haben, oft nur ausgeführt, daß er gegeben sei. Den ehemaligen Kriegsgefangenen kann aber nur dann eine Vorzugstellung eingeräumt werden, wenn sie in der langen Dauer ihrer Kriegsgefangenschaft ihre Rechtfertigung findet. Wer in das Wirtschaftsleben wieder eingegliedert war, konnte kein Aufbaudarlehen erhalten.

Existenzaufbaudarlehen, die nicht hätten bewilligt werden dürfen, werden zum Teil vorzeitig zurückgezahlt.

147. Die Ausgleichsbehörden haben mitunter auch bei der Bewilligung von Wohnraumbeschaffungsdarlehen nicht darauf geachtet oder nicht ausreichend untersucht, ob der geltend gemachte Wohnraumbedarf auf der späten Heimkehr beruht. In einigen Fällen haben sie ein Darlehen allein wegen einer erst viele Jahre nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft eingetretenen Veränderung der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers bewilligt. So hat ein Darlehensnehmer, der im Juli 1948 aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt war, den Wohnraumbedarf auf das Heranwachsen seiner Tochter zurückgeführt. Die Tochter war im Zeitpunkt der Bescheiderteilung 24 oder 25 Jahre alt. Über ihre wirtschaftliche Lage sagten die Akten nichts aus. Seit der Rückkehr des Antragstellers waren fast 13 Jahre vergangen.

In einem anderen Falle erhielt im Jahre 1958 ein Beamter ein Darlehen von 5000 DM, der an einen anderen Ort versetzt worden war. Hier war nicht die Rückkehr aus der Gefangenschaft im Jahre 1947, sondern seine Versetzung die Ursache für den Wohnraumbedarf. Das Darlehen wird nunmehr vorzeitig getilgt.

148. In weiteren Fällen sind Darlehen gewährt worden, weil die bisherige Wohnung nach Größe und Ausstattung nicht den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprach. So hat ein Ausgleichsamt einem ehemaligen Kriegsgefangenen, der schon im Februar 1947 entlassen worden war, im Jahre 1961, also 14 Jahre danach, ein Darlehen von 3000 DM zur Beschaffung einer Neubauwohnung bewilligt. Der Antragsteller und seine Ehefrau hatten die bisherige Wohnung von 1942 bis 1946 als Untermieter und danach als Hauptmieter inne. Er begründete den Antrag damit, die Wohnung habe nur eine Außentoilette gehabt, ein Bad habe gefehlt. Manche Ausgleichsämter haben sich in Fällen dieser Art mit einer Bescheinigung des Wohnungsamtes über die unzureichende Unterbringung begnügt; sie haben keine weiteren Erhebungen angestellt.

149. Ehemalige Kriegsgefangene, die sich bereits mehr als 10 Jahre bis zu 14 Jahren zu Hause befanden, haben ein Darlehen zum Bau eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung er-

halten. Wenn sich jemand, der wohnungsmäßig eingegliedert war, nach so vielen Jahren zum Bauen entschließt, kann in der Regel der darauf beruhende Kreditbedarf nicht mehr auf die späte Heimkehr aus der Gefangenschaft zurückgeführt werden. Dies gilt beispielsweise in den folgenden Fällen eines Ausgleichsamts:

Der Antragsteller, der nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft geheiratet hat und dem in den Jahren 1957—1961 drei Kinder geboren wurden, ist seit September 1948 in der Heimat. Im Dezember 1961 bewilligte ihm das Ausgleichsamt für den Bau eines Zweifamilienhauses, dessen Gesamtkosten rd. 115 000 DM betragen sollten, ein Aufbaudarlehen von 4500 DM. Die Eigenmittel betrugen rd. 58 000 DM.

Ein anderer Antragsteller ist im August 1948 entlassen worden. Er hat 1951 geheiratet. Aus der Ehe stammt ein Kind. Im Dezember 1961 hat ihm das Ausgleichsamt ein Darlehen von 5000 DM zum Bau eines Einfamilienhauses bewilligt. Die Gesamtkosten betrugen 65 000 DM, davon waren an Eigenmitteln 22 300 DM vorhanden.

In zwei weiteren Fällen hat das Ausgleichsamt 1962 und 1963 Aufbaudarlehen von 4500 DM für den Bau eines Zweifamilienhauses gewährt; die Antragsteller waren 1948 zurückgekehrt und hatten danach geheiratet. In dem einen Fall diente das Darlehen zur Restfinanzierung eines Bauvorhabens von 128 500 DM bei einer Eigenleistung von 62 000 DM. In dem anderen Fall betrugen die Kosten des Bauvorhabens 116 500 DM, die Eigenleistungen machten 39 200 DM aus.

In diesen Fällen bestanden keine Anhaltspunkte dafür, daß die Antragsteller bei einer früheren Heimkehr den durch die Aufbaudarlehen gedeckten Kreditbedarf nicht gehabt haben würden. Sie hatten durch die Gefangenschaft keine Unterbrechung oder Verzögerung der Berufsausbildung erfahren. Sie waren bereits vor der Einberufung zur Wehrmacht Facharbeiter und sind es nach ihrer Heimkehr geblieben. Auch bei einer früheren Heimkehr hätten sie wegen der Währungsreform nicht die zur Restfinanzierung fehlenden Mittel aus eigener Kraft aufgebracht. Der Status eines Kriegsgefangenen für sich allein reicht nicht aus, die Darlehensbewilligungen zu rechtfertigen.

Fälle dieser Art sind immer noch festzustellen.

150. Für die Bewilligung der Hausratsbeschaffungsbeihilfen hat der Präsident des Bundesausgleichsamtes im Januar 1960 in die Richtlinien den Hinweis aufgenommen, daß das Fehlen des dringend benötigten Hausrats auf der späten Rückkehr aus der Gefangenschaft beruhen muß. Trotzdem ist auch nach diesem Zeitpunkt das Erfordernis des ursächlichen Zusammenhangs in einigen Fällen nicht oder nicht genügend beachtet worden.

151. Ein Ausgleichsamt hat unter Billigung der Außenstelle des Landesausgleichsamtes im Oktober 1960 zwei ehemaligen Kriegsgefangenen, die im April 1947 und März 1948 entlassen worden waren, Beihilfen für die Beschaffung von Wäsche und Kinderbetten gewährt. Beide hatten erst nach ihrer Rückkehr geheiratet. Sie waren bei ihrer Entlassung 20 und 21 Jahre alt.

152. Auch in weiteren Fällen haben Ausgleichsbehörden noch im Jahre 1960 und später Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat an ehemalige Kriegsgefangene bewilligt, die bereits vor der Währungsreform entlassen worden waren. Viele waren damals erst 19, 20 und 21 Jahre alt. Sie hatten inzwischen geheiratet. Seit der Entlassung waren mehr als 12 Jahre vergangen. Häufig hatten die Antragsteller ein Eigenheim errichtet. Mitunter haben sie Bedarf an Möbeln, Wäsche und Bekleidung geltend gemacht, der auf natürlichem Verschleiß beruhte oder auf das Heranwachsen der Kinder zurückzuführen war.

153. Die frühzeitig heimgekehrten Kriegsgefangenen unterlagen im allgemeinen, wie auch das Bundesausgleichsamt betont hat, den gleichen Bedingungen für einen neuen Beginn, wie sie sich für alle Einwohner der Bundesrepublik durch die Währungsumstellung ergaben. Sie hätten auch ohne Kriegsgefangenschaft eines Tages vor der Frage gestanden, sich den durch die Eheschließung oder die Geburt von Kindern erforderlichen Hausrat mit eigenen Mitteln zu beschaffen. In einer Reihe von Fällen dieser Art konnte zudem nicht unbeachtet bleiben, daß die Gewährung der Beihilfe 8 bis 11 Jahre nach der Eheschließung lag. Einige Ausgleichsämter haben jedoch trotz der Richtlinien des Bundesausgleichsamtes nicht geprüft, ob und inwiefern der Bedarf auf der späten Rückkehr beruht. Ein Ausgleichsamt hat das unterlassen, obgleich es anläßlich einer Geschäftsprüfung durch das Landesausgleichsamt auf den Mangel hingewiesen worden war. Ein anderers Ausgleichsamt hat in der Zeit vom April 1960 bis Oktober 1961 noch in 97 Fällen Beihilfen von insgesamt rd. 73 750 DM bewilligt, ohne sich mit der Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang auseinanderzusetzen. Unter den stichprobenweise geprüften Fällen befand sich ein Teil, der den erforderlichen Zusammenhang nicht aufwies.

154. Nach dem Gesetz kann eine Beihilfe nur zur Beschaffung fehlenden und dringend benötigten Hausrats gewährt werden. Auch gegen diese Voraussetzung ist wiederholt verstoßen worden.

Ein Justizoberwachtmeister, der seit 1926 verheiratet ist und im Juni 1948 aus der Kriegs-

gefangenschaft heimgekehrt war, hat im Juni 1960 eine Beihilfe von 500 DM mit der Begründung erhalten, daß Betten, Bettwäsche und ein altersschwacher Schrank ersatzbedürftig seien. Er besaß nach den Feststellungen des Ausgleichsamtes eine solide eingerichtete Wohnung.

Ein Ausgleichsamt hat in einer Reihe von Fällen eine Beihilfe gewährt, obgleich der Antragsteller keine näheren Angaben über die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Hausratbedarfs gemacht hatte. Es hat in diesen Fällen keine oder nur unzureichende Ermittlungen angestellt, obwohl der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds das Ausgleichsamt darauf hingewiesen hatte.

Ein Ausgleichsamt hat entgegen dem Gesetz grundsätzlich auch Witwen ehemaliger Kriegsgefangener eine Beihilfe bewilligt. Andere Ausgleichsämter haben Beihilfen in einer Höhe gewährt, die über dem geltend gemachten oder über dem von dem Ausgleichsamt selbst ermittelten Bedarf lag. Über frühere Fälle dieser Art im Bereich eines anderen Landesausgleichsamtes hatte der Bundesrechnungshof eine Bemerkung aufgestellt (Nr. 21 der Bemerkungen 1957).

155. Die Anwendung zu großzügiger Maßstäbe durch einzelne Ausgleichsämter bei der Bewilligung der Hausratsbeschaffungsbeihilfe hat sich auch in der Höhe der gewährten Beihilfebeträge gezeigt, woraus in gewissem Umfange Rückschlüsse auf die angewandte Praxis möglich sind.

So hat die durchschnittliche Höhe der von einem Ausgleichsamt bewilligten Beihilfen bis zum Jahre 1959 einschließlich rd. 1560 DM und danach noch rd. 1160 DM betragen, während sie sich im Landesdurchschnitt auf rd. 800 DM belief. In dem Regierungsbezirk, zu dem dieses Ausgleichsamt gehört, haben in den Rechnungsjahren 1958, 1959 und 1960 von 26 Ausgleichsämtern allein sechs Ausgleichsämter mit einem Bevölkerungsanteil von nur rd. 23 v. H. rd. 75 v. H. der Gesamtausgaben im Regierungsbezirk geleistet. Der nach der Einwohnerzahl kleinste Kreis dieses Bezirks weist die zweithöchsten Ausgaben auf.

Diese Entwicklung war der zuständigen Außenstelle des Landesausgleichsamtes nicht unbekannt geblieben. Die Außenstelle hätte entsprechende Maßnahmen veranlassen müssen.

156. In einem anderen Land haben die Ausgaben einer Stadt für Hausratsbeschaffungsbeihilfen, auf die Einwohnerzahl bezogen, das Doppelte des Landesdurchschnitts betragen. Obgleich für die überdurchschnittliche Höhe der Ausgaben zum Teil außerhalb des Ausgleichsamtes liegende Umstände maßgebend waren, lagen auch hier Verstöße gegen die Bestimmungen vor.

157. Der Präsident des Bundesausgleichsamtes hat auf Wunsch des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte die obersten Landesbehörden im September 1962 gebeten, erneut darauf hinzuwirken, daß die Bestimmungen und die Rechtsprechung über die Notwendigkeit der Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs sorgfältig beachtet werden. Anlaß dazu waren die weiteren Ergebnisse der Prüfung.

158. Während zu Unrecht bewilligte Darlehen häufig verstärkt getilgt werden, können zu Unrecht gewährte Hausratbeschaffungsbeihilfen wegen des Vertrauensschutzes der Antragsteller grundsätzlich nicht zurückgefordert werden. In einigen Fällen wurden der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und der Präsident des Bundesausgleichsamtes gebeten, zu prüfen, ob die verantwortlichen Bediensteten für die unzulässigen Zahlungen schadenersatzpflichtig sind.

Zuwendungen an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen
(Kapitel 26 02 Titel 600, 601 und 603)

159. Der Bundesminister gewährt Zuwendungen an zahlreiche Organisationen. Vielfach handelt es sich um kleinere Beträge. Sie bewegen sich in ihrer Gesamtheit in den einzelnen Rechnungsjahren zwischen 2,5 und 3,5 Mio DM.

160. Der Bundesminister hat wiederholt vor Bewilligung von Zuwendungen an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen nicht genügend geprüft, ob ausreichend begründete Unterlagen für die zu fördernden Maßnahmen vorlagen und ob der Zuschuß dem Grunde und der Höhe nach notwendig war.

Verschiedene Verbände haben insbesondere für die Unterhaltung ihrer Geschäftsstellen Zuwendungen erhalten. Die den Bewilligungen zugrunde liegenden Anträge oder Haushalts- und Stellenpläne enthielten für Personalausgaben mitunter nur summarische Angaben. Sie boten keine Möglichkeit, die Notwendigkeit der Stellen und ihre Bewertung zu beurteilen. In diesen Fällen hätte für eine Ergänzung der Unterlagen gesorgt werden müssen. Das ist nicht immer geschehen. Die örtlichen Prüfungen des Bundesrechnungshofes haben ergeben, daß bei einigen der geprüften Verbände Einsparungen von Stellen möglich gewesen wären.

Ein fast ausschließlich aus Bundesmitteln unterhaltener Verein hat seinen Zuschußanträgen jeweils nur vorläufige Haushaltspläne beigefügt. Er hat hohe Beträge für kulturelle Maßnahmen wie Ausstellungen, Künstlertreffen und kunst- und kulturgeschichtliche Veröffentlichungen aufgewendet. Seine An-

gaben über die in den einzelnen Fachrichtungen geplanten Maßnahmen sind in der Regel unzureichend gewesen. Zumeist waren nur die Gesamtkosten einer Veranstaltung ohne ihre nähere Zusammensetzung angegeben.

Auf die Beanstandung des Verfahrens hat der Bundesminister zunächst eingewendet, durch zahlreiche Besprechungen mit dem Verein und durch die Tätigkeit des zuständigen Referenten im Vorstand des Vereins sei sichergestellt, daß nur solche Maßnahmen durchgeführt würden, die zu billigen waren. Dieser Einwand ist nicht überzeugend. Anträge ohne Konkretisierung der zu finanzierenden Maßnahmen und ohne Aufgliederung der Kosten lassen weder eine ausreichende Beurteilung der Förderungswürdigkeit noch — später — eine ordnungsmäßige Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung der bewilligten Mittel zu. Entsprechend § 23 RWB hätte im Bewilligungsverfahren der Sachbearbeiter des Haushalts beteiligt werden müssen. Im übrigen hat die örtliche Prüfung des Bundesrechnungshofes ergeben, daß zwar der Verein mit dem Bundesministerium zusammenarbeitet, daß aber eine ausreichende Arbeitsplanung, die den Einsatz der Bundesmittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sicherstellt, nicht in dem Umfang besteht, der der Höhe der jährlich bewilligten Bundesmittel angemessen ist.

Auf weitere Vorstellungen hat der Bundesminister den Verein inzwischen angewiesen, künftig in den Antrag auf Gewährung eines Jahreszuschusses eingehendere Angaben über die Arbeitsplanung und die hierfür erforderlichen Kosten aufzunehmen.

Seit dem Jahre 1960 hat der Bundesminister einem Verband Zuschüsse in einer Gesamthöhe von rd. 200 000 DM zur Förderung von Schulen, kulturellen und sozialen Maßnahmen sowie zur Deckung von Kosten der Geschäftsstelle bewilligt. Die Kostenansätze waren unzulänglich begründet. Der Verband stellt keinen Haushaltsplan auf. Auch den Ausgabennachweis führt der Verband lückenhaft. Nach jahrelanger Förderung des Verbandes muß dafür gesorgt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit und seine Wirtschaftsführung nach einem Haushaltsplan ausrichtet und seine Beleg- und Rechnungsführung ordnet.

161. Verschiedenen Verbänden wurden hohe Abschläge auf noch nicht bewilligte Zuwendungen gezahlt. In diesen Fällen wurden die Bewilligungsbescheide mit den besonderen Bewilligungsbedingungen mehrfach erst in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres erteilt. So hat ein Verein den Bewilligungsbescheid über eine Zuwendung zu den laufenden Geschäftskosten des Rechnungsjahres 1963 in Höhe von 80 000 DM erst im September erhalten, nachdem ihm bereits 65 000 DM ohne Verwendungsauflage als Abschlag gezahlt worden waren. Wiederholt wurde auch beanstandet, daß die vereinbarten besonderen Bewilligungsbedingungen nur den Wortlaut oder den Inhalt der Erläuterungen des einschlägigen Titels des Haushaltsplanes wiedergaben. Die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen hätte den Zuwendungsempfängern nicht allein überlassen werden sollen, sondern es war auf eine substantiierte Darlegung der einzelnen Vorhaben zu dringen. Da dies nicht ausreichend geschehen ist und sich aus den Bewilligungsbescheiden der Verwendungszweck nicht eindeutig erkennen ließ, hat der Minister die Maßnahmen der Zuwendungsempfänger mehrfach „ausnahmsweise nachträglich" genehmigt. Dieses Verfahren ist zu beanstanden. Klare und eingehende Auflagen für die Verwendung der Finanzierungshilfen sowie ausreichende Bestimmungen über ihre sachgerechte Bewirtschaftung sind besonders auch deshalb erforderlich, weil viele Zuwendungsempfänger in ihren Geschäftsstellen kein ausgebildetes und erfahrenes Verwaltungspersonal beschäftigen.

162. Mehrfach sind die den Zuwendungsempfängern ausgezahlten Mittel bis zum Schluß des Rechnungsjahres nicht verbraucht worden. Dies war die Folge überhöhter Bewilligungen oder verfrühter, nicht ausreichend geprüfter Teilanforderungen. Die nicht verbrauchten Mittel sind zurückgefordert oder mit später bewilligten Mitteln verrechnet worden. Der Bundesminister hat inzwischen mehr Zuwendungsempfänger als bisher an das Abrufverfahren (vgl. MinBlFin 1962 S. 570) angeschlossen. Unverbraucht gebliebene Bestände sind dadurch seltener geworden.

163. Den Nachweis über die Verwendung der Finanzierungshilfen haben die Zuwendungsempfänger nicht immer rechtzeitig erbracht. Auch lassen die Verwendungsnachweise öfter erkennen, daß stärker auf eine sparsame Bewirtschaftung der dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel hingewirkt werden muß. Das gilt besonders für die Sachausgaben der Geschäftsstellen der Zuwendungsempfänger. Vereinzelt überschreiten die Ausgaben für Ferngespräche und Reisekosten das vertretbare Maß. Auslandsreisen von Personen, die den Organen der Zuwendungsempfänger angehören, sollten stets der Genehmigung des Bundesministers bedürfen. Auch muß sich die Vertretung der Verbände bei solchen Reisen in engem Rahmen halten. In einer Reihe von Fällen haben Zuwendungsempfänger ferner Ausgaben als Aufwandsentschädigungen für Mitglieder ihrer Organe oder für Arbeitskräfte nachgewiesen, obwohl es sich tatsächlich um Arbeitsentgelt gehandelt hat. Nach den Verhandlungen im Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages sollen jedoch Aufwandsentschädigungen aus Zuwendungen des Bundes nach § 64 a RHO nur in

Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Haushaltsausschusses bewilligt werden dürfen (vgl. Protokoll Nr. 150 vom 12. Januar 1961 S. 27 ff.).

164. Der Bundesminister hat inzwischen für die mit Zuwendungen befaßten Fachreferate ein Merkblatt herausgegeben, in dem auf die wichtigsten Gesichtspunkte hingewiesen ist, die bei der Prüfung von Anträgen, der Bewilligung von Zuwendungen und der Prüfung von Verwendungsnachweisen zu beachten sind. Auch sonst ist der Bundesminister den Beanstandungen und Anregungen des Bundesrechnungshofes nachgekommen. In Zukunft wird noch besonders darauf zu achten sein, daß bei der Bewilligung und Bewirtschaftung von Zuwendungsmitteln nach den Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO verfahren wird.

Die finanzielle Auswirkung der Tätigkeit des Bundesrechnungshofes und seines Präsidenten

165. Das in der Bundeshaushaltsrechnung zusammengefaßte Rechnungswerk, das der Prüfung unterliegt, setzt sich aus mehr als 3000 Ergebnissen von Kassen des Bundes und teilweise anderer staatlicher und auch gemeindlicher Stellen zusammen. Hinzu kommen zahlreiche zu prüfende Verwendungsnachweise über Zuwendungen an Stellen, die außerhalb der öffentlichen Verwaltung stehen. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf wirtschaftliche Unternehmen, Einrichtungen und Anstalten, auf die Sondervermögen des Bundes sowie auf Sozialversicherungsträger und auf die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Neben der Rechnungsprüfung steht die beratende und begutachtende Tätigkeit.

Der Bundesrechnungshof ermittelte bisher die Beträge, die sich aus seiner Tätigkeit ergaben, und stellte sie zusammen. Die Beträge wurden in den jährlichen Denkschriften angegeben. Sie bilden jedoch, worauf in den Denkschriften wiederholt hingewiesen wurde, grundsätzlich keinen Maßstab für die Wirksamkeit einer staatlichen Finanzkontrolle; ebenso läßt sich aus diesen Zahlen kein Rückschluß auf die Qualität der Verwaltung ziehen. Der Wert der beratenden und begutachtenden Tätigkeit läßt sich in der Angabe von Zahlen nicht annähernd erfassen.

Die Erfassung und Zusammenstellung der sich aus der Prüfungstätigkeit und aus den zusätzlichen Aufgaben ergebenden Beträge haben bisher erhebliche Arbeit verursacht. Da der Wert dieser Arbeit zum mindesten zweifelhaft erscheint, ist in der vorliegenden Denkschrift davon abgesehen worden, die zahlenmäßige Auswirkung der Tätigkeit des Bundesrechnungshofes zusammenzustellen.

Schlußbemerkung

166. Der Darstellung der Prüfungs- und Untersuchungsergebnisse sowie ihrer rechtlichen Würdigung hat der Große Senat des Bundesrechnungshofes zugestimmt.

Frankfurt am Main, den 22. Dezember 1964

Der Präsident
des Bundesrechnungshofes

Hopf

(außer Nr. 92 bis 134)

Der Präsident
des Bundesrechnungshofes

In Vertretung

Dr. Bretschneider

(für Nr. 92 bis 134)

Anlage C

Abschrift

Erklärung
des Unterausschusses des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
und des Präsidenten des Bundesrechnungshofes
als Grundlage für die Entlastung der Bundesregierung

Wir haben die

Jahresrechnung über die Einahmen und Ausgaben des Bundesnachrichtendienstes auf Grund des Wirtschaftsplanes für das Rechnungsjahr 1961,

die nach dem Bundeshaushaltsplan nur der Prüfung des Unterausschusses des Haushaltsausschusses des Bundestages und des Präsidenten des Bundesrechnungshofes unterliegt, geprüft.

Die Rechnungsprüfung durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes ist vorausgegangen. Eine Niederschrift über die wesentlichsten Prüfungsergebnisse diente als Grundlage für die heutige Prüfung.

Das zur Erledigung der Prüfungsmitteilungen Erforderliche ist veranlaßt worden.

München, den 11. September 1963

Der Unterausschuß
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

Dr. Rudolf Vogel

Ritzel

Dr. Emde

Der Präsident
des Bundesrechnungshofes

In Vertretung

Dr. Bretschneider

Abschrift

Der Präsident
des Bundesrechnungshofes
Pr 3/Allg A 1330/2 a (1961) — 11.64

Frankfurt am Main, den 9. Dezember 1964

Erklärung
als Grundlage für die Entlastung der Bundesregierung

Die Prüfung folgender Jahresrechnungen, die durch den Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 gemäß § 89 RHO geregelt worden ist, ist durchgeführt worden:

Rechnungen der Bundeshauptkasse über Ausgaben bei

Kapitel 04 01 Titel 300 — Zur Verfügung des Bundeskanzlers zu allgemeinen Zwecken

Kapitel 04 03 Titel 300 — Zur Verfügung des Bundeskanzlers zur Förderung des Informationswesens

Kapitel 06 02 Titel 620 — Sondermittel für politische Bildungsarbeit

Kapitel 14 01 Titel 302 — Zur Verfügung des Bundesministers für Verteidigung für Zwecke des militärischen Abschirmdienstes

Rechnungen der Bundeshauptkasse und der Amtskasse des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Köln über Ausgaben bei

Kapitel 06 09 Titel 300 — Für Zwecke des Verfassungsschutzes

Das zur Erledigung der Prüfungsmitteilungen Erforderliche ist veranlaßt worden.

Hopf

Fundstellenverzeichnis

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	
Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitlosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957	BGBl. I S. 321
Bemerkungen	
Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu den Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950	Drucksache 396 Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953
Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1951	Drucksache 1140 Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953
Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1952	Drucksache 1892 Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953
Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1953 (einschließlich Vermögensrechnung)	Drucksache 3033 Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953
Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1954 (einschließlich Vermögensrechnung)	Drucksache 84 Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957
Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1955 (einschließlich Vermögensrechnung)	Drucksache 554 Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957
Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1956 (einschließlich Vermögensrechnung)	Drucksache 1518 Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957
Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu den Bundeshaushaltsberechnungen für die Rechnungsjahre 1957 und 1958 (einschließlich Bundesvermögensrechnungen)	Drucksache 2751 Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957
Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1959 (einschließlich Bundesvermögensrechnung)	Drucksache IV/854 des Deutschen Bundestages
Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1960 (einschließlich Bundesvermögensrechnung)	Drucksache IV/1780 des Deutschen Bundestages
Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 107 Abs. 2 RHO über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit vom 13. April 1961	Drucksache 2751 Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957
Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 107 Abs. 2 RHO über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit vom 22. Oktober 1963	Drucksache IV/1780 des Deutschen Bundestages
Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951	BGBl. I S. 955
Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 in der Fassung vom 6. August 1961	BGBl. I S. 1742
Bundeshaushaltsplan s. Haushaltsgesetze	
Bundespost Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) — PVwG — vom 24. Juli 1953	BGBl. I S. 676
Bundesrechnungshof Gesetz über die Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950	BGBl. I S. 765

Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO Richtlinien der Bundesregierung vom 1. April 1953 betr. Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO	MinBlFin S. 269
Bundesversorgungsgesetz (BVG) Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 20. Dezember 1950 in der Fassung vom 6. Juni 1956	BGBl. I S. 469
Verwaltungsvorschrift zum BVG vom 3. September 1958	Bundesanzeiger Nr. 176
Richtlinien für die Gewährung und Durchführung von Kuren auf Grund des § 14 Abs. 1 BVG (Kur-Richtlinien) vom 9 November 1953	Bundesversorgungsblatt S. 179
Denkschrift	
Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes zu den Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950 vom 8. Januar 1954	Drucksache 396 Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953
Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1951 vom 21. Dezember 1954	Drucksache 1140 Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953
Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1952 vom 31. Oktober 1955	Drucksache 1892 Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953
Denkschrift des Bundesrechnungshofes über die Ergebnisse seiner Prüfungstätigkeit im Rechnungsjahr 1955 vom 29. Juni 1956	Drucksache 2660 Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953
Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1954 vom 4. Juli 1957	Drucksache 84 Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957
Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 19. August 1958 über die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes	Drucksache 554 Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957
Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 24. Oktober 1959 über die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes	Drucksache 1518 Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957
Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 5. April 1961	Drucksache 2751 Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957
Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 30. Oktober 1962	Drucksache IV/854 des Deutschen Bundestages
Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 22. Oktober 1963	Drucksache IV/1780 des Deutschen Bundestages
Geschäftsraummietengesetz Gesetz zur Regelung der Miet- und Pachtverhältnisse über Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke vom 25. Juni 1962	BGBl. I S. 338
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949	BGBl. I S. 1
Haushaltsgesetze	
für das Rechnungsjahr 1960 vom 2. Juni 1960	BGBl. II S. 1545
für das Rechnungsjahr 1961 vom 10. April 1961	BGBl. II S. 357
für das Rechnungsjahr 1962 vom 23. Mai 1962	BGBl. II S. 469
Nachtrag dazu vom 27. Dezember 1962	BGBl. II S. 2386
für das Rechnungsjahr 1963 vom 24. Juni 1963	BGBl. II S. 747
Nachtrag dazu vom 25. Mai 1964	BGBl. II S. 641
für das Rechnungsjahr 1964 vom 13. Mai 1964	BGBl. II S. 477
Haushaltsrecht	
Reichshaushaltsordnung (RHO) vom 31. Dezember 1922	RGBl. II S. 693
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1930	
nebst Änderungen	
vom 13. Dezember 1933	RGBl. II S. 1007
vom 23. März 1934	RGBl. II S. 232
vom 17. Juni 1936	RGBl. II S. 209
vom 30. April 1938	RGBl. II S. 145
vom 14. Juli 1957	BGBl. I S. 551
vom 27. Juli 1957	BGBl. I S. 993

Kur-Richtlinien siehe Bundesversorgungsgesetz	
Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961	BGBl. I S. 241
Postverwaltungsgesetz siehe Bundespost	
Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO) vom 3. Juli 1929	Reichsministerialblatt S. 439
Reichshaushaltsordnung (RHO) siehe Haushaltsrecht	
Unterhaltssicherungsgesetz Gsetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen in der Fassung vom 31. Mai 1961	BGBl. I S. 661
Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) vom 11. Februar 1929	Reichsministerialblatt S. 49
Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen Richtlinien der Bundesregierung betr. . . . und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO vom 1. April 1953	MinBlFin S. 269
Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. August 1961	BGBl. I S. 1121

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AVAVG	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BbG	Bundesbahngesetz
Bemerkungen 1949—1960	siehe Fundstellenverzeichnis („Bemerkungen")
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BRHG	Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes
Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO	Richtlinien der Bundesregierung vom 1. April 1953 betr. Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO
BVG	Bundesversorgungsgesetz
Denkschriften 1951—1960	siehe Fundstellenverzeichnis („Denkschrift")
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
kWh	Kilowattstunde
MinBlFin	Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen
Mio	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NATO	Nordatlantikpakt-Organisation
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PVwG	Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz)
RHO	Reichshaushaltsordnung
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden
STAN	Stärke- und Ausrüstungsnachweisung(en)
USG	Unterhaltssicherungsgesetz
VOB/A	Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A —
VOB/B	Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B —
WSD	Wasser- und Schiffahrtsdirektion